

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

[083840508]

Drittes Kapitel. - Der Zuchthausstaat des Patriarchalismus.

Drittes Kapitel.

Der Zuchthausstaat des Patriarchalismus.

Ein Zeitalter ungeheurer Bewegung haben wir zu zeichnen versucht, eine Staatsformen Zeit, in der auch der tausendfältige Tod nur das Leben rief. Wenden wir uns aber vom Schauplatz der revolutionären Gärung zu den inneren Verhältnissen Deutschlands, oder weichen wir gar hinter die Elbe zurück und vergegenwärtigen uns das eigentliche Preußen, so treten wir ein in die Katakomben eines ewig starren Todes, der alle Schöpfung erstickt, so gewahren wir eine Gesellschaft, auf der der Grabstein einer innerlich längst vermorschten Zeit preßt und lastet.

Seitdem die Demokratie ihr Recht verlangt, ist man nicht müde geworden, immer wieder zu versichern, daß es ganz gleichgültig sei, welche Staatsform ein Volk besitzt. Bisweilen hört man derartige Wendungen auch von Sozialisten. Jene versuchen den Kampf um die demokratische Staatsform zu schwächen, gerade weil sie ihre unendliche Bedeutsamkeit erkennen. Diese verwechseln den Begriff der Staatsform mit dem Namen, den man gibt; ob man eine Republik eine Monarchie nennt oder eine Monarchie eine Republik, ist natürlich gleichgültig, auf das Wesen, nicht den Titel der Staatsform kommt es an. So betrachtet, ist die Staatsform alles, sie ist die Zwangsgewalt, unter der sich der soziale Klassenkampf vollzieht. Die wirtschaftlich-technische Entwicklung setzt sich nicht unmittelbar durch. Was Technik und Wirtschaft längst als Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit heischt, wird deshalb noch nicht Wirklichkeit. Der Strom der Wirtschaft flutet ziemlich gleichmäßig über die ganze Kulturwelt; aber auf ihm schwimmen politische Schiffe aus allen Jahrhunderten. Wie die jeweils herrschenden Klassen die Entwicklung der Produktivkräfte mittels der Zwangsgewalt der Staatsform beherrschen, wie sie sich ihnen anpassen, sie einzwängen, verstümmeln, zerstückeln oder befreien, wie andererseits die unterdrückten Klassen sich zur Wehr setzen, wie sie die wirtschaftlichen Bedingungen zu nutzen versuchen, — dieser gewaltige Prozeß bringt in die Menschheitsgeschichte die scheinbaren Wirrnisse, Abschweifungen und Rätsel, und macht zugleich die Fähigkeiten, Willenskräfte und Gewohnheiten der Klassen, ja selbst der einzelnen Individuen zu oft willkürlich scheinenden Teil- und

Augenblicksentscheidungen in dem großen gesetzmäßigen Aufstieg der Menschheit. Wie sich die wirtschaftliche Notwendigkeit durchsetzt, das ist das Problem der Geschichte, der Inhalt der Klassenkämpfe, das ist das Ringen um die politische Macht oder, was dasselbe ist, um die Staatsform, die eben nichts Außerliches ist, sondern der Inbegriff und die ausführende Gewalt der sozialen Erscheinungen.

Nichts ist lehrreicher, nichts geeigneter, das Verständnis für den politischen Kampf um die Staatsform zu klären, als das Studium des patriarchalischen Absolutismus vor einem Jahrhundert. In seinen einfacheren, kleineren Verhältnissen bis in die Einzelheiten leicht zu überschauen, läßt er mit furchtbarer Eindringlichkeit erkennen, was es für die Klassen bedeutet, nur Werkzeug, nur Objekt der Staatsgewalt zu sein. Und diese Durchforschung des alten Preußen hat keineswegs nur ein gelehrtes Interesse, dient nicht nur der kühlen Wißbegier, die sich an fernen Ländern und Zeiten ergötzt: die politisch-soziale Sprache jenes Zeitalters ist in Deutschland noch nicht ausgestorben, sie ist nur ein etwas altmodischer Dialekt, an den man sich nur ein wenig zu gewöhnen braucht, um den Stil der Gegenwart zu erkennen und zu begreifen. Wir lesen geradezu den unverfälschten, ehrlichen Urtext der bis heute noch ungebrochenen ostelbischen Klassenherrschaft, wir sehen die Begierden und die Gedanken in nackter Wahrheit, die man heute hinter ungezählten Heucheleien der gefährlichen Erkenntnis der unterdrückten, aber im Bewußtsein ihrer Kraft mächtig erstarrten Klasse feig zu entziehen bemüht ist.

Zuchthaus-
staaten

Mit dem sozialistischen Zuchthausstaat schreckt man die Kinder und Toren vom Kampf um die Freiheit des demokratischen Sozialismus, mit einer Zuchthausordnung, die unser Junkertum und unsere Bourgeoisie nur deshalb in der sozialistischen Demokratie der Zukunft fürchten, weil sie die beklommene Vermutung haben, daß sie alsdann nicht die Zuchthausdirektoren und Zuchthausunternehmer sein würden. Einen Zuchthausstaat wird es niemals mehr geben, sofern denn nicht alle Kultur und alle Menschheitsarbeit der Jahrtausende einmal zugrunde gehen sollte; aber es hat ihn gegeben, in der fürchterlichsten Form, und die Menschen haben ihn ertragen, sie haben ihn nicht zertrümmert, kaum sich gegen ihn aufgelehnt. Geduldig zerrieben sich die Generationen an den Zuchthausmauern des deutschen, des preussischen Absolutismus, und sie beherzigten nicht einmal das Wort Lichtenbergs, des wichtigsten deutschen Kopfes im 18. Jahrhundert: „Die Fürsten lernen nichts gut als reiten, weil das Pferd ihnen nicht nachgiebt.“ Dem sozialistischen Zuchthausstaat, den die Agenten der kapitalistischen Knechtschaft in die Zukunft malen, gesteht man doch wenigstens zu, daß er jedem Insassen gleichen Schutz gewährt, und daß der gemeinsame Arbeitsertrag der Gesamtheit zugute kommen soll. Im Zuchthaus des patriarchalischen Staates war die Masse der Bevölkerung nicht nur von Geburt an und durch die Geburt der Zwangsarbeit und dem Arbeitszwang unterworfen, sondern die Zuchthauswärter waren zugleich die Nutznießer und Diebe ihrer Arbeit, und es gab nicht einmal eine gesetzliche Zuchthausordnung, sondern in der Form von Gesetzen nur willkürliche Gewaltakte, die obendrein auch noch die Form durchbrechen durften. Eine kleine privilegierte Minderheit, mit einem monarchischen Geschäftsführer an der Spitze, schrieb jedem seine Zuchthausarbeit vor und eignete sich deren

Ertrag an. Mehr als dreiviertel der Bevölkerung — die Sklaven des platten Landes — wurden in den volkswirtschaftlichen und politischen Schriften einfach als die „kontribuable Klasse“ bezeichnet, der kürzeste und ehrlichste Ausdruck dafür, daß auf ihr alle Lasten des Staates und alle Bedürfnisse der privilegierten Klasse ruhten.

Zur sozialen Auspressung kam die politische und wirtschaftliche Einschränkung. Der patriarchalische Staat regelte die gesamte gesellschaftliche und auch private Betätigung des Menschen, seine Produktion und Konsumtion, seinen Verkehr und sein Hirn, seine Leidenschaften und seine Neigungen, seine Wege und seinen Beruf, seine physischen und psychischen Bedürfnisse, wie es den Ansprüchen der Dynastie und ihres Adels nützlich schien. Ein engmaschiges System von Verantwortlichkeit und Haftpflicht uniformierte jeden Menschen als Gendarm, der aufzupassen hatte auf den anderen, wenn er nicht Gefahr laufen wollte, selber zur Verantwortung gezogen zu werden, falls der andere entwichte. Eltern und Vermieter hafteten für die unehelich Schwangeren, geistliche Vorgesetzte für ihre Untergebenen, die polnischen Erbherren für ihre aufrührerischen Gutsuntertanen, ein Soldat für den anderen im Falle der Desertion, der Meister für den Gesellen, die Zünfte für den einzelnen Meister. Immer erhielt der Denunziant die Hälfte der für Übertretungen ausgesetzten Geldstrafe als Belohnung, während der Nichtdenunziant als Mittäter haftete — ein Zuchthaus mit allgemeiner Denunziationspflicht. „Ich gedenke mit Schauern an dieses Land; auf ihm drückt der größte Despotismus, der je gedacht ist. Besser ein beschnittener Türke werden als ein Preuße,“ sagte Winckelmann, der Erneuerer der klassischen Kultur, nachdem er seinem Vaterlande entronnen. Der kühne Militärkritiker vor Jena, der Abtrünnige des Absolutismus, aus dessen Lenden er selbst, wenn auch unehelich erzeugt war, Behrenhorst, erhob in einer kecken Satire die Rumpfordsche Suppe zum höchsten Symbol des allgemeinen Zuchthauses: „Ich halte die Rumpfordsche Suppe“, schreibt er, „für die wichtigste Entdeckung des 18. Jahrhunderts.“ Sie werde die Basis der europäischen Finanzsysteme im ersten Viertel des 19. Jahrhunderts werden. „Es müssen Kanäle gefunden werden, durch welche in grader Linie der ganze Belauf dessen, was die arbeitenden Klassen erwerben, produzieren, verfertigen, fronen, kurz aller Gewinn des vereinten Nationalfleißes einzig und allein in die Schatzkammer des Staats fließt. Die Throne behalten wie natürlich ihren unentbehrlichen Glanz, die Hofleute, die Minister, die öffentlichen Beamten, welchen letzteren nach Notdurft noch eine verhältnismäßige Anzahl eifriger Obscuranten beizufügen ist, ihre Salarien und Pensionen, so wie die Soldaten ihr Commißbrod und ihre täglichen Kreuzer! Den Rest der Seelenzahl, das Volk, füttert der Staat mit der Rumpfordschen Suppe. So Ruhe und Eintracht!“¹⁰¹) Das war nicht nur ein Zukunftsbild, es war die Lösung der sozialen Frage im patriarchalischen Staate, nur daß er, als einzige Freiheit, die Beschaffung der Zuchthausuppe den Sträflingen selber überließ.

Preußen gehörte politisch-sozial zu dem verhältnismäßig jungen ural-elbischen Siedlungsgebiet der westdeutschen Kolonisten; es lag kulturell östlich der Elbe, wenn sich auch seine Besitzungen bis zum Rhein erstreckten. Herrschte in ganz Deutschland derselbe Absolutismus und Feudaladel, so trennte doch die Elbe zwei wesentlich verschiedene Formen des Absolutismus.

Das patriarchalische System

Die Elbe als Kulturscheide

Leibeigenschaft

Im Westen hatten die ständischen Organisationen, in denen der Landadel als große Mehrheit und die Städte in kleiner Minderheit vertreten waren, sich kräftiger erhalten. Im Osten hatten die Adelsparlamente keine sonderliche Bedeutung mehr, die Junker brauchten sie aber auch nicht, da jeder Gutsherr ein unumschränkter, absoluter Tyrann für sich war und der Landesherr doch kaum mehr als ein Standesgenosse war, als der größte Grundbesitzer wirkte. Vor allem aber war die bäuerliche Hörigkeit im Osten wesentlich verschieden von der westlich der Elbe. Im Westen bestanden, wie schon erwähnt, noch die Reste der alten urgermanischen Leibeigenschaft, die auf der Unterwerfung unter die Person des Herrn beruhte. Im Osten war der Bauer ein Inventarstück des Gutes, auf dem er geboren war. Wurde der Mensch dort zur Sache einer Person entwürdigt, so hier zur Sache einer Sache. Während aber jenseits der Elbe die alte persönliche Sklaverei sich aufgelöst hatte, und der Bauer in einer Unzahl drückender und auch schimpflicher Abgaben an die verschiedenen Herren, den Leiherrn, den Grundherrn und den Gerichtsherrn von der persönlichen Dienstpflicht abgelöst war, verwandelte sich die erst in den letzten Jahrhunderten entstandene Gutsuntertänigkeit umgekehrt wieder in die persönliche Sklaverei der Römer und der germanischen Urzeit. Der Bauer im Osten hatte nur einen Herrn über sich, den Gutsherrn, der aber unbeschränkte Allmacht über seine Untertanen hatte, und dem er persönlich — nicht nur mit Abgaben, sondern auch mit direkter Arbeit — frohnden mußte. Die Ausbeutung der hörigen Bauern war auch im Westen keineswegs gelind; die erhaltenen Spuren der alten Sklaverei waren empfindlich genug. So war in Westfalen noch der Bedemund (Bettmünd) üblich, den unehelich Gebärende dem Gutsherrn im Betrage von 4 bis 8 Talern bezahlen mußten als Entschädigung für sein ursprüngliches Recht auf Schwängerung der weiblichen Untertanen. Für Heiratskonsense mußten beträchtliche Abgaben an den Grundherrn entrichtet werden. Im Fürstentum Minden hatte der Grundherr das Recht der toten Hand, d. h. nach dem Tode des Hörigen konnte er die Hälfte des Mobiliarnachlasses verlangen. Freibriefe mußten teuer bezahlt werden. Dennoch trägt der Bauer im Westen ein beneidenswertes Schicksal, gemessen an dem dumpfen, rechtlosen Elend seines östlichen Leidensgenossen. „Im Westen finden wir Freiheitsbeschränkungen, die nur als Verwaltungsmaßregeln bestehen, während dieselben im Osten beinahe oder sogar vollständig in eine moderne Sklaverei ausarten; im Westen ist die Dienstbarkeit eine billig bemessene und in ihrer Höhe annähernd meistens feste Reallast, während sie im Osten oft die ganze freie Zeit des Bauern in Anspruch nimmt, nach Willkür gefordert wird, und eine unerträgliche, in vielen Ländern immer mehr in eine persönliche ausartende Last bildet; im Westen sind die bäuerlichen Besitzrechte erblich und werden gegen jedermanns Angriff in Schutz genommen; es steht dem Bauer ein weitgehendes Verfügungsrecht über seinen Besitz zu, und das ganze landwirtschaftliche Kapital nennt er sein Eigentum, während im Osten die kurz dauernde Zeitpacht eine große Rolle spielt und der vollkommen unsichere Besitz „bis weiter“ im Verhältnis zu den übrigen Besitzrechten in höherem Maße überwiegt, bäuerliche Verfügungsrechte über ihren Besitz selten vorkommen, und auch das landwirtschaftliche Kapital meistens, wenigstens teilweise Eigenthum des Grundherrn ist.“¹⁰²⁾

Die preussische Verwaltungstechnik ist auf den Osten eingerichtet und deshalb bestrebt, die freieren Verhältnisse des Westens zu vergewaltigen. Der Westen ist eben auch nur angesogener Besitz. Die preussische Monarchie liegt kulturell östlich der Elbe: ihr nationaler Fluß, nach dem sie sich drängt, ist die Weichsel, nicht der ferne, fremde Rhein.

Zur Zeit vor Jena umfaßt der Staat (ohne Hannover) 5700 Quadrat-Statistisches
über Preußen meilen, beinahe den gleichen Raum wie heute. Auf der weiten Fläche wohnen aber nur rund 10 Millionen Einwohner, ein Jahrhundert später 37,2 Millionen; die Bevölkerungsdichtigkeit hat sich also fast vervierfacht. Die Kurmark Brandenburg hat 856 737 Einwohner, davon Berlin 182 000. Breslau hat um 1800 60 000, Danzig 48 000, Königsberg 61 600, Magdeburg 36 800 Einwohner, während London schon 1 Million, Paris 700 000, Wien 270 000 Einwohner zählt. Die reichste Provinz ist das industriell entwickelte, dichtbevölkerte Schlesien, wo auf 714 Quadratmeilen mehr als 2 Millionen wohnen, dagegen die 400 Quadratmeilen Ostpreußens nur mit 554 000 Einwohnern besiedelt sind; die dichteste Bevölkerung hatte die industriell und agrarisch bedeutende Grafschaft Mark: 4700 Menschen auf der Quadratmeile. Drei Viertel der Bevölkerung wohnen auf dem platten Lande, nur ein Viertel in den Städten; hierzu kommen in den Garnisonen 271 169 Militärpersonen, einschließlich der Angehörigen (175 861 männlich, 95 308 weiblich). Heute übertrifft die Stadtbevölkerung im Deutschen Reiche die des Landes und bleibt in Preußen hinter ihr nur unbedeutend zurück. Zudem sind damals die meisten Städte kleine Landorte, deren Ackerbürger Landwirtschaft treiben. Die Monarchie hat um 1800 nur eine Stadt über 100 000, nur 25 über 10 000 Einwohner. Die Städte, Dörfer, Flecken liegen vereinzelt, jeder Ort ist eine Welt für sich. Friedrich II. war noch ein Gegner der Chausseen, weil sie den Einbruch der Feinde erleichtern könnten. Erst gegen Ende des Jahrhunderts werden im Innern Preußens die beiden ersten Chausseen, die Magdeburg-Leipziger, und die Berlin-Potsdamer gebaut, außerdem im Westen in der Grafschaft Mark unter Steins Verwaltung. Die Städte wie die Dörfer liegen nächtlich im Dunkel, und in den Kalendern ist es ein beliebter Gegenstand der Diskussion, die Gemeinnützigkeit der Laternen zu erweisen. „Die nächtliche Beleuchtung der Städte gereicht nicht bloß zur Schönheit und Zierde derselben, sondern auch zur Sicherheit und Bequemlichkeit der Einwohner.“¹⁰³ Auch die städtischen Häuser sind zum erheblichen Teil noch mit Stroh und Schindeln bedeckt. Berlin, das stolz auf seine 2385 Laternen ist, hat als einzige Stadt der Mark Brandenburg nur massive Dächer aufzuweisen.

Obgleich technisch der Unterschied zwischen den kleinen Städten und dem platten Lande nicht groß ist, sind die beiden Gebiete streng abgegrenzt. In keinem Zuchthause können die Zellen, in keiner Registratur die Aktenfächer sorgfamer getrennt sein als in Preußen Stadt und Land, eine durchaus künstliche bürokratische Sonderung, die ganz und gar nichts von der romantischen Wildwüchsigkeit hat, die dem „historisch Gewordenen“, dem „organisch Entwickelten“, den Verehrern des Geschichtlichen zufolge, anhaften soll. Es ist seltsam, daß man die Umwälzung nach Grundsätzen der Vernunft, die revolutionäre Entfesselung der Freiheit als einen rationalistischen schematischen Eingriff in den natürlichen Lauf der Dinge betrachtet, während dieselben

Stadt und
Land

Schwärmer des Gewordenen es höchst bodenständig finden, daß ein ganzer Staat nicht nur in den Akten, sondern auch in der lebendigen Wirklichkeit in strenge Rubriken eingeteilt wird. Sollte nicht die Revolution doch immer noch natürlicher sein als die Geometrie des Bureaukraten? Stadt und Land ist auch gewerblich getrennt. Auf dem platten Lande ist nur der Ackerbau gestattet, Handwerk, Fabriken (Manufakturen) und Handel sind den Städten vorbehalten. Von Handwerkern sind auf dem Lande nur Schmiede, Zimmerleute, Müller, Schneider gestattet, außerdem auf den Gütern Bierbrauer und Schnapsbrenner. Nur vereinzelt, wie am Finowkanal, befinden sich auf dem Lande auch Fabriken — in königlichem Besitz.¹⁰⁴) Erst Stein schlug nach seinem Eintritt ins Generaldirektorium (Ministerium) im Herbst 1805 Maßnahmen vor, und zwar eine gleichmäßige Besteuerung der Getränkefabrikation, des Schlachtens und des Weißbrotbackens, um eine „mehrere Gleichheit“ zwischen Stadt und Land herbeizuführen; nur auf solcher Gleichheit beruhe die Möglichkeit, „einen Teil der jetzt den Städten ausschließlich beigelegten Gewerbe auf das Land zu verpflanzen und dadurch der Ökonomie einerseits und der Fabrikation andererseits wohlfeilere Arbeiter zu geben.“ Der Vorschlag, der schon die liberal-kapitalistischen Tendenzen der späteren Reformen zeigt, wurde wie alle übrigen Reformanregungen vor dem Zusammenbruch nicht durchgeführt. Und doch war damals schon eine entscheidende Entdeckung gemacht, die Landwirtschaft und Industrie örtlich hätte annähern sollen, die Alchardsche Erfindung der Bereitung des Zuckers aus Runkelrüben, die Zeitgenossen „die wichtigste und wohlthätigste Entdeckung des 18. Jahrhunderts“ nannten.

Die siebeneinhalb Millionen Landbewohner stellen mit Abzug der verhältnismäßig winzigen Zahl der Privilegierten die Summe der Menschen dar, die in Preußen von der Geburt bis zum Tode nicht Herr über sich selbst, nur Werkzeuge fremder Interessen waren, die in hartem Elend und unentrinnbarer Knechtschaft schmachteten, die kein Vaterland hatten, weil sie nur den verfluchten Boden kannten, an den sie gefesselt waren.

Die Erbunter-
tänigkeit

Der Zustand der bäuerlichen Bevölkerung, wie er sich, seit der Mitte des 16. Jahrhunderts ungefähr, im Osten entwickelt hat, wird zum Unterschied von der persönlichen Sklaverei der seit den Urzeiten im Westen herrschenden Leibeigenschaft als Erbuntertänigkeit bezeichnet. Der Leibeigene war die Sache seines Herrn, über die er frei verfügen konnte, die er nach Belieben verkaufen durfte; er durfte keinerlei Eigentum haben. Der Erbuntertänige ist an den Besitz des Herrn gefesselt, kann nur mit dem Gut selbst den Herrn wechseln, er ist ein Inventarstück; er hat auch das formelle Recht, Eigentum zu erwerben. Der begriffliche Unterschied ist groß, in der Wirkung ist das erbuntertänige Bauernelend nicht von der leibeigenen Bauernqual zu unterscheiden. Der Erbuntertänige hat in Wahrheit keinerlei Recht, denn sein Richter ist sein Herr; und sein Eigentum, sofern er überhaupt etwas besitzt — die große Mehrheit der Landbevölkerung ist besitzlos — genießt keinen Schutz, es ist abhängig von der Gnade des Herrn und dient nur dazu, für den Gutsherrn und den Staat aus dem Schweiße unendlicher Arbeit Abgaben zu münzen. Die Erbuntertänigkeit ist dingliche Leibeigenschaft; die Person des Bauern ist „Pertinenz“ des Ritterguts. In Pommern nannte man die Bauern „des Guts eigenbehörige Untertanen“.

Sie wurden juristisch als „unbewegliche Sache“ bezeichnet und die Wendung einer schwedischen Verordnung, welche die Bauern „ein in den Gütern steckendes und mit angeschlagenes Kapital“ nannte, trifft genau auch das preussische Wesen. Beim Verkauf adliger Güter wurde in öffentlichen Anzeigen angepriesen: „Es hat das nötige Besatzvieh und gehörige Untertanen.“ Der Erbuntertänige des Ostens war Sache einer Sache. Der Bauer teilte das Schicksal seines Gutes, er wurde mit verpachtet, verpfändet, verkauft. Eine noch niemals dagewesene Rechtskonstruktion nennt dies Verhältnis Jan von Jordan in seiner schon erwähnten Arbeit¹⁰²⁾, welche „die Herrschaft einer Sache über eine Person, welche dann natürlich zu einer Sache herabgesetzt werden mußte, aufstellte. Dem Gute mußten alle Fähigkeiten des Bauern dienen: seine Muskelkraft, seine Intelligenz, aber auch seine Zeugungskraft. Berichte über die Ausnutzung der letzteren zum Zweck einer planmäßigen Gutsuntertanenzüchtung haben wir aus Rußland, Livland, Mecklenburg und aus Schwedisch-Pommern. Als erwünschtes Mittel dazu wurde der Heiratskonsens gehandhabt.“ Ja noch mehr: da nach preussischem Recht die unehelichen Kinder erbuntertäniger Weiber selber erbuntertänig wurden, auch wenn der Vater ein Freier war, so konnte der Gutsherr durch einfache Betätigung des Geschlechtsaktes den Deckhengst in seinem Menschen- gestüt spielen und auf diese bequeme Weise die Zahl seiner Hände beliebig vermehren. Mochte immerhin das Allgemeine Landrecht in stolzer Aufgeklärtheit verkünden: „Es findet die ehemalige Leibeigenschaft als eine Art persönlicher Sklaverei, auch in Ansehung der untertänigen Bewohner des platten Landes nicht statt“, so ist das Urteil der Zeitgenossen wie der heutigen Forscher die Wahrheit: daß sich die moderne Leibeigenschaft Ostelbiens im Schlußkapitel ihrer Entwicklung immer mehr der römischen Sklaverei genähert habe. War es schließlich etwas anderes als ein Verkauf der Person, wenn der Gutsherr das Recht hatte und ausübte, seine Untertanen zu zwingen, irgendwo außerhalb des Gutes ein Gehöft zu übernehmen. Auch der unverhüllte Menschenverkauf war im 18. Jahrhundert östlich der Elbe so wenig verschwunden, daß er vielmehr — mit oder ohne rechtliche Kodifizierung — das einzige damals übliche Mittel darstellte, „den Arbeitsvorrat oder das Arbeitsangebot dem Arbeitsbedarf oder der Arbeitsnachfrage anzupassen, da das auf eine andere Weise bei der herrschenden Schollengebundenheit aller arbeitenden Landbewohner kaum möglich war.“ Nicht nur die Zarin Katharina verschenkte 1300000 Bauernseelen an ihre Günstlinge, nicht nur die baltischen Junker, die deutschen Kulturbringer, verkauften und versteigerten ihre Bauern auf öffentlichen Märkten, nicht nur in Schwedisch-Pommern fand ein „täglicher wahrer Negerhandel“ statt, auch in Brandenburg gestattete die Gesindeordnung von 1681 ausdrücklich die Veräußerung von Untertanen.¹⁰⁵⁾

Menschen-
gestüt

Die Erbuntertänigkeit war nichts wie gesetzlich geregelte, praktisch regellose Leibeigenschaft; sie war „aufgeklärte Leibeigenschaft“, wie der Absolutismus sich aufgeklärte Despotie nannte: Die bäuerliche Sklaverei bekam wie die monarchische Tyrannei einen schöneren, modernen Namen. Wie der aufgeklärte Despot sich an Gesetze bindet, die er selbst willkürlich gibt und ändert, und deren Ausführung er willkürlich durchbrechen kann, so ist der aufgeklärte Gutsherr durch Gesetze gebunden, die Unter-

tanen zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten; über die Ausführung der Gesetze und die Rechtsprechung gebietet er aber selbst, persönlich oder durch seine Kreaturen. Dernaßen ist die ehrliche Leibeigenschaft im Grunde noch weniger verworfen, als die unehrliche Erbuntertänigkeit, ebenso wie der reine Despotismus minder gewalttätig ist als der fiktive aufgeklärte Despotismus. Der Tyrann über Untertanen und der Herr über Sklaven üben statt der Gesetze Willkür, die aufgeklärten Despoten und Gutsherren erheben die Willkür zum Gesetz. Der aufgeklärte Despotismus ist die Systematisierung des reinen Despotismus, die Erbuntertänigkeit die organisierte Zwangsgewalt der Leibeigenschaft.

**Bäuerliche
Besitzrechte**

Das „Recht“ der Gutsherren auf die Hörigkeit der Bauern stützte sich auf die Überlassung von Land in der Vorzeit. Abgesehen davon, daß verjährte Gewalt niemals lebendiges Recht werden kann, war die Voraussetzung für dieses Leistungsverhältnis nicht vorhanden: Zur Zwangsarbeit für den Grundherrn waren auch die große Zahl der Landbewohner verpflichtet, die gar keinen Besitz hatten. Jeder im Gutsbezirk Geborene war zur Fron gezwungen. Der Zwangsgesindedienst erstreckte sich auf die Kinder, die schon mit acht Jahren dem Herrn mit ihren schwachen Leibern gehörten, er kehrte wieder bei den greisen Auszögern, die aus dem Besitz vertrieben waren. Aber auch wo der Bauer Eigentum hatte, war es weder so groß, daß er davon leben konnte, noch war es rechtlich geschützt, noch hatte er einen anderen freien Ertrag von ihm als höchstens den Verkauf von seinen Erzeugnissen, dessen Markt überdies gesetzlich beschränkt war. Der Bauer war bestenfalls „Untereigentümer“, das grundherrliche Besitzrecht war des „Obereigentum“. Im Westen wurde von dem dem Bauer überlassenen Land nur das Gartenland am Hause frei im Einzelbetrieb bewirtschaftet. Der übrige Teil des Aekers innerhalb des Dorfes — die Flur — war dem Flurzwang unterworfen: zu gleicher Zeit mußte auf allen Aekern gepflügt, gesät und geerntet werden, was auch die Gleichartigkeit der Frucht bedingte. Im gemeinsamen Dorfbesitz befand sich die „Markt“ — Weide und Wald; auf der Gemeinweide wurde auch das herrschaftliche Vieh gehütet, am Dorfwald hatten Bauern und Grundherren die Nutzung. Im Osten aber ist der Gutsherr grundsätzlich Herr des ganzen Landes geblieben. Nur wenige privilegierte Bauern, die Kölmer, die Lehn- und Freischulzen hatten freie Besitzrechte wie die Bauern im Westen. Die wichtigsten Formen der Eigentumsrechte waren: erbliche, lebenslängliche Besitzrechte und solche „auf Widerruf“ oder „bis weiter“. Mit Ausnahme jener Freibauern, die ihren Besitz mit Erlaubnis des Gutsherrn veräußern konnten, hatte niemand im Osten freie Verfügbarkeit. Die für den Bauern günstigste Form, der erbliche Laßbesitz, war ein Nutzungsrecht am gutsherrlichen Boden; aber die Wahl des Erben stand dem Gutsherrn zu; auch der Laßbesitzer hatte keine Verfügbarkeit über den Boden, er durfte zwar wegziehen, aber nur wenn er einen Vertreter stellte. Die Regel waren unerbliche Besitzrechte, die keinerlei Sicherheit boten, auch wenn sie auf Lebenszeit verliehen waren, die aber zumeist nur auf Zeit bestanden. Im letzteren typischen Fall konnte das bäuerliche Besitzrecht jederzeit, die gutsherrliche Zwangsarbeit niemals aufhören. Von diesen Bauern galt das Sprichwort: „Der Bauer muß sein Bett nicht vor Abend zurecht

mache
in der
Eigen
hier d
Gebr
wurde
Dies
zum
ihn,
Tagh
anfe
Zwe
Balk
mit
die
zog
herr
hörig
nur
Unte
hat,
Bes
Geb
Bes
Aus
dem
den
arbe
voll
Im
klein
verl
Sel
nac
En
lan

jen
den
sch
(K
od
ern
W
es
gie
R
ha

machen, weil er am Tage nicht wissen kann, ob er noch die nächste Nacht in demselben schlafen wird." Bauern dieses Rechts haben kein wirkliches Eigentum, nicht einmal das Hausgerät gehört ihnen. "Der Bauer war hier also nur ein Lohnarbeiter, welchem als Unterhaltsmittel der zeitweilige Gebrauch eines Ackerstücks und eines Hauses sammt Inventar gestattet wurde. Zu dieser Gattung gehört der unerbliche Leihbesitz in Preußen. Dies Besitzrecht machte den Bauer zum völligen Sklaven, den Gutsherrn zum unbeschränkten Tyrann. War der Bauer völlig erschöpft, so legte er ihn, zog seine Acker in das Hoffeld ein, machte den Bauern zu einem Tagelöhner." Die Praxis der Gutsherren im Bauernlegen und Bauern- ansetzen war örtlich und zeitlich verschieden. Bald zogen sie es vor, horige Zwergbauern anzufiedeln, die auf ihren Gütern „zu Hofe“ gehen mußten. Bald zogen sie Bauerngut ein. Die Wahl des Verfahrens hing offenbar mit der Höhe der Getreidepreise zusammen. Je nachdem dem Gutsherrn die „Hände“ oder das Getreide wertvoller war, schuf er Bauerngut oder zog es ein. War viel am Getreideverkauf zu verdienen, so hatte der Gutsherr Interesse an der Ausdehnung seines Landes und machte dann aus horigen Bauern Zwangstagelöhner. Waren die Preise niedrig, so war er nur an den Frondiensten der im übrigen ihr „eigenes“ Land bebauenden Untertanen interessiert. Zu den vielen Entdeckungen, die Treitschke gemacht hat, gehört auch die folgende: „Die menschlichste der Königspflichten, die Beschützung der Armen und Bedrängten, war für die Hohenzollern ein Gebot der Selbsterhaltung; sie führten mit Stolz den Namen „Könige der Bettler“, den ihnen Frankreichs Hohn ersann. Die Krone verbot das Auskaufen der Bauerngüter, das in Mecklenburg und Schwedisch-Pommern dem Adel die Alleinherrschaft auf dem flachen Lande verschaffte; sie rettete den ländlichen Mittelstand vom Untergange, und seit Friedrich Wilhelm I. arbeitete eine durchdachte Agrargesetzgebung an der Entfesselung des Landvolks.“ Die wirkliche Geschichte weiß nichts von dieser Bauernfürsorge. Im Gegenteile, wir kennen Edikte, die dem Adel ans Herz legten, nicht kleine Bauerngüter zu schaffen, sondern sie lieber einzuziehen, da der Krone verhungernde Bauern unangenehmer waren als die mit keinerlei bürgerlicher Selbständigkeit mehr behafteten Tagelöhner.¹⁰⁶ Die ganze Bauernbefreiung nach Jena bestand darin, daß der Osten von Bauern befreit wurde, da als Entschädigung für die verlorenen „Rechte“ der Junker Stücke des Bauernlandes eingezogen werden konnten.

Bauernlegen

So geringfügig das Recht, so gering das Objekt, an dem die Bauern jene Scheinrechte hatten. Unter verschiedenen Bezeichnungen kamen, nach dem Umfang des Besitzes, vier Hauptarten vor: die Hufner (auch Bauern schlechtthin genannt), die eine oder mehrere Hufen Landes hatten, die Rötter (Rossäten), die nur einen Teil einer Hufe besaßen, die Häusler (Rätner oder Büdner), die nur Haus und Garten besaßen und sich von Tagelöhnerern ernährten, endlich die Einlieger (Hausleute), die gar nichts besaßen und zur Miete wohnten, aber doch fronen mußten. In der Kurmark Brandenburg gab es 1804 neben 334 gutsherrlichen Edelleuten 731 von den erwähnten privilegierten Freibauern und Lehnshulzen, 17710 Bauern, 9885 Rossäten, 11540 Rätner und Büdner, 6848 Altflücker, 20 533 Einlieger. Die Zahl derer, die überhaupt nennenswertes Eigentum hatten, verschwand also ziemlich in der Masse,

Bauernarten

die nichts hatte wie die Pflicht zur Zwangsarbeit für den Gutsherrn, die außerdem noch das Zwangsgefinde — 37 673 Knechte, 10 772 Dienstjungen, 26 757 Mägde — zu leisten hatte. Das gleiche Verhältnis wiederholte sich überall; so gab es in Westpreußen 962 Frei- und Lehnshulzen, 16 269 Bauern, 10 806 Rätner und Büdner, 19 190 Hausleute und Einlieger.

Dienste und
Abgaben

Der Scheinbesitz war den hörigen Bauern nur gewährt, weil sich auf ihm Geld- und Dienstabgaben jeder Art aufbauen ließen, deren Grenze schlechterdings nur die physische Leistungsfähigkeit der Untertanen gezogen hat. Der Bauer hat seinem Herrn Abgaben in Geld und Naturalien — den Zehnten¹⁰⁷⁾ — zu leisten, er muß zu Hofe gehen, wann und wie oft es dem Herrn paßt, er dient ihm mit seiner Hand und seinem Vieh, er zahlt dem Herrn Tribut nur für die Erlaubnis, für ihn arbeiten zu dürfen. Für seine Arbeit auf fremde Rechnung erhält er entweder gar keinen Lohn oder nur einen solchen, „der eigentlich nicht zur Belohnung der Arbeit, sondern zu deren Ermächtigung dient“. Das Maß der geforderten Dienste war nicht oder unzulänglich geregelt; in Zweifelsfällen sprach die Vermutung für ungemessene Dienste. Der Robot auf dem Gutshof konnte bis zu sechs Tagen in der Woche gefordert werden. Das Verhältnis der gutsherrlichen Spann- und Handdienste, der Naturalabgaben (die auch mit Geld abgelöst werden konnten) und der Barabgaben wurde in der Kurmark auf je ein Drittel geschätzt. Eine besondere Niederträchtigkeit bestand darin, daß die Geldentschädigungen, die der Gutsherr seinen Untertanen für die Hofdienste zu leisten hatte, von altersher fest bestimmt waren. Da nun die Kaufkraft des Geldes sank, so wurde der Lohn tatsächlich immer geringer. Bei den Bauern fiel das noch weniger ins Gewicht, weil er ja in einer Art Gegenrechnung mit dem Herrn stand und auch seine Barabgaben im Wert sanken. Dagegen war das Zwangsgefinde, das nur Dienste leistete und keine Geldabgaben entrichtete, von Jahr zu Jahr schlechter gestellt; es bekam denselben Lohn und mußte alle seine Bedürfnisse teurer bezahlen. Friedrich Wilhelm III., dem man ein besonders starkes soziales Empfinden angedichtet hat, verfügte 1798 ausdrücklich, „daß auch dem Zwangs-Gesinde in der Churmark durchgehends das in der neuesten Gesindeordnung vom 11. Februar 1769 Tit. 5. festgesetzte Lohn ohne Abzug von der Herrschaft zu reichen; gedachtes Gesinde aber auch mit diesem gesetzlichen Lohn sich zu begnügen verbunden ist.“ So hatten die Gutsherrschaften nicht nur das Recht auf den Gesindedienst aller in ihrem Bereich Geborenen von früher Kindheit bis zu deren Niederlassung, sondern sie durften ihnen im Jahr 1800 bei stark steigenden Getreidepreisen und Teuerung aller Bedürfnisse denselben Lohn zahlen, wie vor einem halben Jahrhundert! Wie furchtbar die Not des Gesindes namentlich in Schlesien war, berichtet der Verfasser des Bauernbefreiungs-Edikts vom 9. Oktober 1807, Th. v. Schön in seiner Autobiographie: „Ein von der Landespolizeibehörde gefertigter Küchenzettel für das untertänige Gesinde (in Schlesien) bestimmte, daß jeder Knecht oder jede Magd jährlich ein Pfund Fleisch bekommen solle und das Brot war auch so sparsam zugemessen, daß die Beköstigung mit der im Magdeburgischen oder Halberstädtischen grell contrastierte. Die Folge davon sprang in die Augen; denn die Arbeiter waren so schwach, daß man auf einem Gute in

Gesindeeelen

Schlesien etwa dreißig Procent mehr Menschen haben mußte, als man bei gleicher Wirthschaft im Magdeburgischen hatte."

Mit den erwähnten ordentlichen und regelmäßig laufenden Diensten und Abgaben ist indessen die bäuerliche Belastung noch bei weitem nicht erschöpft. In Schlesien bestand das Laudemium und das Abzugsgeld; das erstere mußte an die Guts herrschaft bei jeder Besitzveränderung des Untertans in der Höhe von 10 % des Kaufgelds bezahlt werden, das letztere — wieder 10 % vom Gesamtvermögen — hatte ein Untertan bei seinem Wegzug zu entrichten. In anderen Gegenden wurde beim Erb gang bis 50 % gefordert. Kein Bucherer von heute reicht an die Junker auch nur entfernt heran.

Laudemium
und Abzugs-
geld

Schließlich hatte der Bauer noch dem Staate, den Kommunalverbänden, der Allgemeinheit schwere Abgaben und harte Dienste zu leisten. Die ganze furchtbare Steuerlast jener Zeit lastete auch auf ihm. Während er in seinem Erwerb auf jede Weise beschränkt war, beispielsweise nicht einmal Hausindustrie für den eigenen Bedarf frei treiben durfte, forderte der Staat von ihm blutige Kopfsteuern und Konsumabgaben. Die Vorspannpflicht zwang ihn, jederzeit, auch wenn er die Tiere im eigenen Betrieb dringend brauchte, den reisenden Militärs und Beamten seine Pferde zur Verfügung zu stellen. Wir haben über die Gesamtbelastung der Bauern aus zehn Dörfern der Kurmark um 1806 genaue Angaben.¹⁰⁸ Es geht daraus hervor, daß die jährliche Gesamtbelastung der Untertanen mit Diensten und Abgaben durchweg erheblich höher war, als der Gesamtwert ihres Besitzes an totem und lebendem Inventar. Für den Staat wurden in der Mark Brandenburg an baren Abgaben von den Bauern 357 000, an Naturaldiensten 287 000, zusammen 644 339 Taler aufgebracht. Dazu kommen aber noch die von Stadt und Land ohne Unterschied zu leistenden Stempel-, Salz-, Zoll- und Postabgaben und die Leistungen für die Kommunalabgaben. Eine schätzungsweise Berechnung — ganz läßt sich Stadt und Land nicht sondern — ergibt für die Kurmark auf dem platten Lande eine Abgabenlast von Staats- und Provinzialsteuern von 4 Talern 19 Groschen auf den Kopf (für die Städte von 6 Talern 15 Groschen) — ohne die Lasten der Gutsuntertänigkeit. Dagegen hatten die Guts herren nur eine Abgabe zu entrichten, das Lehnspferdegeld, mit dem seit dem Anfange des 18. Jahrhunderts die militärische Lehnspflicht abgelöst war; die 596 Rittergutsbesitzer von Brandenburg hatten im ganzen 21 494 Taler zu entrichten, wofür sie die Arbeit und den Arbeitsertrag von einer halben Million Menschen schluckten, die — obwohl ihnen der Herr nichts mehr übrig ließ — doch etwa 4½ Millionen Taler jährlich für die staatlichen Zwecke sich auspressen mußten.

Bauern- und
Junkersteuern

Das alles genügte dem preußischen Rechtsstaat und dem Hohenzollernschen Königtum der Bettler immer noch nicht. Der Guts herr war auch Obrigkeit, Polizei, Vormund, Richter und Kerkermeister über seine Untertanen. Die gesamte Verwaltung und Justiz lag in seinen Händen, er hatte die Patrimonialgerichtsbarkeit. Nicht nur die niedere, sondern auch die höhere Gerichtsbarkeit stand ihm zu, er richtete nicht nur über Verwaltungsfragen und geringe Verfehlungen, sondern auch über die Besitzstreitigkeiten und die schwereren Vergehen seiner Hörigen; in allen Angelegenheiten des Besitzes und der Ordnung war er Richter in eigener

Die Patrimo-
nialgerichts-
barkeit

Sache!¹⁰⁹) Wo der Herr nicht selber zu Gericht saß, vertraten, trotz ihres staatlich amtlichen Charakters, „Söldlinge der Herrschaften“ seine Stelle. Die Justitiarien sprachen Recht, die Amtleute besorgten die Polizei. Die Justitiarien, eine Art Betteladvokaten, kamen an schönen Frühlings- und Sommertagen auf die Dörfer ihres Bereichs und hielten Gerichtstag, dafür erhielten sie von den Gutsherren ein paar Taler Entschädigung und Naturalien. Ein bescheidenes Appellationsrecht der Bauern bestand zwar, war aber kostspielig, aussichtslos und obendrein gefährlich; denn das Querulieren war strafbar, und wurde — in manchen Gegenden des Ostens, wie in Polen, gesetzlich — in anderen willkürlich von der ersten Instanz schon zu Anfang gleich beim Beschreiten des Rechtsweges mit Peitschenhieben verhindert. Denn der Gutsherr war ja auch der Vormund seiner Untertanen, und hatte in dieser Eigenschaft das väterliche Interesse, seine Kinder nicht prozessieren zu lassen, noch dazu gegen den eigenen Vormund. Unmündige auf Lebenszeit bedurften die Bauern der gutherrlichen Zustimmung zu allen Verträgen, ohne Konsens war ihnen die Heirat nicht gestattet — und derartige Bewilligungen kosteten Geld! Der Gutsherr hatte auch darüber zu wachen, daß die Bauern ordentlich wirtschafteten. Als Vormund war er zugleich Profos; er hatte das väterliche Züchtigungsrecht. In einer humanen Anwendung erließ Friedrich Wilhelm II. 1795 ein Reskript, daß die Züchtigung nicht mit dem Stocke, sondern — nur mit Peitschen oder Ruten ausgeübt werden sollte:

Züchtigungs-
recht

„Wir haben aus höchsteigener Bewegung verordnet, daß das in Unserm allgemeinen Landrechte . . . den Gutsherrschaften, deren Beamten und Pächtern beigelegte Züchtigungsrecht, gegen faules und unordentliches und widerspenstiges Gefinde, fernerhin nicht durch willkürliches Schlagen ausgeübt, sondern zur Vermeidung aller möglichen Erzeße andere erlaubte Züchtigungsmittel bestimmter vorgeschrieben werden sollen, . . . : daß vornehmlich das eigenmächtige Prügeeln gänzlich abzustellen, und die Malefizanten allenfalls nur mit ordinären Peitschen oder Ruten zu bestrafen, welches weniger gefährlich ist, als der Stock in den Händen eines heftigen und jähzornigen Menschen.“

Zugleich wurde den Gutsherrschaften eingeschärft, daß sie vorsichtig mit dem Zirkular umgingen, „damit dasselbe nicht eine unnötige Publicität erhalte, wodurch der gemeine Mann in Trotz und Ungehorsam bestärkt werden könne.“ Dem Kammergericht ward alsdann (Reskript vom 18. Januar 1796) eröffnet, „daß der Gebrauch einer lederen Peitsche, und nur damit auf den Rücken über die Kleider zu erteilende mäßige Anzahl von Hieben für das schicklichste und der Gesundheit unschädlichste Surrogat des Stockes befunden worden.“ Derselbe Herrscher gebot 1793, als unter den schlesischen Bauern Widerstand gegen die Obrigkeiten geleistet wurde, daß die Rädelsführer mit Spießrutenlaufen bestraft werden sollten, auch wenn sie der bewaffneten Gewalt keinen Widerstand geleistet hätten. Es sollen ganze Gemeinden damals nach dem Willen des Königs gefoltert worden sein, während die Akten nur von sieben Personen wissen, an denen ein Exempel statuiert worden. Um den Bauern jede fernere Neigung, über ihre Leibeigenschaft nachzudenken, auszutreiben, wurde obendrein das „Räsonniren“ in den Dörfern verboten und das Verbreiten revolutionärer Ideen mit dem Tode bedroht.

Strafen für
rebellierende
Bauern

Die Aufhebung der Erbhuntertänigkeit, als eines Restes finsterster Barbarei, war die einmütige Forderung aller Aufklärer; auch wo sie vorsichtig sich auf Reformen und Milderungen beschränkten, gaben sie das Prinzip selbst preis.

Der Kampf
gegen die Erb-
untertänigkeit

In einer Rezension über eine den Freihandel mit Getreide befürwortenden Schrift des Hamburger Reimarus¹¹⁰⁾ wird getadelt, daß der Verfasser die Frage zu kaltblütig behandelt habe, er hätte auf den Grund allen Unheils, auf „die ganz unmenschliche Art, womit man in Deutschland den Bauer behandelt“, eingehen sollen. Der Bauer müsse — der Rezensent legt die günstigeren Verhältnisse im Westen Deutschlands zugrunde — „weit mehr an den Landes- und Gutsherrn theils an baarem Gelde, theils an Naturalien, theils an Hand- und Spanndiensten geben, als der reine Ertrag seines Landes beträgt. Dazu kommt die liebe Justiz und saugt ihm noch aus, und das übrige nimmt die liebe Kirche, in Protestantischen Ländern ziemlich mäßig, in Katholischen unbarmherzig.“ Der Bauer lebe von seinem Elend. „Sehr wenige Bauern essen auch nur alle Sonntage ein Stück Fleisch. Sie haben Rühre, Kälber, Hammel, Schweine, Hühner etc. aber alles muß nach der Stadt geschafft und verkauft werden, um die Blutigel, die ihm aussaugen, zu sättigen. Alle diese Genusmittel gehn vor seinen Augen vorbei, und er darf sie nicht berühren. Kartoffeln, Brei, u. dgl. sind seine Speise. Seine Kinder müssen helfen, sobald sie gehen können. Es ist damit wie mit dem Zugvieh, das zu früh angespannt wird. Es verkümmert vor der Zeit. Endlich aber macht er sich ein Nebenverdienst, das z. B. im Spinnen besteht . . . Um so kümmerlich leben zu können . . . muß er mit seiner Frau und mit seinen Kindern, vom siebenten bis achten Jahre an, alle Tage entweder bis des Nachts ein Uhr, oder von des Nachts ein Uhr an, spinnen. Kurz, so ein armes Bauerngeschöpf schläft keine Nacht seines Lebens vom achten Jahre an länger als fünf Stunden, und das, um Brod und Kartoffeln sein Lebtag zu essen. Auch sieht ein fünfzigjähriger Bauer so alt aus, als ein siebzigjähriger Städter; und mit den Weibern verhält es sich eben so.“ Durch die Beschränkung des Marktes auf den Verkauf in einem bestimmten Orte müsse er seine Wolle, seine Felle, Flachs, Garn, Getreide unter dem Wert verkaufen. Das Bauernland sei unter diesen Umständen schlecht bestellt.

Ganz ähnlich äußert sich Mauvillon,¹¹¹⁾ der vielleicht auch jener Rezensent ist: Tot müsse sich der Bauer arbeiten „und kann doch nichts vor sich bringen. Alles, alles muß er weggeben oder verkaufen, um die Abgaben zu bezahlen. Regenten können und wollen zum Teil nicht helfen. Der Adel für sich will in der Sache kein Einsehen haben“. Eine Dame, die sich eines zärtlichen Herzens rühmte, habe er sagen hören, „bei ihr müsse der Bauer eine Nacht um die andere schlaflos zubringen, wenn er leben wollte; und doch behauptete sie, er befände sich besser so, als wenn er frei würde“.

Andere werden durch rein wirtschaftliche Gründe, die Steigerung der Produktivität der Landwirtschaft, zur gleichen Forderung geführt. Es sei eine ewige Wahrheit, daß nichts den Erdboden unfruchtbarer mache, als die Tränen des unterdrückten Landmannes, nichts fruchtbarer, als der Schweiß des fröhlichen Landmannes.¹¹²⁾ Selbst der Soldat lebe besser als der Bauer und Tagelöhner, bezeugt Scharnhorst.

Auch Adlige empfanden die Ungeheuerlichkeit des Frondienstes; so erklärte ein v. Münchhausen, der im übrigen den Erbadel mystisch verehrte, es für unerträglich:

„Wenn der Bauer eine fremde vorige Ernte über Land fahren muß, so daß (indem) die jetzige eigene dringend seine Gegenwart fordert.

Wenn die Frohne, die täglich angesagt werden kann, ihn außer Stand setzt, einen gewissen Plan für seine eigene Arbeit zu entwerfen; wenn sie dann am sichersten angesagt wird, wenn er zu Hause alle Hände voll zu thun hat; wenn dann eine unnütze, am Ende wohl gar nicht vorgenommene Arbeit gefordert, jede Vorstellung als Widerpenstigkeit verworfen, jedes Ausbleiben gezüchtigt wird.

Wenn er ein Pruntgebäude aufführen helfen muß, indes seine eigene nuzbare Hütte verfällt.

Wenn er oft eines leeren Höflichkeitsbriefes wegen als Bote ausgesandt wird, indes vielleicht seine sterbende Mutter nach ihm verlangt.

Wenn er mit zwei, mit vier Pferden stundenweit kommen muß, um ein paar tausend Schritt weit zu fahren, was ein Pferd fast ziehen könnte.

Wenn er nach vollbrachtem Erntetage noch seines Herrn Hof die Nacht über bewachen muß.

Wenn er acht Meilen fahren muß, um einige Scheffel Magazin-Korn noch vier Meilen weiter zu schaffen.

Wenn er auf der Frohne arbeiten soll, unterdessen sein Haus brennt. (Geschah am 18. März 1790.)“

„Die Frohne leistet der Vater zeitlebens und vermachet die drückende Bürde dem Sohn und dem Enkel; von ihr ist keine Erlösung. Sie leistet der Dürftige dem Reichen; der Unglückliche dem nach seiner Meinung ganz Beglückten; der Neidische dem Angesehenen, nicht selten Aufgeblasenen; zuweilen der Gläubiger dem Schuldner, leider! Manchmal der Mißmütige dem Übermütigen; der Fleißige dem indolenten Prasser; der Gefränkte dem Beleidiger und Unterdrücker; der Rechtsschaffene dem Buben; der gehöhte Gatte dem Störer seines Hausfriedens; der Vater dem Verführer seiner Tochter.“¹¹³⁾

Die Sittlichkeit
auf dem Lande

Den preussischen, besonders schlesischen Verhältnissen auf dem Lande widmete Garve, der konservativ gestimmte Popularphilosoph,¹⁰⁹⁾ seine Aufmerksamkeit. Seine Zerstörung der naiven Legende von der Sittlichkeit auf dem Lande erregte auch damals schon großen Unwillen. „Der Bauernjunge ist mehr sich selbst überlassen (als der Handwerksbursche), besonders sobald er anfängt zu dienen; er ist eher den Versuchungen der Wollust ausgesetzt, und hat fast mehr Gelegenheit, die aufkeimenden Lüfte zu befriedigen.“ Als diese Bemerkung angegriffen wurde, antwortete er: „Ich habe, wenn ich auf dem Lande gewesen bin, oft in kleinen Gemeinden so viel von verführten Mädchen gehört, auch so viel Fälle von gebrochener Ehe, selbst von unnatürlichen Lastern erfahren, daß ich kaum glauben kann, daß in einer gleichen Anzahl von geringen Bürgerfamilien mehr Beispiele solcher Vergehungen vorkommen können.“ Garve, der sich nur sehr vorsichtig zu äußern wagte, erklärte sich doch auch gegen die aberwitzige Berufung auf die wohlerworbenen historischen Rechte des Gutsheeren, die darin bestanden haben sollen, daß der Vorfahr des Gutsheeren dem Vorfahren

des V
jede S
haltung
eifrig
bestan
erbt
Repre
ansehe
ungeb
schalte
Leiden
die N
solche
Gesch
gegen
art.
Edell
das
weit
was
Bau
Gefi

Pre
diese
unte
eigen
„W
Dre
den
ehre
Kno
eigen
sein
sche
ihre
hat
das
nid
Erl
ein
erle
un
ein
Ru
Ri
for
Ru

des Bauern Stücke seines Eigentums überlassen habe. Damit könnte man jede Sklaverei verteidigen. Ein anderes beliebtes Argument für die Erhaltung der Erbuntertänigkeit, das ein halbes Jahrhundert später in Preußen eifrig zur Verteidigung des monarchischen Absolutismus wiederholt wurde, bestand in der Lehre, daß die Gutsherren gar nicht befugt seien, die erbten Rechte preiszugeben oder zu schmälern, „weil sie sich nur als Repräsentanten aller künftigen Besitzer ihres Namens, Standes oder Gutes ansehen müßten, und also mit Rechten, die dieser ganzen Reihe von noch ungeborenen Geschlechtern verliehen wären, nicht nach eigenem Gefallen schalten könnten.“ Garve erklärt diese Theorie, „wenn sie nicht oft anderen Leidenschaften bloß zum Vorwande diene“, aus dem Klassengegensatz, „daß die Menschen weit mehr mit Personen ihres Standes, ihrer Art, mit solchen, deren äußere Lage der ihrigen ähnlich ist, — wären sie auch bloße Geschöpfe ihrer Einbildung, — sympathisieren, als mit wirklichen und gegenwärtigen Menschen eines anderen Standes, einer verschiedenen Lebensart. Der Edelmann und Gerichtsherr eines Gutes ist mit den künftigen Edelleuten, die auf demselben Schlosse wohnen, und eben das thun, eben das genießen werden, was er jetzt thut oder genießt, nach seiner Empfindung weit näher verwandt; er nimmt mehr Theil an dem, was diese wünschen, was sie von ihm einst urtheilen werden, als er mit seinen jetzt lebenden Bauern verwandt zu sein glaubt, als er mit deren ihren Wünschen und Gefinnungen zusammen stimmt.“

Mit dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelms III. erwachten in Preußen die Hoffnungen der Menschenfreunde auf baldige Beseitigung dieser Kulturschmach. Eine lebhafteste Diskussion entstand, die selbst in die unterwürfigsten Berliner Zeitschriften eindrang. Die Beschönigung der Leibeigenschaft durch die Bezeichnung als Erbuntertänigkeit wird zurückgewiesen. „Was ist denn aber Leibeigenschaft? Erbunterthänigkeit oder Gutspflichtigkeit? Dreierlei Namen zu einerlei Charakter! Man nehme welchen man will, den härteren oder den milderen, wodurch man das schimpfliche und entehrende gern vernichten will, so ist's nichts anderes, als die drückendste Knechtschaft und Sklaverei. Denn ein solcher Erbunterthäniger hat nichts eigenthümliches, weil alles, was er braucht, so gut wie seine Person, sein Weib, seine Kinder bloß dem Dienstherrn angehören, der mit ihnen nach Willkür schaltet und waltet, durch ihre ganze Lebenszeit Frohndienste verlangt, und ihre Knechtschaft nicht eher als mit dem Tode beenden läßt. Der Leihherr hat an ihm ein wirkliches Eigenthum, nicht das an einer Person, sondern das an einer Sache, mit der er machen kann, was er will, und die ihm nicht minder angehört, als das Land, das er bewohnt. Er darf sich ohne Erlaubnis nicht vom Gute entfernen, dem er einmal zugeschrieben ist, nicht eine Lebensart verrichten, die ihm gefällt, nicht irgend eine freie Kunst erlernen, wenn er auch noch so viele Anlage und Geschick dazu hätte — und auch nicht ohne des Herrn Willen heirathen. Kurz, der Leihherr hat ein uneingeschränktes Recht auf die Person des Leibeigenen selbst, seine Kräfte und Fähigkeiten, sein Weib und, was schrecklich ist, auch auf seine Kinder, die nicht einmal ihren Eltern die dankbaren Dienste leisten können, sondern mit Gewalt ihnen entrißen und auf irgend ein Vorwerk oder als Knechte und Mägde in den adeligen Hof selbst genommen werden. Ihr

Reformhoffnungen unter Friedrich Wilhelm III.

Schicksal ist dann, zeitlebens für armseligen und verkürzten Lohn zu dienen, oder, wenn sie verheirathet sind, als Inlieger zeitlebens für einen erbärmlichen Tagelohn zu arbeiten, und sich in solcher Knechtschaft zu Tode zu scharwerken. Gewiß das allertraurigste Loos, das einen Menschen treffen kann, daß er von seinen Kindheitsjahren an bis in das späteste Alter seines Daseins nicht froh wird, und sich nicht nur, sondern auch, um dieses Leben ihm recht zu verbittern, seinen Kindern und Nachkommen zu gleicher Knechtschaft und Sklaverei verdammt sieht. Schon in der Kindheit, wenn sie von den Eltern unter Tausend Sorgen und Mühen ernährt und aufgezogen sind, werden sie bei der armseligsten Kost zur Hütung des Viehes gebraucht, und hernach, wenn sie älter und zur größeren Arbeit stärker geworden, bald hier hin, bald da hin geworfen, um es nur durchaus zu verhindern, daß nicht der geringste Wohlstand sie beglücke.“

„So wie der Leibeigene Knecht werden und auch bleiben muß, so lange es dem Herrn gefällt, so muß er hinwiederum, wenn freie Menschen mit adligen Gutsbesitzern sich in keine Verbindung um der vielen Abgaben und Frohnen einlassen wollen, oft auch einen Bauerhof annehmen. Der erbärmlichste Besitz, eine eben so jämmerliche Wohnung, und ein Acker, dessen Kultur von dem vorigen Besitzer ganz vernachlässigt worden, wird ihm übergeben, und er dann dafür zu den unerschwinglichsten Abgaben an Geld und Naturalien und sehr vielen Frohnen angewiesen, mit dem bedeutendem Zusatz: daß, wenn er das alles nicht genau und willig leistet, der Bauerhof ihm wieder genommen und einem andern (eben so Unglücklichen) gegeben werden soll.“

„Der Fall tritt auch nur gar zu geschwind ein, da es unmöglich ist, daß ein so armer Mensch gerecht werden, seine Abgaben bezahlen und überhaupt fortkommen kann. Dann wird ihm alles, bis auf seine Kleidung, verkauft, und er als ein schlechter Wirth, der nicht Wunder thun konnte, zur ewigen Armuth und Sklaverei verdammt, und sein Auge und Herz muß bei dem ihm aufgegangenen schwachen Strahl seines Wohlstandes, nun durch sein größeres Unglück um desto stärker erblinden und erkranken, und den schweren Stecken des Treibers doppelt fühlen.“

„Der Leibeigene ist und bleibt ein unglücklicher und elender Mensch von dem ersten Augenblick seines Lebens an, bis in sein spätestes Alter. Er mag in Lagen gesetzt werden, in welche sein Herr will, so muß er immer die Fesseln der Sklaverei tragen, und ist nicht im Stande, auch den geringsten Schritt zu seinem Glück und Wohlstande zu thun. Sein ganzer Zustand ist hart und oft empörend, denn bei leichten Vergehungen, wo ein freier Mensch entweder mit einem Verweise oder einer kleinen Geldbuße abkömmt, da muß der Unterthan ins Hundeloch, auf den Rost, oder zur niedrigsten Arbeit in Fesseln sich verurtheilen lassen, und diese so schimpfliche und so tief erniedrigende Strafe, so unverdient sie oft auch ist, gehorsam übernehmen.“

Mit eindringlichen Worten wendet sich der Verfasser an die Hohenzollern; Friedrich II. habe die Aufhebung der Leibeigenschaft in Pommern befohlen, aber der Präsident von Pommern selbst habe die Stände gegen den Befehl des Königs aufgereizt, man habe dem König gesagt, es gebe in Pommern keine Leibeigene, sondern nur Gutspflichtige und damit habe

sich F
ausdrü
gesetzli
verlore
durch
wirkt,
so wu
verwir
werde
scholle

wirkun
erwor
ewige
die C
25 P
entfre
übera
auf
hund
Pro
baue
Ma
könig
abga
los

das
bis
förm
Bar
und
teid
Ba
ja
We
„w
frei
pfl
wu
für
als
her
un
Si
dog
„2
A

sich Friedrich II. beruhigt. Nachdem nun das Allgemeine Landrecht noch ausdrücklich die väterlichen Rechte des Adels über seine Untertanen als gesetzlichen Zustand bestätigt habe, sei die arme Menschenklasse auf ewig verloren. „Welch schrecklicher Schluß! Weil diese Vorfahren entweder durch Gewalt unterdrückt wurden, oder durch Verbrechen ihre Freiheit verlor, oder sich nicht zu dem Glauben ihrer ersten Herren bekannt hatten, so wurden sie zur Strafe Leibeigene, und ihre Nachkommen, die nichts verwirkt, sollen dennoch durch alle Generationen hindurch dafür gestraft werden, und ewig Sklaven dieses Grundeigentümers, dieser adligen Erbscholle bleiben! Ist es nicht Schande der Menschheit?“¹¹⁴⁾

An dem Ohr des Königs der Bettler prallten alle Beschwörungen Die Domänenbauern
wirkungslös ab. Friedrich Wilhelm III. verteidigte ebenso die „wohl-erworbenen Rechte“ des Adels, wie sein Vorgänger,⁴⁰⁾ während diese ewigen Rechte freilich in Preussisch-Polen außer Kraft gesetzt wurden, wo die Güter der Edelleute erst mit einer Konfiskations-Grundsteuer von 25 Prozent und dann mit der direkten Konfiskation dem ewigen Rechte entfremdet wurden, das in Polen genau so „wohlbegründet“ war, wie überall östlich der Elbe. Die Bauernbefreiungen aber, die die Monarchie auf ihren eigenen Gütern, den Domänen, im letzten Viertel des Jahrhunderts vorzunehmen begann, wurden einmal nur langsam, nur in einigen Provinzen und unvollständig — es gab noch 1807 erbuntertänige Domänenbauern! — durchgeführt, und es war keine soziale, sondern eine fiskalische Maßregel. Der Kronschatz hungerte nach barem Geld, darum wurden den königlichen Bauern die Dienste nicht etwa erlassen, sondern durch Geldabgaben abgelöst, während der Kronfiskus zugleich gewisse Verpflichtungen los wurde, also zugleich Geld gewann, und Geld sparte.

Damit erhielten aber die Bauern noch nicht die freie Verfügbarkeit, das Verkaufsrecht. Das Recht mußte durch eine weitere Abgabe von 100 bis 200 Talern erkaufte werden, und die Domänenverwaltungen drängten förmlich die Bauern, auch dieses Einkaufsgeld zu entrichten, was die Bauern entweder nicht vermochten oder mit Recht als Prellerei empfanden und nicht wollten. War das nicht eine Bestätigung für die von den Verteidigern des Feudalsystems oft geltend gemachte Behauptung, daß die Bauern selbst nicht die Freiheit verlangten? Nun, dieselbe Regierung hatte ja wiederholt dort, wo die Bauern die Freiheit stürmisch begehrten, mit Waffengewalt und Spießruten dafür gesorgt, daß sie nicht mehr frei sein „wollten“, und durch wucherische Forderungen erreicht, daß sie sich nicht frei machen konnten; mit Recht wurde diese Reform, die 50 000 dienstpflichtige Bauern im Grunde doch nur — da das Hauptgut nicht aufgeteilt wurde, und das Bauerngut zu klein war — in freie, d. h. von der Willkür des königlichen Amtes wehrlos abhängige Tagelöhner verwandelte, als „Metamorphose“ bezeichnet. Noch weniger freilich verdient die Großherzigkeit, mit der einige ostpreussische Junkerfamilien, wie die Dohnas und Finkensteine, kurz vor Jena ihre Bauern freigaben, Anerkennung. Sie verzichteten auf die zwangsweise Besetzung erledigter Bauernhöfe und zogen sie lieber ein. Freigelassenen Bauern gegenüber versagte der „Bauernschutz“, die Bestimmungen gegen das Bauernlegen, und die im Anfang des neuen Jahrhunderts außerordentlich ansteigenden Getreidepreise

Liberale
Junker

ließen die humane Regung und die Philosophie der Freiheit auf einmal auch als gutes Geschäft erscheinen. Die liberalen Junker, die unter dem Einfluß des englischen freien Kapitalismus standen und durch Reisen nach England einen großen Eindruck von dem — im Vergleich zu der ostelbischen Herrlichkeit — märchenhaften, auch ohne Erbuntertänigkeit ermöglichten Reichtum der Landlords gewonnen hatten, machten auch gar kein Hehl daraus, daß die Hörigkeit ebenso sehr den Gefühlen ihrer feineren Bildung wie den wohlverstandenen Interessen einer rationalen Großlandwirtschaft widersprach. Die Bauernbefreiung, die nach 1807 einsetzte und die überhaupt nur 45 000 Bauern befreite, war ganz aus derselben Tendenz geboren und wirkte in der gleichen Richtung.

Die Krone hätte die Bauern nicht befreien können, selbst wenn es ihr zufälliger Träger ernsthaft gewollt hätte. Das Junkertum würde es niemals geduldet haben. Einige Minister, wie Struensee, und im Kabinett bürgerlich empfindender Leute, wie Mencken und Beyme, arbeiteten wohl auf eine Bauernbefreiung hin. Der Entwurf einer Verordnung, die wenigstens die künftig Geborenen von der Erbuntertänigkeit freisprach, ist abgefaßt und niemals veröffentlicht worden. Der König wußte nur zu gut, was ihn erwartete. Schon die bloßen Gerüchte von derartigen Absichten hatten eine Rebellion im Junkertum veranlaßt.

Krone und
Adel

Die früheren Kämpfe der Hohenzollern gegen den Adel waren nicht im Interesse der Untertanen geführt, sondern um der monarchischen Hausmacht willen. Das Junkertum beutete lediglich den Landbesitz aus. Die Monarchie bedurfte zu ihrer Sicherung und Stärkung, zur Erweiterung ihrer den Namen eines Staates usurpierenden Plantage, des Heeres, das dem Junkertum nur insoweit behagte, als es Offizierssinecuren schaffte; das es bekämpfte, wenn es ihm die Landflaven nahm. Der monarchische Ausbeutungsbetrieb war aber auch umfassender als der der Landjunker. Die Krone trieb auch Manufaktur und Handel, um bar Geld zu verdienen, und mußte sie befördern, um den Untertanen die Kraft zu geben, den allgemeinen Warenzehnten, die Akzise, Zölle, Imposte, zu erschwingen. Daraus ergaben sich Geschäftskonflikte, und das unmittelbare Interesse der Hausmacht und des Kronschatzes war es, was den Monarchen zu jenem „Ausgleich der Interessen“ trieb, der aber immer nur ein Ausgleich zwischen Krone und Adel war. Der Adel hatte in ganz Deutschland alle Vorrechte und keine Lasten, er sprach selbst Recht und stand für sich so gut wie über dem Gesetz. In den Landständen organisierten sie ihre Macht und Ansprüche. „Da kamen sie, die Väter des Landes, zum Landtage in der Residenz des Fürsten zusammen, um bei Hofe zu glänzen, eine Partie zu spielen, zu essen, zu trinken, ins Schauspiel zu gehen, über Pferde und Hunde zu parliren, und die vom Kanzler der fürstlichen Regierung entworfenen neuen Polizei- und Finanz-Edikte zu unterschreiben, insofern ihr unmittelbares Interesse dadurch nicht gekränkt wurde, auch wohl die fürstlichen Schulden zu übernehmen, nämlich zuzugeben, daß sie auf Bürger und Bauern verteilt wurden. War es nicht empörend zu sehen, wie unter diesen hochadligen, wohlgenährten, feisten Herren, im Namen der übrigen Unterthanen, neue Lasten, vielleicht durch Mätressen, Pferde, Hunde oder Soldatenspiel ihres fürstlichen Vorstehers, entstanden, welche sie auf jene

ohne o
gerade
deshal
Es üb
erzeug
in Sk
Es wa
märch
gegen
nur e
Sprac
Rand
würde
gelan
von
1798
wurde
Fried
verfü
und
abga
war
gegen
sollte
des
und
das
gene
nich
Ver
noch
die
dem
häu
dem
wur
entf
nac
Ba
vor
der
die
ab
bü
lein
an
fei

ohne alle Gleichheit verteilen, unterdeß sie sich stets erimirten?“¹¹⁵⁾ Wenn gerade in Preußen diese Stände zur Wesenlosigkeit gesunken waren, so deshalb, weil die Krone selbst alles für das Junkertum getan hatte. Es übte in der That keine Pflicht gegen den Staat, als die des Kindererzeugens und erwarb damit das unbeschränkte Recht, die ganze Nation in Sklaverei zu halten, alle Pfründen in Staat und Armee zu besetzen. Es war nichts wie eine Vorsorge für den Anekdotenschatz künftiger Geschichtsmärchenbücher, wenn Friedrich Wilhelm I. den Widerstand der Ritterschaft gegen die Einführung des lächerlich geringen Lehnspferdegeldes, das doch nur eine Ablösung für die militärischen Lehenspflichten war, mit der vier Sprachen auf einmal vergewaltigenden französisch-lateinisch-polnisch-deutschen Randbemerkung gebrochen haben soll, die mit dem Schwur schloß, er würde die Souveränität der Krone wie einen Erzblock stabilisieren.¹¹⁶⁾ Es gelang niemals, dem Adel die Steuerpflicht aufzuerlegen. Er blieb frei von allen direkten und indirekten Steuern, wie auch von den Zöllen. 1798 wurde versucht, ihn zur Grundsteuer heranzuziehen. Der Entwurf wurde in ein Hamburger Blatt lanciert, die Stände schlugen Lärm und Friedrich Wilhelm III. wich entsezt zurück. Weil man aber Geld brauchte, verfügte ein Edikt, daß der Adel künftig wenigstens die Abgabe auf Kaffee und fremde Weine zu entrichten habe; er hatte die allgemeine Verbrauchsabgabe, die Akzise, auch in den Städten nicht zu bezahlen, wo er ansässig war und war nur von einigen „hochimpostirten“ Waren nicht befreit. Auch gegen die Annahme, daß der Junker seine Weine wie alle Welt besteuern sollte, bliesen die Stände Stürme patriotischer Entrüstung. Die Stände des Kreises Lebus remonstrirten in wiederholten Eingaben vom 27. Januar und 23. März 1799: „Die Ritterschaft weiß es, daß aus ihren Mitteln das Corps der Offiziere, dieser erste und so wichtige Theil der Armee genommen wird. Wie kann sie es also ohne tiefe Kränkung hören, daß nicht sie mit der Armee, sondern diese statt ihrer Leib und Leben für die Verteidigung des Vaterlandes wage. Dieses thut sie, die Ritterschaft, noch alle Tage und macht sich dadurch noch immer der Vorrechte würdig, die ihr von ihren Voreltern angeerbt sind.“ Andere Stände schlossen sich dem Protest an. Selbst von den Einquartierungslasten waren die Herrenhäuser befreit. Für jede Pflicht, von der er befreit war — nicht einmal dem Militärzwang war der treue Lebensmann des Fürsten unterworfen — wurde der Adel durch irgend ein rechtliches oder gesellschaftliches Privileg entschädigt. Die Klassenscheidung ging so weit, daß noch Jahre später, nachdem die Revolution in Frankreich das Feudalsystem gesprengt, in den Bädern, wie in Warmbrunn, es „adlige“ Stunden gab: „Die erste Badestunde von 4, 5 bis 10 Uhr war adelich. In keiner dieser Stunden überstieg die Zahl der Badenden die Zahl 12. Die Stunde von 10 bis 11 hieß die Bürgerstunde, die von 11 bis 12 die Gemeine. Hier badeten oft 40 bis 50 — man sah Körper, aber kein Wasser.“¹¹⁷⁾ Nur in einem Fall verlor sich das edle Blut ins Gemeine bürgerlichen Dunkels. Die Kinder von unehelich gebärenden adligen Fräulein — wohl vielfach arme Offiziersliebsten, die keinen Heiratskonsens bekamen — hatten zwar den Namen, aber nicht den Stand der Mutter, und der angeblich bürgerlich gesinnte Friedrich Wilhelm III. beeilte sich in einer seiner ersten Regierungshandlungen dies Verbot einzuschärfen, weil „besonders

Der Rocher
de Bronze

Adlige Bäder

nach Verlauf einiger Zeit, solche uneheliche Descendenten sehr leicht in den Adel haben einschleichen können."

Pächter

Einen größeren Wohlstand erreichten auf dem Lande die Pächter von Domänen und Großgrundbesitz, die zwar bürgerlich waren, denen aber doch die Vorrechte in der Ausbeutung der Untertanen mitverpachtet waren. Bei den teuren Kornpreisen am Anfang des Jahrhunderts steigerten sie den Notstand durch Bewucherung der Konsumenten; sie waren so übermütig, daß sie an die Armen, die nur zu einem viertel oder halben Scheffel Korn das Geld aufzubringen vermochten, nicht verkauften, weil es sich nicht lohnte, sich deswegen auf die Böden zu bemühen.¹¹⁹⁾ Nur vor Prozessen mit dem Gutsherrn oder dem Domänenfiskus mußten sich die Pächter hüten; das war der sichere Weg zu ihrem Untergang. Und wenn der Gutsherr schließlich den Kampf ums Recht damit endigte, daß er den Rebellen ermittelte, dann ereigneten sich wohl mit der Habe des Pächters Schicksalsfälle, wie sie die Schweden einst herbeiführten, wenn sie ein Gehöft erstürmten.

Die Städter

Herrschte auf dem Lande die absolute Gewalt des Gutsherrn, so in der Stadt der bureaukratisch umgesetzte Wille des Königs. Auch der Städter war im Grunde erbuntertänig. Die beschränkte Freizügigkeit fesselte ihn an die Stadtmauer. Seine Frondienste erschienen abgelöst in dem Heer von Abgaben. Auch sein Herr urteilte in eigener Sache; denn die beamteten Richter waren abhängig von der Krone und ihre Entscheidungen konnten durch sie durchkreuzt, ja ihre Tätigkeit überhaupt durch direkte Machtsprüche des Monarchen ausgeschaltet werden. Die Städte wurden wie Hofgüter der Krone bewirtschaftet, nur daß man hier mit Hammer und Säge, mit Webstuhl und Maßstab, mit Feile und Feder arbeitete. Der Monarch war endlich wie der Gutsherr auch der Vormund seiner Untertanen, die niemals die Verfügungsfähigkeit mündiger Menschen gewannen. Die gesamte persönliche und berufliche Tätigkeit des Untertanen, seine Arbeit und seine Muße, seine Hand und sein Kopf, sein Willen und sein Wissen, seine Ehe und sein Bordell, sein Sterbekleid und sein Sargholz, seine Reisen und seine Wirtshausstunden, seine Gedanken und seine Gespräche — alles war wie nur in irgendeiner Zuchthausordnung auf das genaueste reglementiert, jeder bekam seine lebenslängliche Zelle angewiesen, nur, daß man ihm nicht einmal eine Zuchthausnahrung sicherte. Es hätte gar keine Daseinsmöglichkeit gegeben, wenn man nicht die zahllosen regelnden und schnürenden Verordnungen übertreten, mißachtet, vergessen und so sich eine zwar illegitime aber doch atemfähige Freiheit im Engen und Engsten gewonnen hätte. Freiheit war die verfolgteste Konterbande, aber man lebte doch von ihrem Schmuggel, wie auf dem Erwerbsgebiete die eine Hälfte der Untertanen von dem Paschen der Waren, die andere von seiner lohnenden Denunziation lebte. Es war schon strafbar, geboren zu werden, und die Strafbarkeit wurde nur durch die andere Missetat übertroffen, die Geburt zu verhindern. Damit den Herrschenden alles erlaubt wäre, mußte den Beherrschten alles verboten sein. In irgendeiner „gesetzlichen“ Schlinge konnte jeder Untertan in jedem Augenblick gefangen werden.

Soziale
Verhältnisse

Nur in den größeren Städten, wie Berlin, und namentlich in den am Welthandel erheblich beteiligten Seestädten, wie Königsberg, herrschte

Wohl
Sohn
waren
die
keit.
Berli
um 1
etwa
Lugus
die S
sprech
zwan
wie
Man
freier
betrie
pater
1731
Isol
Zun
diese
sich
heite
Das
jede
Ver
Jah

Wohlstand, der sich natürlich nur auf einen winzigen Kreis beschränkte. Sonst war die Dürftigkeit allgemein. Die gesundheitlichen Verhältnisse waren höchst traurig, von irgend welcher sozialen Hygiene war nicht die Rede, die Wohnungsfrage erschöpfte sich in der Sorge um die Feuergefährlichkeit. Die Kindersterblichkeit war ungeheuerlich. Daher kam es, daß in Berlin (1806) die Zahl der Gestorbenen (7622) die der Geborenen (5486) um 1776 übertraf, während gegenwärtig in Berlin auf 1000 Einwohner etwa 8,1 mehr geboren werden als sterben. Ärztliche Pflege war ein Luxusartikel für die Besitzenden.¹²⁰⁾

Das Bürgertum zerfiel streng in einen höheren und niederen Stand, die Handwerker gehörten teils zum einen, teils zum anderen, wie die Rechtsprechung sorgfältig unterschied. Im Handwerk herrschte noch der Zunftzwang mit seiner genau abgegrenzten Produktionsteilung. Doch wuchs, wie schon eingangs erwähnt, namentlich in Berlin eine fabrikmäßige Manufaktur auf, die außerhalb der Zünfte von konzessionierten oder auch freien Unternehmern und von eigentlichen Lohnarbeitern im heutigen Sinne betrieben wurde. Die Gewerksprivilegien gingen auf das deutsche Reichspatent wegen Abschaffung der Handwerksmißbräuche vom 16. August 1731 zurück. Alle Bestimmungen liefen auf die Einschränkung und Isolierung der Produktion, auf eine Art Zwerghomopole hinaus, aber die Zunftgesetze hatten auch vornehmlich den Zweck, zu verhindern, daß aus diesen gewerblichen Organisationen irgendwelche politischen Machtgruppen sich entwickeln könnten. Es wimmelte von Strafbestimmungen und Gelegenheiten zu Steuern; Meisterprüfungen waren für den Beglückten recht teuer. Das Abspennstigmachen von Gesellen war bei hohen Geldbußen verboten, jede Selbsthülfe und Koalition mit den grausamsten Strafen bedrohtes Verbrechen. Darüber heißt es in einem der jüngsten Gildebriefe aus dem Jahre 1802:¹²¹⁾

Handwert

Arbeiterrecht

Art. X.: „Werden aber die Beschwerden vor der ganzen Zunft, es mögen Meister oder Gesellen sein, vertreten, so müssen sie ihre Gesuche durch einige, mit gehöriger Legitimation versehene, verständige und bescheidene Deputierten vortragen lassen, und sich keine Zusammenrottung, Drohung oder andere ungebührliche Maaßregel, als Einstellung der Arbeit von den Gesellen, erlauben, sondern die Abstellung ihrer Beschwerden gebührend abwarten, oder bei höheren Instanzen nachsuchen.“

„Alle diejenigen, welche mit Vernachlässigung dieser Vorschriften auf irgend eine Art durch gemeinschaftliche Beredungen, Einstellung der Arbeiten, oder eigenmächtige tumultuarische Maaßregeln sich selbst Recht zu verschaffen suchen, und den Gesellen, so wie den zu deren Handhabung angeordneten Behörden schuldige Ehrfurcht und Achtung aus den Augen setzen, sollen zwar zu ihrem Recht verholten und dabei geschützt, dennoch aber zugleich als Übertreter der Gesetze und Störer der öffentlichen Ruhe bestraft werden. In solchen Fällen sollen die Behörden nicht nur auf die gewöhnlichen in den Gesetzen verordneten Strafen, und nach Befinden auf Lebensstrafe, sondern auch auf außerordentliche und ungewöhnliche, namentlich das Gassenlaufen, zu erkennen befugt sein, und Wir behalten Uns vor, über dies Uns von dem Sachverhältnis in vorkommenden Fällen pflichtmäßigen Vortrag halten zu lassen, und auf dem Grund desselben darüber zu beschließen, ob die Schuldigen, außer der rechtlich erkannten

Strafe, um sich zur Ordnung und Gehorsam zu gewöhnen, an die Regimenter abgegeben, und wenn sie zum Soldatendienst untauglich sind, als Pack-, Train- oder Artillerie-Knechte gebraucht werden sollen. Wobei Wir hierdurch ausdrücklich erklären, daß weder eine sonstige Enrollements-Freiheit (gesetzliche Befreiung von der Dienstpflicht), noch die ausländische Geburt in solchen Fällen vom Militair-Dienst befreien sollen, indem dergleichen persönliche Immunitäten durch die Störung der öffentlichen Ruhe und Verletzung der Gesetze für verwirkt geachtet werden müssen."

Preisartelle

Minder lebensgefährlich sind Preisverabredungen der Meister, sie sind nur „aufs Schärffste“ verboten:

Artikel XX. „... Auch verbieten wir aufs schärffste, daß weder einzelne Meister, noch weniger das ganze Gewert der Nagelschmiede unter sich einander heimlich bereden, ihre Arbeit auf einen gewissen Preis zu setzen, und diejenigen, so darunter arbeiten, für anstößig zu halten oder zu bestrafen, vielmehr stehet einem jeden Meister frei, seine Arbeit, so wohlfeil er will, zu verkaufen."

Briefverbot

Die Furcht, daß sich die Zünfte zu Verschwörungsgewerken entwickeln könnten, ist so groß, daß sie unter beständiger Polizeikontrolle stehen und keinerlei sonstigen Verkehr mit anderen Gewerken unterhalten dürfen:

Artikel XXI. „Alles Correspondieren mit anderen ein- oder ausländischen Gewerken, soll sich das Gewert bei schwerer Strafe enthalten, wenn aber besondere Umstände etwa dergleichen erforderten, soll es mit Zuziehung des Beisizers, auch wohl nach Befinden mit Vorwissen des Magistrats, selbst geschehen, wie denn auch, wenn von den anderen ein- oder ausländischen Gewerken Schreiben einliefen, solche unerbrosen an den Beisizer gebracht, in dessen Gegenwart eröffnet, und die Antwort mit demselben verabredet werden soll."

Gesellen-Artikel

Daher wird auch das Reichsverbot der Gesellen-Artikel, schwarzen Tafeln usw., als Werkzeuge geheimer Koalition, immer wieder eingeschärft, „dergestalt, daß Wir dem Befinden nach mit Leib- und Lebensstrafe wider diejenigen verfahren lassen wollen, welche unter dem Vorwande dergleichen jetzt völlig abgeschafften unvernünftigen Handwerks-Gewohnheiten, Excesse begehen, oder wohl gar, wenn die Obrigkeit in Handwerks-Sachen etwas verordnet oder bestraft, sich widersetzen, verbotene Complots und Aufstand machen, aus der Arbeit treten, sich zusammen rottiren, diejenigen, so sich zu ihnen nicht gesellen, für unehrlich erkennen, und dergleichen Bosheiten mehr vornehmen..."

Auch die Herberge darf nicht etwa als Stätte einer gewerkschaftlichen Organisation mißbraucht werden; es verstehe sich von selbst,

„... daß solche Herberge bloß als ein jedes andere Wirtshaus zu achten, und nur dazu dienen soll, daß man wisse, wo man die einwandernden Gesellen suchen könne, daher Wir die Benennung des Krugvaters, Mutters etc. nebst den übrigen vormaligen abgeschmackten Gebräuchen abgeschafft wissen wollen, dergestalt, daß die Nagelschmiede-Gesellen wie andere ehrliche Leute zusammenkommen, und zu ihrer Ergötzlichkeit mäßig trinken mögen, dabei sich aber still und bescheiden aufführen, und keine Narrenspotten, zum Beispiel mit Abforderung des läppischen Grußes und Bestrafung der dabei begangenen Fehler treiben, oder zu-

verlässig bestraft werden sollen, wenn über dergleichen Beschwerde geführt wird. Ferner sollen sie sich nicht einander die Wanderschaft versprechen, oder einer dem andern zum Abschiednehmen aufreizen, keine blauen Montage oder Werkeltage feiern, und dadurch fremde Gesellen verführen . . . sondern vielmehr des Abends zur rechten Zeit zu Hause gehen, indem, wenn ein Geselle nach Zehn Uhr zu Hause kommt, er auf des Meisters Anzeige in Zwei Groschen, wenn er aber die ganze Nacht wegbleibt, in Sechs Groschen Strafe vom Gewerks-Beisitzer verurteilt und diese Strafe bei den Gesellen-Armen-Geldern berechnet werden sollen."

Um dem Feiern des blauen Montags, als eines demonstrativen Gesellenfestes, zu steuern, wird der Meister zu sofortiger Anzeige, bei zwei Taler Strafe, verpflichtet, der frevelnde Geselle aber das erstemal mit „Achtzigem, das zweitemal mit Vierzehntägigem Arrest bei Wasser und Brod bestraft, das dritte und folgendemal aber als ein vorsätzlich boshafter Übertreter Unserer Gesetze mit Vierwöchentlicher Zuchthaus-Strafe belegt, alsdann für handwerksunfähig und untüchtig geachtet, und auf sein Handwerk an keinem Ort passiren soll."

Blauer Montag

Die Gesellen dürfen zwar wieder zwei Altgesellen mit Vorwissen des Meisters als ihre Vertreter wählen, sie haben sich aber bei Strafe des Karrens alles Aufwiegelns zu enthalten und haften für die Verhütung aller Unordnungen; und auch den Gesellen ist das Brieffschreiben verboten.

Artikel XXXIV. „Alles Brieffwechsels mit andern Gesellschaften oder sogenannten Bruderschaften haben sich die Gesellen bei empfindlicher Strafe zu enthalten, weshalb ihnen auch kein Siegel gestattet wird. Die etwa von anderen ein- und ausländischen Bruderschaften eingehenden Schreiben sollen aber nach der Verordnung vom 23. März 1799 sofort vom Magistrat in Beschlag genommen, und von demselben nach Befinden des Inhalts die Aushändigung an die Gesellen oder deren Cassirung verfügt werden."

Auch auf dem Gebiete der allerdings dem ganzen Zeitalter anstößigen Koalitionen übernahm Friedrich Wilhelm III., der so fremd in das neunzehnte Jahrhundert hineinblickt, nur die Traditionen seiner Vorgänger. In einem „Patent, wegen Abstellung des tumultuarischen, eigenmächtigen Verfahrens bei Beschwerde-Führungen, besonders supplicirender Gewerke und Corporationen" vom Jahre 1794, hatte schon Friedrich Wilhelm II. missfällig in Erfahrung gebracht, daß mehrere Gilde- und Zunftgenossen sich nicht an die höheren Behörden, auch nicht an die allerhöchste Person mit ihren Beschwerden gewandt, sondern sich durch Arbeitseinstellung selbst Recht zu verschaffen versucht hätten. Die Behörden wurden ermächtigt, „bei dem ersten Ausbruch einer solchen Unordnung, die denselben beigelegte Polizeigewalt auszuüben, die Ruhestörer aufgreifen, in sichere Verwahrung bringen, auch allenfalls sogleich an die nächsten Festungen zu provisorischer Festhaltung abliefern zu lassen". Die Untersuchung sollte „ohne den mindesten Aufschub" und ohne Aufwand von Förmlichkeiten so beschleunigt werden, daß das Erkenntnis spätestens in vier Wochen fertig wäre; ebenso habe man sich mit Vollstreckung der Strafen zu eilen (Gassenlaufen, Überweisung an die Regimenter usw.), „indem, wenn anders der Zweck erreicht werden soll, in solchen Fällen die Strafe dem verübten Frevel unmittelbar folgen

Eine Zuchthausvorlage

muß“. Die Polizeibehörden wurden gemahnt, ja nicht Rücksicht zu üben, sich „am wenigsten aber durch die äußerliche Betrachtung wankend machen zu lassen, daß hierdurch einstweilen ein Mangel an Arbeitern bei den Gewertern, und eine Verlegenheit des Publikums entstehen möchten, indem ein solcher Mangel immer nur vorübergehend, für den widerspenstigen Zunftgenossen selbst, am empfindlichsten ist, überdies jeder Einwohner in Notfällen mit seinen Bestellungen bei den Gewertern sich einschränken muß“. Schließlich wurden die getreuen Untertanen vermahnt, sich nicht durch unruhige Köpfe irreführen zu lassen.

Handwerksnot

Über den Niedergang des Handwerks, Arbeitslosigkeit der Gesellen, mangelnde Kaufkraft des Publikums, zu große Annahme von der Scholle vertriebener Landbewohner in der Stadt, geringe Kunstfertigkeit wurde ebenso — in einer ausgedehnten Literatur — geklagt, wie etwa über die Gesindenot, die zu lamentierenden Bußpredigten schon damals Anlaß gab.¹²²⁾

Manufaktur

Die Klagen über den Verfall des Handwerks sind so alt wie das Handwerk selbst. Dagegen befand sich damals die junge Manufaktur Preußens in einer schweren Krise, die bald mit einem völligen Zusammenbruch endigte. Unter Friedrich II. war mit Unterstützung von Staatsgeldern — von 1740—1786 im ganzen 2½ Million Taler — eine Textil-Manufaktur künstlich aufgezoogen worden, die am Ausgange des Jahrhunderts bereits verfiel. Diese Gewerbe waren, gleich den Buchdruckern, Papiermachern und Goldschlägern, der Zunft entwachsen. Auch die Konzessionspflicht wurde nicht mehr verlangt; so konnte sich (Verordnung vom 17. April 1806) mit der Behauung der Feldsteine jeder befassen, der wollte. Die statistischen Angaben der Zeit über den Umfang der beschäftigten Arbeiter — also Lohnarbeiter bereits im modernen Sinn — sind unzuverlässig und widerspruchsvoll; jedenfalls war die Zahl schon sehr bedeutend. In Berlin wurden 1797 in der Seiden-, Wollen-, Baumwollen- und Leinenmanufaktur 8044 Stühle gezählt, die 11765 Arbeiter beschäftigten und Werte in der Höhe von 5,2 Millionen Talern produzierten, von denen 900000 ins Ausland gingen. Die gesamte übrige Industrie Berlins beschäftigte 4022 Arbeiter, produzierte Waren im Werte von 3220 131 und exportierte 506 190 Taler. Die meisten Arbeiter hatte die Gold- und Silbermanufaktur: 1142, Zeug- und Rattundruckerei: 838. Dagegen beschäftigte die Stahl- und Eisenindustrie ganze 32 Arbeiter, produzierte Werte in der Höhe von 6700 Talern und führte für 400 Reichstaler aus! Maschinenspinnereien gab es in Berlin seit 1788. Die Vereinigung der verschiedenen Teilsfabrikationen befand sich in den ersten Anfängen. So betrieb Guillermin in Cöpenick die ganze

Arbeitslöhne

Seidenfabrikation in einer Anstalt. Der durchschnittliche Arbeitslohn wurde auf jährlich 125 Taler geschätzt, während die in den Ziegeleien, Teeröfen usw. auf dem Lande vorkommenden „freien“ Arbeiter 4 bis 6 Groschen, auch 10 Groschen täglich, die Arbeiterin 4 Groschen verdienten. Dabei waren die Lebensmittel keineswegs niedrig.¹²³⁾ Von den Strickerlöhnen in dem industriell blühenden Schlesien — 1799/1800 in der Textil-Manufaktur: 35494 Stühle, 70932 Arbeiter, 16,3 Millionen Produktionswert, Ausfuhr 10,5 Millionen — gibt Garve das folgende erschütternde Bild: „Bei einem Versuche, der unter den Augen der Armenvorsteher gemacht worden, hat man gefunden, daß der allerfleißigste Stricker, wenn er von 5 Uhr des

Schlesische
Stricker

Mor-
strüm-
oder
er d
6 T
die
Arbe
und
Klass
giebt

Gew
gibt
Wil

kein
Sa
sozi
ein
(S
stür
Ge
nie
lich
„w
laf
nic
wi
bis
mi

Morgens bis Abends um 10 Uhr arbeitet, nicht mehr als 5 paar Manns-strümpfe die Woche durch verfertigen kann. (Ein Paar wird mit 2 Silbergr. oder $1\frac{3}{5}$ Ggr. bezahlt.) Aber auch dieses ist nur alsdenn möglich, wenn er durchaus keine Abhaltungen hat. . . . Das gewöhnlichste ist, daß in 6 Tagen 4 paar Strümpfe zu Stande gebracht werden, welches also auf die Woche einen Verdienst von $6\frac{2}{5}$ Ggr. giebt. Leute, die von dieser Arbeit leben, haben gestanden, daß Züchtlinge besser als sie genährt werden, und doch versichern Personen, welche Gelegenheit haben, die arbeitenden Klassen von Breslau zu übersehen, daß es mehrere tausend in dieser Stadt giebt, die nicht besser daran sind.“¹²⁴⁾

Von den Handwerksgejellen übernahmen die Arbeiter der freien Gewerbe den Hang zur Unbotmäßigkeit. Von Streiks der Zeugdrucker gibt ein königliches Reglement vom 29. September 1802 Kunde. Friedrich Wilhelm III. hat darin „höchstmißfällig“ vernommen,

Ein Streit der
Zeugdrucker

„daß die Drucker sich gegen ihre Brodherren auflehnen, und deren Werkstätte verlassen, ohne die Arbeit gehörig aufgesagt, ja selbst ohne das übernommene Stück vollendet zu haben; daß sie ihre Mitarbeiter, und so gar die in andern Fabriken stehenden Drucker aufzuwiegeln suchen; daß sie sich über die von andern Orten hereinwandernden Drucker und die in den Druckereien angestellten Lehrlinge gewisse Rechte anmaßen, und dergleichen mehr. Seine Königliche Majestät sind nicht gefinnt, diesen Unordnungen und Mißbräuchen nachzusehen.“

Aus dem Reglement geht hervor, daß die Drucker, gerade weil sie in keiner zunftmäßigen Verbindung stehen, erst recht keinerlei solidarischen Handeln sich zuschulden kommen lassen dürfen. Irgendwelche Bestimmungen sozialer Fürsorge fehlen bei den freien Gewerken völlig. „Die Verpflegung eines kranken Lehrlings kann einem Fabrikherrn nicht zugemutet werden.“ (§ 35) Fremde, hinzuziehende Drucker können zwar von einzelnen unterstützt werden, die Unterstützung darf aber „niemals als eine die ganze Genossenschaft angehende Sache“ betrachtet werden. Plötzliche Arbeitsniederlegung ist verboten, außer im Falle der Nichtlohnzahlung und ähnlichen Fällen. Der Drucker kann ohne Kündigung entlassen werden, u. a., „wenn er mit Feuer und Licht unvorsichtig umgeht.“ Bei plötzlicher Entlassung darf er drei Monate lang in Berlin — bei 25 Taler Strafe — nicht in Arbeit genommen werden. Eigenmächtiger Austritt aus der Arbeit wird — nach dem Landrecht — mit einer Gefängnisstrafe von 8 Tagen bis 3 Wochen, halb bei Wasser und Brod, und im Wiederholungsfalle mit Zuchthausstrafe belegt:

„Druckern, welche die Arbeit eigenmächtig niedergelegt haben, darf von ihren Gewerksgejossen weder Unterhalt gereicht, noch sonstiger Vorschuß, bei 5 Rthlr. Geld- oder verhältnismäßiger Leibesstrafe, geleistet werden. Aber auch Collecten zum Besten solcher auffässigen Drucker dürfen nicht gesammelt werden, bei 5 Rthlr. Geld- oder verhältnismäßiger Leibesstrafe für den, oder diejenigen, welche eine Collecte zu diesem Behuf veranstalten.“

Das Aufwiegeln der ganzen Gesellschaft zur allgemeinen Niederlegung der Arbeit in einer oder mehreren Fabriken ist ein Verbrechen, welches die öffentliche Ruhe und Sicherheit stört, und worauf daher schon in ältern Landesgesetzen Leib- und Lebensstrafe verordnet worden ist.“

Die Bettel-
armut

Wie schon erwähnt, war gerade in diesen freien Gewerben die Unsicherheit der Existenz sehr groß. Die Krisis der preussischen Manufaktur warf ganze Scharen Arbeitsloser auf die Landstraße, und sie refrutierten mit den schollenflüchtigen Tagelöhnern, ausgefetzten Bauern, invaliden Soldaten die riesigen Bettlerheere der Zeit.

Die in den Städten „immer mehr überhand nehmende Bettelarmut“ beschäftigte ernstlich die Sozialpolitiker; die Bettelei war das eigentliche soziale Problem. Die Besitzlosen in den Städten seien „die ärgste, zügelloseste und unglücklichste (unter allen Menschenklassen) in der bürgerlichen Gesellschaft; sie ist durch die ganz verabsäumte Aufmerksamkeit auf dieselbe den meisten physischen und moralischen Krankheiten ausgesetzt; man hat sie überall unter dem Namen des Pöbels der Verachtung preis gegeben, und sich eben dadurch von der Pflicht loszusagen geglaubt, sich näher um sie zu bekümmern“.

Das städtische
Proletariat

„Der gemeine Handwerker, der Tagelöhner, der Arbeiter von der zweiten Hand lebt insgemein ohne alles Eigenthum, blos von dem Lohne, den er von einem Tage zum andern erwirbt. Dieser ist bei dem größten Theile viel zu geringe, als daß für schlechtere Zeiten, oder für den Anwachs der Familie, etwas davon zurückgelegt werden könnte. Wie leicht kann eine Krankheit, die einem solchen Unglücklichen zustoßt, eine kleine Erhöhung der Lebensmittel, die Laune seines Brodherrn, verminderte Nachfrage nach dem Product, das er verfertigt, eine kleine Uebertretung der Gesetze der Sparsamkeit . . . ihn ganz um den Tagelohn bringen, oder denselben doch so schmälern, daß er mit den Seinigen dem größten Elend unterliegen kann, er selbst und seine Kinder gezwungen werden, den Bettelstab zu ergreifen.“

„Das sittliche Verderben ist mit dem physischen immer genau verwandt. Unter keinem Stande ist die Kinderzucht so verderbt, ist die Jugend so ausgelassen, als unter diesem. Der gemeine Haufe in den Städten ist es, aus dem das immer wachsende Heer von wirklich Nothleidenden und Hilfsbedürftigen hervorgeht, er ist es, der die Zuchthäuser, Gefängnisse, Lazarethe, Findel- und Waisenhäuser bevölkert. Ein Blick auf die Kirchenlisten überzeugt uns endlich, daß unter keiner Klasse des Volks, Tod und Krankheit grausamer wüthen, als unter dieser. Denn, wenn von den Landleuten jährlich etwa nur der 40ste stirbt, so verlieren kleine und mittelmäßige Städte schon den 30sten Kopf, und übertrockene, d. h. wo die Menschen in verdorbener Luft dicht übereinander gepackt sind, gar den 24sten. Die Schuld aber liegt . . . in der ungesunden Luft, welche sie in ihren engen, unreinlichen Wohnungen, unter der Erde, oder im Hofraume Tag und Nacht einathmen, und in der einförmigen Leibesstellung, in der sie am Spinnrade, Weberstule, oder mit der Nähnaedel u. s. w. sich ihren Unterhalt erwerben müssen. Und was hat man zeither für Mittel angewandt, der in den Städten überhandnehmenden Bettelarmut zu steuern? Man hat Findel- und Waisenhäuser gestiftet, Almosenkassen und Armeninstitute errichtet, und das Minimum der Menge und des Werts der Nahrungsmittel berechnet, bei dem ein Mensch fortathmen kann; man hat endlich Arbeitshäuser, ja sogar Industrieschulen projektirt — als ob es uns an Arbeitern und Erwerbsbetrieb, nicht aber an Arbeit und Erwerbsmittel fehlte. — Alles dies, ihr Menschenfreunde und Politiker, sind, wie die Erfahrung lehrt, bloße Palliative.“

„Z
deren
wendig
barbar
sich se
samme
Kraft
gemein
und zu
„
die fr
ringen
Summ
schrieb
Reprä
— Er
fürs
Last d
machte
vom k
Arbei
„
Heere
wird
nicht
so ist
gemei
werke
„
der Z
wird
herbe
lohn
reiche
Orten
der
Innu
„
Bette
Arbe
„Sch
Belie
der f
Sie
Gott
geme
Lebe
im C

„Und dennoch ist der große Haufe bei Erblickung solcher Unglücklichen, deren Aeußeres schon den Mangel an nahrhafter Kost, und an den notwendigen Bedürfnissen des Lebens sattsam verkündigt, unverständig oder barbarisch genug, die Trägheit derselben anzuklagen, da man doch leicht an sich selbst wahrnehmen kann, wie genau Diät und Arbeitsfähigkeit zusammenhängen. Nur der hinlänglich gepflegte kann die gehörige Lust und Kraft zur Arbeit besitzen. Ich übergehe den Umstand, daß man sich insgemein auch nicht bekümmert, ob der Arme auch Gelegenheit zum Erwerb und zur Arbeit habe.“

„Im preussischen Staat berechnet der Herr Prälat von Rochow bloß die freiwilligen Gaben der Einwohner an Bettler, nach einer äußerst geringen Schätzung, jährlich auf zwei Millionen Thaler.“ Diese ungeheure Summe werde überdies von den Bauern aufgebracht. Rochow habe geschrieben: „Er (der Landmann), der leider! keinen eigentlichen Repräsentanten und Vorgesetzten hat — wie für die Städte so viele sind — Er, trägt geduldig, bis er niederfällt, aufblickend zu Gott, und auf sein fürs Vaterland so oft geflossenes Blut — Er, trägt auch die drückendste Last der Bettelei. Was man auf mancherlei Art in den Städten verarmen machte, dann zum Thore hinaus stieß, das nährt der ehrliche Landmann vom kümmerlichen Schweiße seiner so oft, ohne seine Schuld, mißlingenden Arbeit. Er schickt vom Dorfe keinen wieder zum Betteln in die Städte.“

Die Hauptursache der städtischen Bettlerarmut wird auf die stehenden Heere zurückgeführt. Der Soldat stammt meist vom Lande. „Der Soldat wird meistentheils aus der produzierenden Klasse genommen. Wenn er nicht beurlaubt wird, sondern in der Garnison bleibt und dort heirathet, so ist er für den Landbau gänzlich verloren. Seine Kinder vermehren den gemeinen Haufen in den Städten, werden Tagelöhner, Dienstboten, Handwerker und Fabrikarbeiter.“

Ursachen der Armut

Weiterhin aber ist die Unsicherheit in dem Fabrikwesen eine Quelle der Bettelarmut: „Die neuerfundene, bessere oder geschmackvollere Waare wird gut bezahlt, lockt also Arbeiter in Menge, Fremdlinge und Einländer herbei. Die daher entstehende Concurrenz schmälert sodann den Arbeitslohn bald dermaßen, daß er zur kümmerlichsten Subsistenz kaum hinreichend ist. Hiezu kommt, daß die neue Erfindung entweder an andern Orten nachgemacht wird, oder aus der Mode kommt, wodurch der Preis der Waare und der Fabriklohn noch mehr herabsinkt. Die meisten Innungen sind gegenwärtig mit Arbeitsuchenden überfüllt.“¹²⁵⁾

Der Staat dachte an keinerlei innere Heilungsversuche; er schlug die Bettelei mit dem Büttel tot. Es gab sogar Leute, die das allgemeine Arbeitselend so schlimm fanden, daß sie die Bettlerfreiheit beneideten. „Schaaren gesunder robuster Bettler und Bettlerinnen durchstreifen nach Belieben unsere Provinz“ — klagte ein Landprediger im Magdeburgischen,¹²⁶⁾ der seine Ausgaben für Bagabunden jährlich auf 10 bis 12 Thaler schätzte. Sie wandern mit gefälschten Pässen, betteln, stehlen, rauben. Der Mann Gottes verlangt Arbeitshäuser. „Man weiß, wie roh und ungebildet der gemeine Mann leider im Ganzen noch ist und wie hoch die Preise der Lebensmittel stehn. Sollte nicht manchem, der bis dahin ehrlich war und im Schweiße des Angesichts sein Brot erwarb, gelegentlich die Lust an-

Bettlerheere

wandeln sich auch von einer der Diebesbanden initiiren zu lassen, da diese bisher ihr Handwerk so ungeahndet und fast mit Sicherheit treiben."

Die
Intellektuellen

Die Misere der städtischen Gelehrten, Schriftsteller, Beamten, Lehrer spiegelte sich in ihrer Stellung zur französischen Revolution. Sie waren sammt und sonders verdächtig; und Friedrich Wilhelm III. schritt gegen ihre politische Unzuverlässigkeit mit scharfen Rabinettsorders ein. Die höheren Richter versuchten sich, wie vorsichtig und zaghaft immer, einige Anabhängigkeit zu wahren, wie denn anerkannt werden muß, daß in dem preußischen Richterstand vor 1870 es an oppositionellen Charakteren niemals gefehlt hat. Die Verwaltungsbeamten lebten von korrupten Nebenverdiensten; über die Not der zahlreichen Mittel- und Unterbeamten in Berlin besitzen wir das Zeugnis eines Sachkenners: „Erwäge man nur den einzigen Umstand, welche Schrecken, bei dem immer herber werdenden Holzmangel und der furchtbaren Teuerung dieses Artikels, jeder Winter über Berlin bringt, wie dann das Frieren, das Elend, die Armuth, die Verzweiflung, das Stehlen, die Selbstmorde überhand nehmen, wie viele Millionen verborgener Thränen geweint werden, wie viele hinabgewürgte Flüche dann Tausende wüthender Augen gen Himmel schicken, auf den traurigen Gängen, um ihre Habseligkeiten, im Arresthause oder beim Juden, für wenige Groschen zu verpfänden . . . Dieser Anblick macht das Loos des ärmsten südpreußischen Bauers beneidenswert.“¹²⁷⁾

Die Justiz

Von einem siegreichen Kampfe der neuen regierenden Klasse Preußens, des königlichen Beamtentums, für „Rechtsgleichheit“, von Wahrung des Gesetzes des Landes in den Klassenkämpfen der Gesellschaft gegen Hoch und Niedrig lesen wir Wunderdinge in dem preußischen Märchenbuch Treitschkes;¹²⁸⁾ schon unter Friedrich Wilhelm I., dessen Gebahren (nach Macaulays Meinung) so beschaffen gewesen, daß man es außerhalb eines Tollhauses noch nicht erlebt hatte, soll jene Rechtsgleichheit und jene über den Klassenkämpfen thronende Gerechtigkeit siegreich gewesen sein. Die Alten der Zeit wissen von diesen holden Phantasien nichts, es müßte denn eine Rechtsgleichheit gemeint sein, derzufolge eine kleine Anzahl Privilegiirter alles Recht, die große Masse gar keins hat; in der drei Viertel der Bevölkerung unfrei geboren ist; in der jeder Stand sein besonderes Gericht hat und für die Mehrzahl der Herr auch der Richter ist; in der der König jederzeit das Gesetz durchbrechen kann, und der Adel selbst ein besonderes Eherecht hat; in der endlich der Adlige vor dem Bürgerlichen, der Militär vor dem Zivilisten in der Rechtssprechung bevorzugt, und selbst der Strafvollzug ständisch gegliedert ist.

Die preußische Justiz war willkürlich nach ihrer Herkunft, dem Absolutismus, dem Quell der Gesetze, über denen die königlichen Machtsprüche standen; sie war mittelalterlich inquisitorisch; zerrüttend umständlich in ihrem Verfahren, barbarisch in ihren Strafen, ständisch befangen und ungleich in ihren Urteilen, von entsetzlicher Grausamkeit in ihrem Vollzug.

Rabinettsjustiz

Die Rabinettsjustiz bestand einmal darin, daß der Monarch den Rechtsweg überhaupt ausschließen konnte, dann, daß er willkürlich in ihn eingriff. Die Ausschließung königlicher Machtsprüche war, wie wir gesehen, im Entwurf des Landrechts versucht, aber durch den Widerstand der Krone vereitelt worden. Der König konnte, in gewissen schwersten Fällen, durch

einen D
geordne
kämpfte
Männer
bediente
Bergeh
befreite
lichen
spruch,
kraft se
Im Ja
Bresla
schriebe
lichen
fand r
Freumi
der G
„moral
redlich
zu ziel
sich de
sollte
truges
lassen
hülfe,
brechen
den S
republ
Großk
diesen
eine
subor
und r
über
auch
zu tu
gesch
Da
„daß
einen
niem
Verb
verde
19. J
Mitg
„Pl
zum
„alle

einen Machtspruch Untertanen für beliebige Zeit einsperren, ohne daß ein geordnetes Gerichtsverfahren eingeleitet wurde. Friedrich Wilhelm II. bekämpfte mit diesem Mittel die Revolution, das heißt er vernichtete so die Männer, die seiner heillosen Mißwirtschaft entgegen zu treten wagten. Er bediente sich der Machtsprüche, wenn es ihm paßte, auch wenn gar keine Vergehen oder nur ganz gelinde Verfehlungen zugrunde lagen. Sein Sohn befreite bei seinem Regierungsantritt nicht nur nicht die Opfer der königlichen Willkür, sondern er begann sein Regiment selbst mit einem Machtspruch, indem er die allmächtige Geliebte seines Vaters, die Riez-Lichtenau, kraft seines königlichen Willens einsperren und ihre Güter konfiszieren ließ. Im Jahre 1796 hatte ein südpreußischer Beamter, Zerboni, aus Anlaß der Breslauer Unruhen einen Brief an den schlesischen Minister Hoym geschrieben, in dem er die Adelskorruption seiner Verwaltung in leidenschaftlichen Worten anklagte. Zerboni wurde verhaftet. Bei Hausdurchsuchungen fand man einen einstigen Meinungsaustrausch zwischen ihm und einigen Freunden, in dem über die Gründung eines revolutionär gestimmten Bundes der Evergeten verhandelt wurde.¹²⁹⁾ Zerboni hatte auch mit einem „moralischen Behmgericht“ gespielt; es sollte sich eine Organisation von redlichen, unbestechlichen Männern bilden, die „Leute von Einfluß an sich zu ziehen, in die geheimsten Gewebe lichtscheuer Absichten einzudringen und sich der Belege verderblicher Handlungen zu bemächtigen suchten“. Man sollte es sich zum Geschäft machen, „die Wege der Bosheit und des Betruges in öffentlichen Blättern nach Bedürfnis entweder nur ahnen zu lassen oder förmlich an das Publikum zu verraten“, und wenn das nicht hülfe, „durch einen aus ihrer Mitte gewählten Repräsentanten den Verbrecher förmlich vor Gericht anzuklagen“. Hoym hatte jenen Brief an den König geschickt und den Verfasser als „einen jungen Menschen von republikanischen Gesinnungen“ denunziert. Das war ausreichend, um an den Großkanzler folgende königliche Weisung ergehen zu lassen: „Ich würde diesen Kerl auf die Festung schicken.“ Hoym berichtete weiter, er habe eine Beschlagnahme der Papiere vornehmen lassen, „da unter seinem subordinationswidrigen Betragen andere Absichten zum Grunde liegen sollen und man ihn mit großer Wahrscheinlichkeit als ein Mitglied einer geheimen über Staatszerrüttung brütenden Gesellschaft geschildert hat“. Bald wurden auch Freunde Zerbonis verhaftet, auch einer, der mit jenen Ideen gar nichts zu tun gehabt hatte. Die Papiere bewiesen jedoch, daß es sich lediglich um gescheiterte Träumereien, um nicht verwirklichte Pläne handelte. Da nichts bewiesen werden konnte, arbeitete Hoym mit der Vermutung, „daß eine schon seit mehreren Jahren existierende Ordens-Verbindung in einen förmlichen Revolutions-Club habe verwandelt werden sollen“. Die niemals ins Dasein getretene „auf völlig demokratischer Grundlage beruhende Verbindung“ wurde als eine Organisation entdeckt, die auf „eine landesverderbliche Staatsumwälzung“ abzielte. Durch eine Kabinettsorder vom 19. Februar 1797 wurden die Verhafteten „als die bekannteren thätigsten Mitglieder einer geheimen Gesellschaft“ bezeichnet, die verdächtig seien, „Pläne zum Umstürze der Staatsverfassung, Verleitung der Untertanen zum Aufruhr und Empörung schmieden zu wollen“. Die Beamten sollen „alle ersinnliche Mühe anwenden, damit dieses Geheimnis der Bosheit so

Der Fall
Zerboni

vollständig als möglich an's Licht gebracht werde". Verbrecherische Unternehmungen, Handlungen konnten nicht nachgewiesen werden. Um so schlimmer und gefährlicher! — urteilten die mit der Untersuchung betrauten Kommissare, „weil Meinungen schwerer zu unterdrücken als Handlungen". Der Bericht des Großkanzlers von Goldbeck bezeichnete das Unternehmen als „unerlaubt und gefährlich", wenn auch die Angeklagten „eigentlicher revolutionärer Absichten gegen den Staat so wenig als auf Empörung und Aufruhr abzielender Pläne hätten überführt werden können":

„unerlaubt, insofern jede geheime Verbindung, die auf den Staat Einfluß haben solle, verboten sei; indem die Angeklagten sich eigenmächtig zu Reformatoren der inneren Staatsverfassung, zu Richtern über die Handlungen ihrer Mitbürger, zu Controlleurs der Staatsbeamten aufgeworfen, hätten sie sich Rechte angemäßt, die nur dem höchsten Landesherrn gebührten.

Gefährlich, weil die Ausbreitung einer solchen Gesellschaft . . . in den Händen ehrgeiziger, böshafter und intriganter Demagogen, vielleicht gegen ihre ursprünglichen Absichten, zum schädlichen Werkzeuge wirklicher Empörungen und Revolutionen hätten gemißbraucht werden können."

Zerboni wurde noch zur Last gelegt, daß sich in seinen Briefen „unverkennbare Spuren demokratischer Gesinnungen" zeigen, und daß sein Betragen gegen den Minister Hoym seinen Hang beweise, aus Stolz und Eigendünkel alle Gesetze der bürgerlichen Ordnung zu verletzen und alle Schranken der Subordination zu durchbrechen. Aus diesem Grunde empfehle sich kein förmliches Straferkenntnis durch die Gerichte, sondern vielmehr „Sicherheitsmaßregeln, wodurch bei der im Publikum hin und wieder noch herrschenden unruhigen Stimmung Andere von ähnlichen gefährlichen Unternehmungen abgeschrockt werden könnten".

Auf des
Königs Gnade

Zerboni und seine Mitschuldigen wurden also „auf des Königs Gnade", ohne Gerichtsverfahren und Richterspruch in Festungsarrest geschleppt, wo sie so lange zu bleiben hatten, als es dem König gefallen mochte. Zerboni saß in Magdeburg in einem steingepflasterten, feuchten Souterrain der Zitadelle, unter dem der, alle Unreinlichkeiten der Baugefangenen abführende Kanal hinging. Er durfte unter keinen Umständen die Zelle verlassen, jeder auch der kürzeste mündliche Verkehr wurde ihm verboten, ebenso alles Lesen, Schreiben und jede Beschäftigung. Die Hoffnung auf den Regierungswechsel scheiterte; Zerboni und seine Gefährten — einer war freilich rechtskräftig verurteilt worden, und zwar vom Militärgericht zu lebenslänglicher Einsperrung, ein Offizier von Leipziger — wurden von der Amnestie nicht betroffen, denn er war ja gar nicht verurteilt, sondern saß auf des Königs Gnade. Zerboni bat wenigstens um „die Wohlthat, der sich in Preußen der ehrloseste Bösewicht erfreue, der Wohlthat eines schnellen förmlichen Kriminalprozesses". Auf einen Bericht der Strafmilderungskommission, die erklärte, daß Zerboni alles in allem für seinen äußerst „beleidigenden und respektwidrigen" Brief drei Monate Festungsarrest auf Grund der Gesetze verurteilt hätte, wurde endlich das Verfahren eröffnet; als gesetzliche Strafe für die Verfehlung Leipzigers wurden sechs Monate Festung bezeichnet, doch ließ ihn Friedrich Wilhelm III. trotzdem nicht frei. Zerboni entwarf nun eine Verteidigungsschrift. Er bekannte sich als Anhänger der

französi
bestehen
regierun
habe fi
schaaml
verkürz
vormun
verschl
Betrüg
wegen
Magd
intendi
preußi
büßt
die erf
in eine
In ei
Politi
dessen
— „i
werde
Geme
sein.
bei de
der f
beschr
teilte
befrei
öffent
Verö
eine
Land
weit
selbst
Völk
Voll
ausg
Scho

mit
von
ausg
willk

in d
bew
gerie
lässi

französischen Revolution und Gegner der absoluten Monarchie, die nicht bestehen bleiben könne. Er habe im preussischen Staate eine arge Mißregierung wahrgenommen, die „zum ohnfehlbaren allgemeinen Untergange“ habe führen müssen: „Ich sah den Staat auf eine über alle Beschreibung schamlose Art von ehr- und pflichtvergessenen Beamten um Millionen verkürzt, ich sah Besetzungen von Korporationen und Gemeinden von ihrer vormundschaftlichen Instanz unter dem Werte durch einseitige Reskripte verschleudert, mit öffentlichen Geldern wuchern und Kassendefekte durch neue Betrügereien gedeckt. — Ich sah Menschen nicht ohnerachtet, sondern wegen infamirender Verbrechen befördert.“ Der Kriminalsenat zu Magdeburg erkannte, daß Zerboni seine bisher erlittene Strafe „wegen intendirter Stiftung einer geheimen, der inneren Ruhe und Sicherheit des preussischen Staates gefährlichen Gesellschaft“ wohlverdient, aber auch verbißt habe, und Friedrich Wilhelm III. bestätigte das Urteil, obwohl ihm die erkannte Strafe nicht mit der Größe und Gefährlichkeit des Verbrechens in einem richtigen Verhältnisse zu stehen schien, aus landesväterlicher Milde. In einer zweiten Verteidigungsschrift nahm Zerboni Abschied von der Politik, er als Einzelner sei zu schwach, gegen den Strom zu schwimmen, dessen verwüstende Folgen — wie der Gebrochene prophetisch ankündigte — „im unenthüllbaren Plane der Vorsicht zu liegen scheinen“. Nie aber werde die von ihm verlangte Besserung „eine völlige Erstorbenheit alles Gemeingeistes, eine stumpfe Resignation in jeden Akt des Despotismus“ sein. Das als Berufungsinstanz angerufene Kammergericht beließ es zwar bei dem Urteil, erklärte aber, die Vorinstanz habe die Sache zu sehr von der für den Angeklagten nachtheiligen Seite betrachtet. Aber diese Kritik beschwerte sich das Magdeburger Gericht und Friedrich Wilhelm III. theilte dem vorwitzigen Kammergericht eine Rüge. Zerboni, der mit Fichte befreundet war, fand auch damit keine Ruhe. Er wurde wegen Veröffentlichung des Aktenmaterials angeklagt. Das Gericht entschied, daß die Veröffentlichung selbst straffrei sei, erkannte aber in einer Schlußbemerkung eine mit sechs Monaten zu ahndende Ehrfurchtsverletzung gegen den Landesherrn. Der Justizminister befahl die Abänderung des Urteils, soweit der Aktenabdruck für straffrei erklärt wurde, und bestätigte das Urteil selbst, wonach Zerboni nicht nur den Landesherrn, sondern auch das Völkerrecht gegen zwei angrenzende Staaten beleidigt haben sollte. Die Vollstreckung der Strafe selbst wurde — wieder auf des Königs Gnade — ausgesetzt, würde aber bei dem ersten neuen ähnlichen Vergehen ohne alle Schonung vollstreckt werden — bedingte Begnadigung aus Kabinettsjustiz!¹³⁰⁾

König und
Kammergericht

Im Fall Zerboni konzentriert sich die preussische Justiz. Er beginnt mit der willkürlichen, außergerichtlichen, zeitlich unbestimmten Einsperrung von Unschuldigen „auf die Gnade des Königs“, er zeigt die Rechtsprechung ausgeschaltet, gehemmt, beeinflusst, unterbrochen. Er endigt mit der ebenso willkürlichen bedingten Freilassung auf des Königs Gnade.

Der Einbruch der absoluten Machtsprüche in das Recht, der Kabinettsjustiz in das Gesetz stand aber schon damals tief unterhalb der Zeit und ihres Rechtsbewußtseins. Es war bereits gemein-deutsche Auffassung, die von den Reichsgerichten immer wieder vertreten ward, daß jede fürstliche Verordnung unzulässig sei, durch die die gesetzliche Rechtshilfe verweigert oder verzögert würde.

Krongeschäfte
mit Rechts-
beugungen

Gemäßregelte
Richter

Die Kabinettsjustiz drang jedoch auch dort in die richterliche Tätigkeit ein, wo sie ihren Lauf genommen hatte. Der König diktierte und änderte Urteile, oder verhinderte auch die Strafverfolgung. Unter Friedrich Wilhelm II. trieb die Krone sogar mit der Rechtsbeugung Geschäfte, sie ließ sich mit großen Summen bestechen von dem, den sie vor dem Walten des Gesetzes widerrechtlich in Schutz nahm.¹³¹⁾ Vor allem wurden aber auch die Richter für mißliebige Entscheidungen gemäßregelt. In dem Verfahren gegen den Prediger Schulz zu Gielsdorf, der angeklagt war, gegen die von Friedrich Wilhelm II. in seinem Religionsedikt befohlenen christlichen Heilswahrheiten verstoßen zu haben, hatte der Instruktionsenat des Kammergerichts entschieden, daß der Schulz als christlicher Prediger dennoch anzuerkennen sei. Darauf wurden die Kammergerichtsräte, die für den Prediger votiert hatten, mit der Einziehung eines dreimonatlichen Gehalts bestraft, ebenso die Sachverständigen, die zu seinen Gunsten ausgesagt hatten. Am 11. Juni aber erging an das gerichtliche Departement folgende Kabinettsorder — die ausgelassenen königlichen Worte und den Schluß des Schriftstücks hat sich der Herausgeber der Akten¹³²⁾ mitzuteilen gescheut:

„Mein lieber Etats-minister von Wöllner. Ihr erhaltet anliegend das von mir vollzogene Konfirmations-rescript gegen den Prediger Schulz, nach welchem Ihr das Nöthige wegen seiner Absetzung vom Amte, als Prediger in Gielsdorf, zu besorgen haben werdet. Da das Kammergericht sich unterstanden hat, mir vorzuschreiben, den 2c. Schulz, ohngeachtet seiner . . . Behauptungen gegen die Grundlehren der christlichen Religion, dennoch als Volkslehrer beizubehalten: so habe ich dem Großkanzler darüber meine Meinung gesagt, und die . . . Rätze in Strafe genommen. Es erhellet aber aus den in der Sentenz enthaltenen Gründen, wodurch dies Verfahren gerechtfertiget werden will, daß der Probst Teller durch sein Votum dazu Gelegenheit gegeben und das Kammergericht verführt hat. Dafür muß er bestraft werden; und Ihr sollt ihn daher auf drei Monate von seinem Amte suspendiren, das Gehalt auf diese Zeit einziehen und an das Armendirektorium auszahlen lassen, welches dato angewiesen ist, dies Geld zum Besten des Irrenhauses zu verwenden.“ usw.

Schließlich wurde der Prediger mittels einfachen Hofrescripts vom 18. Juni 1792 trotz des günstigen kammergerichtlichen Spruchs seines Amtes entsezt. Das Kammergericht lehnte sich, formell in Demut ersterbend, gegen die Weisung des Königs auf, „da das schätzbare Vertrauen auf gute Justiz verlohren gehen muß, wenn die Richter das traurige Loos treffen sollte, Verschiedenheit der Meinungen mit kränkenden Vorwürfen, Zurücksetzung und Strafe zu büßen“.

Zweiterlei
Recht

Die Kabinettsjustiz hörte unter Friedrich Wilhelm nicht auf, sie wurde eher noch brutaler. Durch ein Rescript vom 31. Mai 1802 forderte der König, daß die schwerste Strafe Festungsarbeit gegen Personen niederen Standes auch dann zu verhängen sei, wenn das Gesetz die mildere Form des Festungsarrests vorschreibe, und änderte in ähnlichem Falle — entgegen der kammergerichtlichen Entscheidung — durch einfache Verfügung die Art des Strafvollzugs.¹³³⁾ Die Untertanen im patriarchalischen Staat mußten sogar dafür büßen, daß er nicht genügend Zuchthäuser (unseren heutigen Gefängnissen entsprechend) baute. Durch Verordnung vom Juni

1798 K
Schle
erkann
die be
wandel
dauer
D
noch n
länglic
wurde
einem
wider
Westp
angeh
gemitt
oder
nicht i
so wi
werde
„soll
art en
Q
mühu
zulass
des I
Folgs
herig
mora
vorzu
vorzu
aufzu
wurde
des
Schu
unter
litäte
wir
heit
Pat
Red
ämte
dere
Unte
ihne
priv
alle
Zivi

1798 befahl Friedrich Wilhelm III., „daß künftig wegen Ueberfüllung der Schlesischen Zuchthäuser auf diese Art von Bestrafung nur höchst sparsam erkannt werden solle“; demgemäß wurde das Kammergericht angewiesen, die bereits verhängten Zuchthaus- in die schwereren Festungsstrafen zu verwandeln und den Schaden durch eine entsprechende Abkürzung der Strafdauer auszubessern.

Straf-
verschärfung
wegen Ketten-
überfüllung

Mit alledem hatte das Rechtsgefühl der preussischen Monarchie immer noch nicht sein Genügen. In Preußen konnten selbst Menschen zu lebenslänglicher Festungsarbeit verurteilt werden, denen nicht einmal vorgeworfen wurde, daß sie irgend eine Gefeswidrigkeit begangen hätten, nur weil sie zu einem abergläubisch gefürchteten Volksstamm gehörten. In einer Verordnung wider das „Einschleichen und das Herumstreichen der Zigeuner in Ost- und Westpreußen“, vom 22. Januar 1793, wurde bestimmt, daß die Einschleicher angehalten und auf die nächste Festung gebracht würden: „Sobald es ausgemittelt ist, daß es Zigeuner sind, ob sie gleich sonst keinen Diebstahl oder ein anderes Verbrechen im Lande begangen haben, oder dessen nicht überführt werden können, sollen sie zur lebenswierigen Festungs-, so wie die Weiber zur lebenswierigen Zuchthausarbeit verurtheilt werden.“ „Ihre Kinder, die sie bei sich führen,“ so wird väterlich hinzugefügt, „sollen ihnen abgenommen und auf Kosten des Staats zu einer besseren Lebensart erzogen werden“, natürlich der besseren Lebensart der — Soldaten.

Strafe ohne
Verbrechen

Zigeuner

Die Rechtsungleichheit erstreckte sich auf den Zivilprozeß. Alle Bemühungen der Berliner Judenthätigkeit, auch die Juden zum Armenrecht zuzulassen, scheiterten. Es war geltend gemacht worden, daß die Verweigerung des Armenrechts in vielen Fällen die Verweigerung der Justiz selbst zur Folge haben würde. Darauf wurde entschieden, es müsse bei dem bisherigen Ausnahmezustand bleiben, da „so lange keine solide bürgerliche und moralische Verbesserung der Nation stattfinden kann, mithin derselben ein vorzüglicher Hang zu Wucher, Chikanen und Prozeß nicht ohne Grund vorzuwerfen ist, es äußerst bedenklich sein würde, die bisherige Observanz aufzuheben“. In einem Reskript an das Kammergericht vom 8. Juli 1805 wurde dieser Beschluß noch einmal eingeschärft: „Ihr seid in Eurem Berichte des Dafürhaltens, daß ein durch unverschuldete Unglücksfälle verarmter Schutzjude, wenn er sich . . . zur Zulassung zum Armenrecht qualificire unter den zur Vorbeugung etwaniger Mißbräuche vorgeschlagenen Modalitäten zu diesem Beneficio zu verstatten sei. Dieser Meinung können wir jedoch nicht beipflichten.“

Juden

Die Gerichtsverfassung selbst beruhte auf dem Grundsatz der Ungleichheit und des Ausnahmerechts. Für den Untertanen des Adels waren die Patrimonial-Gerichte da, in denen Advokaten-Söldlinge der Gutsherren Recht sprachen. Für die Untertanen auf den Domänen bestanden Justizämter, in denen die Domänenpächter präsidirten und die Justizamtmänner deren Weisungen ausführten; wieder also Richter in eigener Sache! Die Untergerichte für die Bürger in den Städten waren Justiz-Magistrate; von ihnen gab es eine Berufung an die Provinzial-Landesregierung, die das privilegierte Forum für den Adel und die königlichen Beamten war. Für alle Militärpersonen waren die Kriegsgerichte zuständig, vor denen ein Zivilist niemals Recht bekam.

Gerichts-
verfassung

Tortur

Zu den legendarischen Ruhmestiteln Preußens gehört die Behauptung, daß Preußen bereits 1740, als erster Staat in Europa, die Tortur abgeschafft habe. Abgesehen davon, daß durch die Kabinettsorder vom 3. Juni 1740 die Tortur für Majestätsverbrechen, Landesverrat und Mord ausdrücklich beibehalten wurde, finden wir noch am Anfang des neunzehnten Jahrhunderts das Recht gesetzlich festgelegt, Geständnisse durch Peitschenhiebe zu erzwingen. Ein Zirkular Friedrich Wilhelms III. vom 21. Juli 1802, dessen Überschrift, wie üblich, das Gegenteil von dem ankündigt, was es enthält, ordnet an, „daß bei Criminal-Untersuchungen die Angeschuldigten durch thätliche Behandlung nicht zum Bekenntniß der Wahrheit zu nöthigen“ sind. Eingangs wird ausgeführt, der König habe verschiedentlich wahrgenommen, „wie unzulässig der Gebrauch der Schärfe in einer Criminal-Untersuchung sei, und wie leicht die Inquirenten von der ihnen eingeräumten Befugniß, einen verstockten Verbrecher für offenbare Lügen zu züchtigen, Mißbrauch machen können“. Deshalb sei „die Anwendung körperlicher Züchtigungen als Mittel zur Erforschung der Wahrheit bei Criminal-Untersuchungen gänzlich zu untersagen“. Liest man aber die Verfügung weiter, so erkennt man, daß ihr Zweck gerade der ist, die Tortur an Angeklagten — unter gewissen bureaukratischen Vorichtsmaßregeln — zu gestatten. Denn nachdem die körperliche Züchtigung und tätliche Bedrohung verboten, fährt der Ukas fort:

Gepetitschte
Geständnisse

„Damit aber der Halsstarrige und verschlagene Verbrecher durch freche Lügen und Erdichtungen, oder durch verstocktes Leugnen, oder gänzlich Schweigen sich nicht der verdienten Strafe entziehen möge, soll . . . das Collegium befugt sein . . . eine Züchtigung gegen einen solchen Angeschuldigten zu verfügen. Vorzüglich findet eine solche Züchtigung alsdann statt, wenn der Verbrecher bei einem gegen ihn ausgemittelten Verbrechen, welches er nicht allein ausgeübt haben kann, die Angabe der Mitschuldigen verweigert, oder wenn der Dieb nicht anzeigen will, wo sich die gestohlenen Sachen befinden, oder wenn dieser hierin durch falsche Angaben den Richter täuscht. Die Züchtigung muß nach Beschaffenheit des körperlichen Zustandes, in einer bestimmten Anzahl von Peitschen- oder Rutenhieben bestehen, auch kann an deren Stelle Entziehung der besseren Kost, einsames Gefängnis, oder eine ähnliche der Gesundheit des Angeschuldigten unschädliche Maasregel gewählt werden.“

Strafvollzug

Wie entsetzlich der Strafvollzug war, zeigten schon frühere Schilderungen über Gefängniszustände. Die Festungen hatten nicht einmal durchweg die gehörigen Fonds, um die notdürftigste Verpflegung der Gefangenen zu sichern. Der Gouverneur hätte dann, so wurde verfügt, entweder solche Einrichtung zu treffen, „daß der Gefangene sich durch seiner Hände Arbeit den benötigten Unterhalt verschaffen, oder, wenn dieses wegen körperlichen Zustandes und Gebrechens der Gefangenen, oder, nach den Lokalverhältnissen in einer Festung entweder gar nicht oder doch nicht vollständig zu bewerkstelligen ist, höheren Orts die Bewilligung des erforderlichen Fonds nachzusuchen, weil die gänzliche Entbehrung der allerdringendsten Bedürfnisse nicht nur den Gefangenen zu unerlaubten Mitteln reizen und solcher- gestalt seine beabsichtigte Besserung hindern, sondern auch ihn dem Hungertode aussetzen kann, worin denn eine unstatthafte Schärfung und Erhöhung der Strafe liegen würde“. ¹³⁴⁾

Erwägt man, daß für den Festungsarrestanten, die bevorzugten Festungs-
Häftlinge, zwei Groschen täglich zum Unterhalt angesetzt waren, so muß greuel
man schließen, daß die Festungsarbeit tatsächlich den Hungertod bedeutet
hat. R. F. Bahrdt, der wegen eines majestätsbeleidigenden Lustspiels über
das Religionsedikt Friedrich Wilhelms II. ein Jahr lang in Magdeburg
eingekerkert war, saß in einer Zelle, die wie folgt beschrieben wird: „Eine
schmutzige Kammer unter dem Dache, deren einziges kleines Kapsfenster am
Ende eines langen Schlundes sich befand, und das vorn am Anfang wie
am Ende des Schlundes mit eisernen Gittern verwahrt war, so daß der
Gefangene in diesem Aufenthalt nicht einmal durch Oeffnung eines Schiebers
frische Luft sich geben konnte. Das Loch selbst soll fünf Ellen im Durch-
schnitt haben, und der Beschreibung nach mit einem dicken Balken ober-
wärts belegt sein, an welchem eiserne Hespren sich befinden zur Anschließung
des Gefesselten, so daß er nicht einmal durch Auf- und Abgehen sich einige
Bewegung zu machen vermocht habe. In diesem engen Loche ein Faß statt
des Nachstuhls, das schon jahrelang gedient hatte, und von dessen Wänden
ein unerträglicher Gestank ausduftete, den der Arrestant Tag und Nacht
einathmen mußte. Welcher Aufenthalt für einen Gelehrten! Für einen
Kranken!“¹³⁵⁾

Unmensbliche körperliche Züchtigungen gehörten zur Festungsstrafe: Willkommen
und Abschied
„Willkommen“ und „Abschied“, die Prügelfolter beim Eintritt und Ver-
lassen des Kerkers waren Bestandteile der Strafe, sie konnte „mäßig“,
„gewöhnlich“ und „tüchtig“ sein, die Werkzeuge sollten aber so beschaffen
sein, daß selbst bei tüchtiger Züchtigung sie nicht in Grausamkeit ausarten,
Leben und Gesundheit gefährden könnte. Der patriarchalische Staat war
eben noch väterlich wohlwollend, wenn er seine Untertanen mit Stockschlägen
und Peitschenhieben zerfleischte!

Das Problem der Rückfälligkeit wurde auf nicht minder humane Weise Inkorrigible
Verbrecher
gelöst. Wurde ein Verbrecher, es konnte auch ein politischer sein, für
unverbesserlich, inkorrigibel erklärt, so blieb er sein lebelang in Haft.
Friedrich Wilhelm III. verbilligte sich das Verfahren noch, indem er —
1802 — einen Vertrag mit dem Zaren schloß, wonach derartige preussische
Verbrecher in die sibirischen Bergwerke transportiert wurden; der König
glaubte sich durch dieses Abkommen ein besonderes Verdienst um die
Beruhigung seiner gutgesinnten Untertanen erworben zu haben. 58 dieser
Unglücklichen bildeten den ersten Transport.¹³⁶⁾

In der Patrimonialgerichtsbarkeit — auch auf den königlichen Domänen
— herrschte die Prügelftrafe. Als ein königliches Reskript die Züchtigung
der Gestütstnechte nach ihrer körperlichen Verfassung abgestuft wissen wollte,
so daß gegen das eine „Subject“ mit 10 bis 20, gegen das andere mit 20
bis 40 Schlägen vorgegangen würde, empörte sich der königliche Landstall-
meister v. Brauchitsch über die einreißende „Gelindigkeit“. Wie solle es bei
„minderer Strenge mit einem Haufen junger ungesitteter gutgenährter Leute
werden, die schon aus einem so kecken Volke herkommen?“

Die blutigsten Strafen waren auf die politischen Verbrechen gesetzt. Politische
Verbrechen
Hochverräter wurden mit „der härtesten und schreckhaftesten“ Leibes- und
Lebensstrafe hingerichtet. Ihr Vermögen wurde eingezogen, auch ihre Kinder
durften, „zur Abwendung künftiger Gefahren“ in beständiger Gefangenschaft

Der
Instanzenweg

Strafbare
Selbsthilfe

gehalten oder verbannt werden. Selbst Eltern, Kinder und Ehegatten waren bei zehnjähriger bis lebenslänglicher Festungsstrafe zur Denunziation und Verhütung dieses Verbrechens verpflichtet. Landesverräter sollten „zum Richtplatz geschleift, mit dem Rade von unten herauf getödtet, und der Körper auf das Rad geflochten werden.“ Zum Landesverrat gehörte auch die Verleitung zur Auswanderung und Verrat von Fabrik- und Handlungsgeheimnissen, doch hatte es in diesem Falle mit vier- bis achtjähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe sein Bewenden. „Wer durch frechen unehrbietigen Tadel, oder Verspottung der Landesgesetze und Anordnungen im Staate, Mißvergnügen- und Unzufriedenheit der Bürger gegen die Regierung veranlaßt“, der hatte Gefängniß- oder Festungsstrafe auf sechs Monate bis zwei Jahr verwirkt. In je größerem Ansehen derjenige stand, welcher dergleichen „Anfug“ vornahm, desto strenger mußte er bestraft werden. Verkauf und Verbreitung solcher „Schandschriften“ zog dem Frevler nachdrückliche Geld- und Leibesstrafe zu; außerdem Einziehung und Verbrennung der Schriften; Drucker, Verleger, Abschreiber und Austeiler von aufrührerischen Schriften waren haftbar. Wohl aber war der Instanzenweg jedem Untertan gestattet; denn § 156 Teil II, Titel 20 des Landrechts erlaubte: „dagegen steht einem jeden frei, seine Zweifel, Einwendungen, und Bedenklichkeiten gegen Gesetze und andere Anordnungen im Staate, so wie überhaupt seine Bemerkungen und Vorschläge über Mängel und Verbesserungen, sowohl dem Oberhaupte des Staates, als den Vorgesetzten der Departements anzuzeigen.“ Wer aber (§ 157) „mit Vorbeilehung der Obrigkeit, sich selbst, ohne besondere Zulassung der Gesetze, Recht zu verschaffen sucht, soll, wenn es ohne Gewalt an Personen oder Sachen geschieht, mit Geldbuße oder bürgerlichem Arrest gestraft; sonst aber, nach Verhältniß der ausgeübten Gewalt, mit zwei- bis sechsmonatlicher Gefängniß-, Festungs- oder Zuchthaus-Strafe belegt werden.“ In diesem Paragraphen liegt ein entscheidendes Stück von Jena beschlossen. Es gab in Preußen kein selbstständiges Bürgertum. Jede Selbsthilfe war strafbar. Die Obrigkeit hatte das Schicksal des Volkes zu leiten, das Volk selbst nur zu arbeiten, zu fronen, zu steuern. Das Verlangen einer patriotischen Erhebung nach Jena wäre die Aufreizung zum Ungehorsam gegen das Allgemeine Landrecht gewesen. Was war denn geschehen? Die alte Obrigkeit war fort, eine neue trat in ihre Rechte. Ob Kaiser von Frankreich, ob König von Preußen, das waren Wetterwechsel in einer hohen Region, von der der gutgesinnte Untertan nicht wußte, nichts wissen durfte. Bonaparte oder seiner Herrschaft widerstreben, wäre zum mindesten eine „Vorbeilehung der Obrigkeit“ gewesen, wenn nicht gar Hochverrat oder auch Aufruhr (§ 167): „Wer eine Klasse des Volks, oder die Mitglieder einer Stadt- oder Dorfgemeine, ganz oder zum Theil zusammenbringt, um sich der Ausführung obrigkeitlicher Verfügungen, mit vereiniger Gewalt zu widersetzen, oder etwas von der Obrigkeit zu erzwingen, der macht sich eines Aufruhrs schuldig.“ Wie leicht konnte es geschehen, daß bei einem solchen patriotischen Tumulte Gewalt verübt, und jemand an seinem Leibe oder Gütern beschädigt wurde; dann war der Täter „nach Bewandnis seines Verbrechens zu strafen; der Rädelshführer bis auf drei bis sechs Jahren zur Festung oder ins Zuchthaus zu bringen, und sowohl bei seiner Aufnahme, als Entlassung, mit einer von dem Richter zu

bestim
zu zu
Totsch
Erober
Verbre
Theil
Mord
mit
verfess
Ver
bis l

Born
wenig
es w
schwe
§ 176
nächst
Nat
War
Fried
die
Sieg
auch
straf
gastl

verh
Mo
steig
ersch
auch
heim
hau
oder
So
Ein
nich
brau
er o
Gel
er r
geb
Bü
nis
Mo
Gn
Gn

bestimmenden Anzahl von Peitschenschlägen (Willkommen und Abschied) zu züchtigen“ (§ 169). Wäre gar bei solcher nationalen Erhebung ein Totschlag geschehen und der Täter nicht ermittelt worden, so würde der Eroberer nach den Landesgesetzen das Recht gehabt haben, die halbe Bevölkerung einzusperrern; denn es soll — nach § 171 — „gegen die Theilnehmer des Tumults, welche sich in dem Zeitpunkte des geschehenen Mordes in der Nähe des Orts, wo derselbe verübt wurde, befunden haben, mit Instrumenten, wozu ein solcher Mord hat begangen werden können, versehen gewesen sind, nach Verhältniß des gegen sie obwaltenden Verdachts, vier- bis zehnjährige, gegen den Rädelshführer aber zehnjährige bis lebenswievige Festungs- oder Zuchthausstrafe stattfinden.“

Ein Volk von Unmündigen hatte in der That kein Interesse daran, ob der Vormund wechselte, zumal ein wirklich loyaler Untertan auch den Vormund so wenig wie möglich belästigte; es war strafbar, bei der Obrigkeit vorbeizugehen, es war aber nicht minder strafbar, bei ihr anzuklopfen: von der zulässigen Beschwerde bis zum unbefugten Querulieren war noch kein ganzer Schritt, wie § 176 lehrte: „Heimliche Consulanten und unbefugte Schriftsteller, welche hartnäckige Querulanten in ihren gesetzwidrigen Gesuchen oder Beschwerden mit Rat und That unterstützen und befördern, sollen, nach fruchtlos erhobener Warnung, zu drei- bis sechsmonatlicher Zuchthausstrafe verurteilt werden.“ Friedrich Wilhelm III. vornehmlich hatte einen ganz besonderen Haß gegen die Querulanten. Und doch wie leicht hätte gerade er von dem mächtigen Sieger unter die lästigen Querulanten geworfen werden können, schließlich auch unter die fremden Landstreicher, die mit lebenslänglicher Festungsstrafe bedroht waren, wenn sie das dritte Mal nach ihrer Ausweisung das gastliche Preußen betraten. (§ 194.)¹³⁷⁾

Alle diese durch bürokratische Formalitäten mehr verschärften als verhinderten Rechtsunsicherheiten und Rechtsbarbareien der absoluten Monarchie wurden durch persönliche Korruption ins Unerträgliche gesteigert. In einem Pamphlet, „Das gepriesene Preußen“, das vor Jena erschien, und das einen eingeweihten Beamten zum Verfasser haben muß, auch wenn es nicht Hans von Held sein sollte, wurde vom Chef der geheimen Polizei in Berlin, dem Kammergerichtsrat von Warsing, behauptet: „Dieser richtet sich immer entweder nach der Börse des Klienten, oder — hat dieser eine schöne Frau, Tochter oder Schwester, nach dieser.“ So ließ er einen Spitzbuben laufen, der nicht bekennen wollte, weil er eben nichts getan, ließ er peitschen. Da v. Warsing überschuldet war, mißbrauchte er sein Amt auf alle Weise. „Als Kammergerichts-Rath erhielt er oft Aufträge, Schuldenprozesse zu reguliren, bekömmt dadurch Depositen-Gelder in die Hände, und hält diese den Gläubigern so lange zurück, als er nur immer kann.“ Dem erlauchten Vorbilde eiferten natürlich die untergebenen Beamten nach. „Die niedrigsten Polizei-Beamten greifen feßhafte Bürger ohne alle Ursache auf den Straßen an, schleppen sie ins Gefängnis — lassen sie hier zur Befriedigung ihrer Privatrache schmachten.“ Man konnte also in dem Preußen vor Jena nicht bloß „auf des Königs Gnade“ ohne Verfahren eingesperrt werden, sondern auch auf jedes Polizisten Gnade.

Strafbare
Bittschriften

Beamten-
Korruption

Bureaucratie

Herrschte in der Justiz die Willkür, so in der Verwaltung die ödeste, steifste und verwirrteste Bureaucratie. „Es giebt gewiß wenige Reiche“ — so spottete der unglückliche preußische Patriot Hans v. Held, der selbst zur Zunft gehörte — „in denen so viel geschrieben wird, so viel Akten gemacht werden und so viel Registraturen existieren, als im preußischen Staate. Das ist eine wahre Staatskribbelkrankheit.“ Ungerechnet der Schriftsteller hatte Preußen 130000 Schreiber zu ernähren, die jährlich 80 Millionen Bogen Papier verschrieben, auf 61 Menschen immer ein Bureaukrat. Im Jahre 1796 gab es in den westlichen Provinzen Preußens, Rheinland und Westfalen, ohne die Justizbeamten, 65 Räte und 1883 Subalternen, die jährlich 206 000 Taler kosteten.¹⁸⁸⁾ Mehr als die Hälfte dieser Leute steckten, nach Held, bis an die Zähne in Schulden. Sie versuchten also so viel wie möglich aus ihrem Amt heraus zu wirtschaften. „Bis auf etliche höchstwenige, durch Gefühl von Pflicht und Menschenliebe geleitete Menschen werden immer alle Staatsbediente Untreue und Saumseligkeit im Dienst, um ihre eigenen Geschäfte zu betreiben, oder ihren Vergnügen nachzuhängen, so nahe als nur möglich bis an die Grenzen der Kassation treiben. Daher ihre Vermehrung.“¹¹⁰⁾ Als nach Jena die lang zurückgedämmte Kritik an den öffentlichen Zuständen alle Dämme durchbrach und allen Unrat aufwühlte, schrieb ein preußischer Finanzbeamter, Herr v. Cölln: „Wer wird aber den Stall des Augias, die Finanz, reinigen? Wer wird hier entfernen so viele Dummköpfe, die, weil sie zu nichts anderm taugten, in die Kammern versetzt wurden? so viele Kinder der Liebe, deren Mama, einst schön und reizend, Ministerial-Connexionen hatte? so viele Lakaien, die ernsthaft die Akten unter dem Arme tragen, wie ehemals die Teller, und die Maitressen ihres Herrn heirateten, oder sonstige Verdienste um die Kommoditäten ihrer Herren hatten? so viele Formalisten, die aus der Abs-Schule unmittelbar in die Kameral-Kanzleien eintreten, und mit dem grünen Ärmel ihre Weisheit an- und ablegen? so viele verzogene Mutterstöhnchen, denen Papa und Mama einen Titel schenken wollten? so viele ausrangierte Regimentsquartiermeister, die die Geschäfte nach eben der Elle messen, wonach sie ihrem Officiercorps teure Montirungsstücke anschnieren? so viele verunglückte Landjunker, Kammerherren, Barone usw., denen man durch die Kriegsratshsgagen (um die Familien zu schonen) ein ehrenvolles Bettelbrod anweist, und die besser bei Hofe placiert gewesen wären, um den alten zahllosen Hofdamen die Rüsse aufzuknacken?“¹³⁹⁾ Eine solche Staatsverwaltung konnte nicht reformiert, sie konnte nur zerstört werden. Held überliefert in seiner 1805 erschienenen Schrift über Struensee eine Aeußerung dieses preußischen Finanzministers, der Jena nicht mehr erlebte, es aber kommen sah. Es sei unmöglich, Reformvorschlge durchzubringen: „Das hngt an zehn antiken Etats, zwanzig Registraturen, fnfzig Verfassungen, hundert Privilegien und unzhligen persnlichen Rcksichten.“ An die Aufrumungsarbeiten werde sich keiner machen, „als bis ein gewaltiger Stoß von Außen dazu zwingt, oder die Verwirrung im innern Geschreibe so arg wird, daß Keiner mehr den Andern versteht, mithin alle die Not fhlen, zu neuen und einfacheren Grundstzen zu recurriren.“

Wirtschafts-
politik

Der unerschppliche Nhrboden der bureaukratischen Parasiten war die preußische Steuer-, Finanz- und Wirtschaftspolitik, mit ihren unzhligen

Tarif
tilisti
verge
schmi
Auf
Auß
Steu
alle
stnd
der C

regul
die C
Eisen
So
wied
und
gewi
1799
wort
sollt
auch
in C
gesch
beleg
Im
verb
auch
legte
die
180
war
poli
der
lein

Tarifen, ihren unaufhörlichen Eingriffen in die Produktion, ihren merkantilistischen Künsten, die die ganze Arbeit des Landes vergewaltigte, in dem vergeblichen Bemühen, den flüchtig enteilenden Goldstrom in Ketten zu schmieden, damit er ein williger Kanal zum Kron- und Staatsschatz werde. Auf 20 000 verschiedene Zoll-, Akzise- und Handelsgesetze war, nach einer Äußerung Struensees, die Folterkammer der preussischen Wirtschafts- und Steuerpolitik angewachsen. Niemand fand sich in dem Wust mehr zurecht, alle fühlten seine Quälereien. Kein Wunder, daß die Verwaltungskosten ständig stiegen. Die Verwaltung der Akzise betrug 1766 erst 8 $\frac{1}{2}$ Prozent der Einnahme, 1798 20 Prozent.

Die Zölle an der Grenze waren bestimmt, den Handelsverkehr zu regulieren, die ausländische Konkurrenz fern zu halten. Zahlreich waren die Einfuhrverbote, wie es auch an Ausfuhrverboten nicht fehlte, z. B. des Eisens. Daß das Geld im Lande bleiben müsse, war oberster Grundsatz. So wurde 1798 die Ausfuhr alles gemünzten und ungemünzten Goldes wiederholt in geschärfter Form verboten, unter Androhung schwerster Strafen und Konfiskationen — der Denunziant bekam wie immer die Hälfte des Strafgewinns! Der Schutz der „nationalen Arbeit“ ging bis ins Lächerliche. 1799 verbot Friedrich Wilhelm III. seinen Beamten das zur Mode gewordene Besuchen fremder Bäder und Gesundbrunnen; die Offizianten sollten ihr Geld nicht im Ausland verzehren, und in Schlesien gäbe es auch heilkräftige Bäder, von den Heilquellen in Polzin in Pommern und in Gumbinnen nicht zu reden. Die nationale Beschälung wurde ernsthaft geschützt; preussische Untertanen, die ihre Stuten von ausländischen Hengsten belegen ließen, wurden — 1796 — mit achttägiger Gefängnisstrafe bedroht. Im gleichen Jahre wurde die Einführung fremder Peitschen gänzlich verboten, da sie „nicht allein von den inländischen Riemern, sondern auch von dem Peitschenfabrikanten Fischer hinlänglich und besonders von letztem in solcher Güte und für so billige Preise verfertigt werden, daß die fremden Peitschen füglich entbehrt werden können“. Im November 1800 wurden die Nürnberger Spielsachen verboten. Selbst die Toten waren nicht sicher vor dem wütigen Fremdenhaß der preussischen Schutzpolitik. Eine Verfügung vom 8. April 1794 verordnete das Bekleiden der Toten und Auschlagen der Särge nicht anders wie mit wollenen und leinenen Waren.

Zölle und Sperren

Verbotene Badereisen

Totenindustrie

„Da das Bekleiden der Toten und das Auschlagen der Särge noch häufig mit seidenen und baumwollenen Zeugen, mithin mit Zeugen geschieht, die, einen bis jetzt unbeträchtlichen Theil an Seide ausgenommen, aus ausländischen Materialien verfertigt werden, wodurch der einländischen Industrie ein ansehnlicher Abbruch geschieht; so haben Wir zum allgemeinen Besten des Staats und um Unsern einländischen Leinen- und Wollenen-Zeug-Fabriken einen größeren einländischen Absatz zu versichern, für gut gefunden, hierunter um so mehr eine Milderung zu treffen, da Unsere einländischen Leinen- und Wollenen-Fabriken aus einländischen Produkten, nemlich aus Flachs- und Schaafswolle so gute und preiswürdige Zeuge und Waaren liefern, daß jedermann, sowohl der Reiche, als der Minder-Bemittelte nach seinem Vermögen und Gefallen, die zum Bekleiden der Todten und Auschlagen der Särge erforderliche und verlangte leinene und wollene Zeuge erhalten kann.“

Im ersten Artikel wird dann verfügt, daß für diese Zwecke „weiter keine seidene, halbseidene, baumwollene, oder überhaupt andere als aus Flachs oder Schaafswolle verfertigte Waaren gebraucht werden sollen.“ Wer dennoch die Leichen mit den verbotenen Stoffen bekleidet, wird in 10 bis 100 Taler Strafe genommen.

Binnenzölle

Aber nicht nur gegen das Ausland, sondern auch im Inland war die Produktion und der Handelsverkehr tausenderlei Schikanen unterworfen. Auf Landstraßen und Wasserläufen wurden auf Schritt und Tritt Binnenzölle erhoben, der Staat selbst überfiel jetzt, wie die ehemaligen Raubritter, unterwegs die Warenhändler. Das Preußen westlich der Weser wurde ganz und gar als Zollausland behandelt. Ein Schiffer, der von Lenzen an der Elbe bis Küstrin fuhr, mußte unterwegs neunzehnmal zollen; freilich bezahlte der Staat seine Zollwächter so schlecht, daß sie sich bestechen ließen, so daß die Binnenzölle nur etwa 100 000 Taler einbrachten. Während die französische Revolution bereits 1790 mit Binnenzöllen wie mit Alzisen ausgeräumt hatte, wurden in Preußen diese Verkehrshemmungen, die den Staat in einen Haufen von Zollgebietenerspaltete, erst 1805 auf Steins Betreiben aufgehoben; die einzige wirkliche Reform vor Jena. Dagegen gelang es ihm nicht, das Stapelrecht von Minden zu beseitigen, wo nach einem alten Privileg, alle vorbeifahrenden Schiffe und Flöße drei Tage lang ihre Waren zum „gemeinen Wert“ anbieten mußten.

Rücksichten auf die staatlichen Monopole, auf die zünftlerischen Gerechtsame oder auf den Ausgleich von Angebot und Nachfrage gaben weiteren Anlaß zu Eingriffen in Produktion und Konsum; auch hier wurden die Toten, als die geduldigsten Untertanen, nicht vergessen. Mangel an Eichenholz führte 1795 zum Verbot eichener Särge; der König beschloß, „den Verbrauch der eichenen Dielen zu den Särgen ganz und ohne Unterschied der Stände um desto mehr abzuschaffen, da die eichenen Särge den Toten ohne allen Nutzen sind, tannene und buchene Dielen in der Erde die nemliche wenigstens hinreichende Dauer haben, und aus selbigem ebenfalls zierliche und äußerlich schöne Särge gemacht werden können.“

Um die Woll-Manufakturen hochzubringen, wurde durch Patente vom 9. November 1716 und 27. Februar 1728 verordnet, daß „die Landleute nur bloß einfarbigen Warp, keineswegs aber bunten, d. i. von mehreren Farben, zum eigenen Bedarf anzufertigen befugt“ seien. Erst durch Edikt vom 21. Mai 1793 wurde den Landleuten erlaubt, mit Familie und Hausgesinde für sich und dieselbe zum eigenen Gebrauch, in keinerlei Weise aber zum Verkauf, bunten, eben sowohl als einfarbigen Warp oder von Wollen und Leinen, gestreiftes Zeug zu verfertigen“. Ferner war durch die alten Edikte bestimmt, daß „die auf dem platten Lande befindlichen Leineweber den Warp von leinen Aufzug und wollen Einschlag nur jedesmal von Johannis bis Weihnachten von einer Farbe anfertigen sollen“. Auch diese Zeitbeschränkung wurde dann aufgehoben. Dagegen wurde den Bauern noch 1797 die Herstellung von Eichorien-Kaffee verboten, andererseits ihnen in Gnaden gestattet, rein hölzerne Schuhe, aber keine mit Leder überzogene anzufertigen.¹⁴⁰⁾ Der Zwischenhandel auf dem platten Lande war gänzlich untersagt.

Die Alzise

Die tausendzackige Krone des ganzen Systems aber war die Alzise, die auch die preußischen Finanzen regierte. Nach sechsjährigem Durchschnitt

erbrachten die Verbrauchssteuern um 1806 (einschließlich der Zölle) rund 11 Millionen Taler, während die „Contribution“, die direkten Steuern, deren größter Teil, die auf den Bauern lastende Grund-(Hufen-)Steuer, ein für allemal fixiert war, jährlich die ungefähr gleiche Summe von 8 Millionen erbrachten. Dazu kamen die Domänenenträge (6 Millionen), das Salzregal (2 Millionen), das Postregal (2 Millionen), die Einnahmen aus dem Berg- und Hüttenwesen (1 200 000 Taler), die Stempelsteuern (1 500 000 Taler); endlich noch die nicht spezialisierten Einnahmen aus den 1802 erworbenen neuen Provinzen mit etwa 3 Millionen. Von den Gesamteinnahmen des Staates kam fast ein Drittel auf die Akzise, während von den Ausgaben vier Siebentel (20 Millionen) von der Armee verschlungen wurden.

Die Akzise, die ursprünglich auf einige Massenartikel gelegt war, umspann allmählich jedes Ding, das irgendwo gebraucht war. 1802 erkannte eine Kabinettsorder „daß bei Annahme der Accise- und Zollsätze auf alle und jede Waaren ohne Unterschied, so wie sie allmählich eingeführt werden, durch Zufall und Willkür, das sonst so vorzügliche System der indirekten Steuern ohne Not und wesentlichen Ertrag drückender für Meine Unterthanen gemacht worden, als es sein müßte, und daß selbst bei vielen Artikeln die Erhebungskosten mehr betragen mögen, als die Staats-Einnahmen“. Man hört den gleichgültig gewordenen Spötter Struensee selbst sprechen, wenn der König zu erschrecken erklärt „bei dem Anblick des bändereichen Accise- und Zolltarifs“. Geplant war die Rückkehr zu dem Grundsatz der Besteuerung der Hauptkonsumartikel, eine Reform also, die keinerlei sozialen Rücksichten entsprang, sondern lediglich dem Bedürfnis, die Verwaltung zu vereinfachen und den Reinertrag zu steigern. Auch aus dieser Reform, wurde — abgesehen von der Aufhebung der Binnenzölle — nichts. Man unterschied acht Sorten von Akzise: 1. Konsumtionsakzise. 2. Übertragsakzise. 3. Nachschußakzise. 4. Ergänzungsakzise. 5. Impost (Akzise auf Kaffee, Wein usw.). 6. Banko-Impost. 7. Handlungsakzise. 8. Lösungsakzise. Dazu kam als direkte Steuer die Fixakzise, welche die städtischen Grundbesitzer vom Ertrag ihrer Grundstücke zu zahlen hatten.

Die Konsumtionsakzise wurde von allen in die Stadt eingehenden, ja auch in der Stadt erzeugten — z. B. von städtischem Schlachtvieh — Gegenständen erhoben. Vom Getreide wurde das „Eingangsgeld“ entrichtet, war es gemahlen, wurde eine Mahlakzise hinzugefügt. Die tollste Steuer war die Übergangsakzise, sie war eine Steuer auf Steuern; man mußte sogar das Recht, Steuern zahlen zu dürfen, besteuern. Für Gegenstände, auf denen mindestens 12 Groschen Akzise ruhte, mußte noch 1 Groschen besonders entrichtet werden. Unter Friedrich Wilhelm III., der weder die drückende Korn-Abgabe, trotz der Notstandspreise, noch die auf den Ärmsten lastende Feuerungsabgabe beseitigte, wurde diese Besteuerung der Steuer auf drei Groschen erhöht und auf alle indirekten Abgaben ausgedehnt. Ging eine bereits versteuerte Ware in eine andere Stadt über, so mußte eine Nachschußakzise von vier Pfennigen auf den Taler des Wertes entrichtet werden, und geriet eine Ware aus einer Provinz mit niedrigeren Abgaben in eine mit höheren, so mußte der Unterschied nachgezahlt werden. Der Banko-Impost bestand in besonderen Abgaben auf Zitronen, Apfelsinen,

Steuer auf
Steuern

Judengeleit

Seringswucher

Raffee. Die Fähigkeit, neue Akzisen zu entdecken, ward das Haupterfordernis eines klugen Staatsmannes. 1806 wurde für Ostpreußen eine Akzise auf fremde eingebundene Bücher verordnet, 6 Groschen 12 Pfennig auf den Taler vom Wert. Die Einfuhr fremder jüdischer Bücher wurde bei dieser Gelegenheit verboten. Die Juden selbst aber wurden unter die verakzisablen Waren gerechnet. Nach der Akziseordnung für Ost- und Westpreußen vom 22. Mai 1806 mußten fremde Juden für ein vier Wochen gültiges „Judengeleit“ zahlen in den Landstädten: Kaufleute oder Herren 3 Taler 50 Groschen 12 Pfennige; Knechte 2 Taler 39 Groschen 6 Pfennige; Frauen und Jungen 1 Taler 28 Groschen 3 Pfennige. Als „Herren“ wurden Juden taxiert, die über 100 Taler an Geld oder Waren bei sich führten. In Königsberg gab es verschiedene Judenakzisen: Herrengeleit 1 Taler 53 Groschen 9 Pfennig, Judensechser 6 Groschen 12 Pfennig, Judengroschen 5 Groschen. Für die bedenkenlose fiskalische Ausbeutung des tiefsten Elends zeugt die monarchische Heringspolitik. 1787 erhielt die Heringsfischerei-Kompagnie in Emden das Fischereimonopol, wodurch die Einfuhr fremder Heringe entweder ganz verboten oder durch Zölle und Einfuhrschikane sehr erschwert ward. Bei der Erneuerung des Privilegs (1798) wurde der Vertrag zugunsten der Konsumenten zwar etwas gemildert, aber der Hering blieb mit hohen Zöllen belastet. Der holländische Hering trug an Zoll je nach dem Monat der Einfuhr 6—20 Taler die Tonne, ja bis zu zwei guten Groschen das Stück. Selbst der minderwertige nordische Hering — die Fleischnahrung der Ärmsten — wurde mit sechs Groschen für die Tonne verzollt. 7000 Beamte hatten die Eintreibung von Zoll und Akzise zu betreiben. Die churmärkische Direktion (Provinz Brandenburg) allein zählte 140 Zollämter, 721 Beamte. Sie verbrauchten jährlich 60 000 Federposen, 900 Ries Papier, um 800 000 Taler Bruttogewinn dem Staat zu verschaffen. Die eine Direktion erledigte jährlich 1000 Defraudationsprozesse, und traf damit etwa ein Sechstel der wirklichen Unterschlagungen. In Brandenburg, einer Stadt von 12 000 Einwohnern, gab es 46 verschiedene Register, nach denen Akzise und Zölle erhoben wurden. Die Akzise verwandelte jede Stadt in eine uneinnehmbare Festung, in die ohne Buße nicht einzudringen war; schade, daß sich die französische Armee nicht als akzispflichtige Ware behandeln ließ, die Festungen Preußens hätten nie kapituliert. Das Berliner Vorbild malt ein Gassenhauer der Zeit:

Kommt man denn nun hinein ins Thor,
So — muß man stille stehen.
Dann tritt ein Herr Vistirer vor,
Als wollt' er einen flöhen;
Allein er sucht nach keinem Floh,
Nur Konterband, — und Gott weiß wo.¹⁴¹⁾

Stempel-
papiere

An Bunttheit und schifandser Lästigkeit hatte die Akzise einen Rivalen in den Stempelsteuern, für die immer neue Ordnungen erschienen mit eindringlichen Ermahnungen, nur gestempeltes Papier zu benutzen. Für jede Handlung und Leistung, die der Untertan beging oder empfing, bedurfte er ein amtliches Stück Papier, und jedes dieser amtlichen Papierfetzen mußte gestempelt werden. Nach der Verordnung über den „Gebrauch des Stempelpapiers“ vom Jahre 1802 mußte jede Bittschrift mit einem Stempelbogen

von einem Groschen versehen werden. Ein Trauschein für Juden kostete je nach dem Maß des Schutzes 5 bis 20 Taler. Das musikalische deutsche Gemüt wurde fiskalisch mit besonderer Erfindsamkeit ausgeschrotet; niemand durfte spielen ohne einen „Musikzettel“:

„In allen Provinzen . . . sollen die sich daselbst aufhaltenden Musiker, wenn sie für Geld spielen, ohne Unterschied ihrer Person und Instrumente, auch die Stadt-Musikanten, Regiments-Hautboisten, Trompeter, Soldaten und andere, sie mögen bei Privatpersonen zu Hochzeiten, Kindtaufen und bei Privat-Theatern und anderen Gelegenheiten, oder in den Wirtshäusern, auf Tanzböden, in Wein- und Bierstuben zur Musik gebraucht werden, jedesmal zuvor von dem Rentanten des Orts einen gestempelten Zettel, nach der beiliegenden Taxe lösen, ehe aber mit der Musik sich nicht hören lassen, oder bei jedem Kontraventionsfall zehn Thaler Strafe erlegen.“

In Absicht des platten Landes bleibt es bei der bisherigen Verfassung, wonach die Musik in den Kreisen oder Aemtern und Dörfern verpachtet werden, und die Landleute bei vorfallenden Ausrichtungen sich der Musikpächter bedienen müssen.“

Wollte ein General oder Staatsminister mit Musik Hochzeit feiern, so kostete ihn der Musikzettel 1 Taler 8 Groschen, ein bloßer Adliger kam mit einem Taler davon, ein Bankier, Großkaufmann, Fabrikant mußte 4 Taler hergeben, ein Schutzh Jude sogar 5 Taler, und ließ sich ein jüdischer Diensthote seine Hochzeit musikalisch verschönen, wurde er um 2 Taler geschöpft — die Juden waren das Hauptobjekt der Stempelsteuer —, aber selbst der bettelarme Kossät oder Tagelöhner auf dem Lande, der seinem jungen Weibe mit der Maultrommel aufspielen ließ, hatte 4 Groschen für den Musikzettel zu entrichten. Auch die ganze zivile und kriminelle Gerichtsbarkeit war mit Stempeln gepflastert; im Prozeßverfahren kostete jedes Aktenstück 6 oder 12 Groschen Stempel, nur die Prinzen des königlichen Hauses waren frei. Verhältnismäßig billig waren die Standeserhöhungen, ein Ritter kostete nur 10 Taler, ein Edelmann 20, ein Freiherr 30, ein Graf 60, ein Fürst 100 Taler. Die durch ein „Patent“ bewirkte Veredlung in der Kreuzung adligen und bürgerlichen Blutes war für 20 Taler zu haben; durch derlei gestempelte Patente wurde „die Ehe eines Adlichen mit einer Person aus dem Bürger- oder simplen Bauernstande für gültig erklärt, auch der Ehefrau und den mit ihr erzeugten, oder noch zu erzeugenden Kindern gestattet, den Adel, Namen und Wappen des resp. Vaters und Mannes zu führen“.

Die bis zum Überwiz gesteigerten Verkehrsbeschränkungen dieses auf Auspressung, Verkrüppelung und Zersplitterung beruhenden Systems hat Hans von Held witzig verspottet, indem er berichtete, wie sich der Leichnam des Finanzministers Struensee gegen die von dem lebenden Minister zwar nicht sonderlich bewunderten, aber doch erhaltenen Verordnungen zur Wehr setzen mußte. Held schilderte die Schwierigkeiten der Überführung des Toten auf sein Gut. „Ein treuer Diener saß vorn auf dem . . . Sisse, als Inhaber zweier Pässe, deren einer, von dem vacanten Accise- und Zolldepartement selbst ausgestellt, seltsam genug, dazu diente, daß die Leiche des Chefs eben dieses Departements bis Frankfurt von den Geleitzöllen . . . unbelästigt blieb. Den anderen Paß . . . hatte das Consistorium erteilt,

Verkehrs-
beschränkungen

um die unterwegs berührten Kirchsprenkel von der Ausübung ihres Rechts, jede in ihren Bezirk kommende Leiche, entweder mit Gewalt zu begraben, oder für das Nichtbegraben zehn Thaler zu fordern, an dem toten Minister, abzuhalten, und ihnen zu befehlen, daß sie ihn ruhig nach seinem Dörfchen fahren lassen möchten.“

Die englische Konkurrenz

Dabei war dies System des Zuchthausmäßigen Eingriffs in alle Verhältnisse in sich widerspruchsvoll, weil die wirtschaftlichen Bedingungen auch durch die Zuchthausordnung nicht so weit gebändigt werden konnten, daß sie nicht widerstreitende Interessen erzeugten. An einem lokalen Interesse scheiterte zu erheblichem Teil die Sperrpolitik gegen die fremde Manufaktur. England überflutete die preussischen und deutschen Messen mit seinen besseren Erzeugnissen, die zur Entlastung des inneren Marktes zu solchen Schleuderpreisen angeboten wurden, daß die einheimische Manufaktur durch die Konkurrenz erdrückt wurde. Dennoch wagte man lange nicht, um nicht die Messstädte zu schädigen, diese Masseneinfuhr zu verbieten, während sonst jede harmlose Ware auf einsamen Landstraßen alle paar Meilen weiter von einem neuen Zollwächter überfallen wurde. Erst 1800 wurde, infolge der großen wirtschaftlichen Krisis von 1799 — die, wie man erkennt, auch der patriarchalische Zuchthausstaat nicht verhindern konnte — die Einfuhr der englischen Manufakturwaren auf der Frankfurter Messe verboten.

Geistige Knechtschaft

Das patriarchalische System konnte sich nur aufrecht erhalten, wenn es einmal die geistige Freiheit gewaltsam unterdrückte, dann aber den Massen jede Möglichkeit entzog, sich zu bilden. Die Wissenden sollten die Kritik am Bestehenden nicht äußern können, die „kontribuablen“ Stände nicht einmal das Bedürfnis haben, nach dem Warum zu fragen. In Preußen durfte niemand seine Meinung frei sagen, geschweige drucken lassen. Wenn Treitschke¹⁴²⁾ diesen Satbestand so umschreibt: „Einzelne Kleinstaaten, wie Braunschweig, gewährten der Presse noch größere Freiheit als Preußen selber,“ so kann man nach derselben logischen Regel auch sagen: Napoleon siegte bei Jena noch glorreicher als Friedrich Wilhelm III. In Braunschweig gab es keine Zensur und wenigstens eine Zeitlang unbedingte Pressfreiheit, in Preußen existierte nicht einmal der Begriff der Pressfreiheit, geschweige ihre Praxis. Darin war Preußen mit Österreich einig, wie mit ganz Deutschland. Gewiß ließ die Rivalität unter den Staaten zu, daß man in dem einen freier über den anderen schreiben konnte. Aber in der Unterdrückung wirklicher Freiheit waren doch die hadernden Brüder alle einig. Der Unterschied, wo man schreibe — sagte 1785 der Freiherr v. Vibra in dem Vorwort zum „Journal von und für Deutschland“ — sei sehr unbedeutend, da alle großen und kleinen Machthaber in einer Erbverbrüderung gegen die Schriftsteller zu stehen schienen. Fragen der Tagespolitik kritisch zu behandeln, war schlechterdings unstatthaft. Friedrich II. gestattete wohl einige Sottisen gegen den lieben Gott und über das Weltall, aber wehe, wenn einer die Alzise oder den siebenjährigen Krieg angegriffen hätte. Die fridericianische Legende ist schon am Anfang des 19. Jahrhunderts, auf militärischem Gebiete noch früher von Behrenhorst bekämpft worden. In einer „Erinnerung an Friedrich den Zweiten“ begründete Ratter 1808 den Satz, er sei nur ein gewöhnlich guter Kopf, wie es deren Tausende gab, gewesen. Theodor v. Schön stimmte diesem Urteil lebhaft zu: „Sprech-

und C
heimli
raten
Gillra
geforg
freibe
seufze
dem
Deut
gegebe
er sich
des
Kurfi
aber

und Schreibfreiheit! Und doch circulirten die Schriften gegen ihn nur heimlich. Er verbot die Berliner Blättchen, und ich hätte es Niemanden raten wollen, fortgesetzt Carikaturen auf ihn öffentlich auszustellen, wie es Gillray mit King George that.“¹⁴³⁾ Indessen Friedrich II. hat selbst dafür gesorgt, daß seine und seiner Nachfolger Grundsätze über Preß- und Denkfreiheit in einer unvergänglichen Urkunde niedergelegt wurden. Jener Stoßseufzer des Freiherrn v. Vibra war durch eine preussische Erfahrung mit dem „Schüler Voltaires“ erpreßt worden. Das „Journal von und für Deutschland“ war von dem Halberstädter Kanzleidirektor Gökingt herausgegeben worden. Plötzlich nahm er von der Redaktion Abschied, indem er sich öffentlich über verlorene Ruhe beklagte. Er hatte die Ruhe wegen des folgenden Reskriptes Friedrichs II. verloren, das auf Wunsch des Kurfürsten von Mainz wegen etlicher kritischer Äußerungen erlassen wurde, aber nur aussprach, was preussische Grundauffassung war:

Preßedikt
Friedrich II.

P. P.

„Die Entschuldigungsgründe, welche der Kanzleidirektor Gökingt in seinem Schreiben vom ersten dieses Monats zur Abwendung weiterer Untersuchung und Verfügung in Ansehung seines Journals von Deutschland vorbringt, sind eben so unzureichend, als der beigelegte Entwurf des ihm auferlegten Widerrufs. Eine Privatperson ist nicht berechtigt, über die Handlungen, das Verfahren, die Gesetze, die Maassregeln, und Anordnungen der Souveräne und Höfe, ihrer Staatsbedienten, Kollegien und Gerichtshöfe öffentliche sogar tadelnde Urtheile zu fällen, oder davon Nachrichten die ihm zukommen bekannt zu machen oder durch den Druck zu verbreiten. Eine Privatperson ist auch zu deren Beurteilung gar nicht fähig, da es ihr an der vollständigen Kenntniss der Umstände und Motiven fehlt.

Sie setzt sich der Gefahr aus Verläumdungen, Lasterungen und Unwahrheiten auszustreuen, und sich derselben eben so theilhaft und dafür eben so strafbar zu machen, als der Urheber selbst ist. Sie kann sich in solchem Falle auch den Rechten nach nicht entbrechen, den Urheber und Einsender anzugeben, und kann sich, durch ihre Darstellung zur Ahndung, dieser Anzeige nicht entledigen.

Die Nation wird durch solche unbedachtsame Bekanntmachungen nicht erleuchtet, nicht gebessert, sondern verdorben. Die unbedachtsame Aufklärungssucht jeziger Zeiten artet in eine freche Ausgelassenheit aus, tritt alles, was heilig und ehrwürdig ist mit Füßen, macht dem Volke alles verächtlich, verwirrt seine Begriffe, und flößt ihm Aufruhr, Angehorsam, Zügellosigkeit und Widersehungsgrundsätze ein, ohne es zu unterrichten, zu erleuchten und zu bessern. Die Ausgelassenheit der Journalisten, Zeitungsschreiber, Sammler 2c. verursacht Unannehmlichkeiten mit anderen Höfen, und es ist die höchste Zeit und Nothwendigkeit, ihr einen Zügel anzulegen.

Es liegt daher dem E. D. Gökingt ob, unverzüglich und bei unangenehmer Verfügung der halberstädtischen Regierung wegen dieses Journals überhaupt, seine Entschuldigungen, Vertheidigungsgründe und Vorschläge zur künftigen unbedenklichen Einrichtung anzugeben, und kann er davon nicht dispensirt werden.

Berlin, den 13ten Dezember 1784.“¹⁴⁴⁾

Preußen verbot nicht nur die Veröffentlichung von Druckschriften, sondern auch die Abfassung. Dem unruhigen Bahrdt, der in seiner Schrift „Von der Pressfreiheit und ihren Grenzen“ unbeschränkte Pressfreiheit forderte, wurde von dem preussischen Minister Carmer das Schreiben überhaupt verboten. Unter dem Eindruck der Revolution und der Revolutionenkriege wurde noch schärfer über Gedanken und Presse gewacht. Es war die Zeit, wo Scharnhorst von Hannover schrieb (Anfang 1793): „Eine wahre Geistesperre bezeichnet unser Land in allem Betracht; man scheut hier alle Publicität . . .“ Er riet zur Vorsicht in freimütigen Äußerungen, „ja dem Menschen nicht vorzusagen, worauf er selbst kommen muß, ja nicht öffentlich von den Ungerechtigkeiten der höheren Stände gegen die niedrigeren zu reden: insbesondere deswegen nicht, weil die meisten Menschen der höheren Stände zu schlecht und zu dumm sind, um etwas nachzugeben, und also eine Rebellion unvermeidlich ist, wenn die niederen jetzt etwas fordern“. ¹⁴⁵⁾

Berliner
Zensur

Wie Preußen sich an der allgemeinen Freijagd auf die geistige Freiheit beteiligte, wurde im ersten Kapitel geschildert. Es gab Leute, denen diese Inquisition noch nicht blutig genug war, obwohl die Revolution bereits gebändigt war. ¹⁴⁶⁾ Als Gottlieb Friedrich Hillmer die Berliner Zensur übernahm, richtete er (1791) eine Bittschrift an den König, daß ihm auch die Zeit- und Gelegenheitschriften überantwortet würden, da gerade diese von allen Klassen und Ständen des Volkes am meisten gelesen würden und „durch diese Art Schriften der Religion, der Ruhe und guten Ordnung in Deutschland, wie in Frankreich mehr als durch größere theologische und moralische Werke geschadet worden“. ¹⁴⁷⁾ Selbst die zahme „Allgemeine deutsche Bibliothek“ Nicolais mußte darauf nach Kiel unter dänische Freiheit flüchten. Die „Berliner Monatschrift“ ging erst nach Jena, dann nach Dessau. Andere nicht in Berlin erscheinende Zeitschriften wurden verboten, so das „Schleswigsche Journal“. Friedrich Wilhelm II. versuchte auch die Jenaische „Allgemeine Literaturzeitung“ zu unterdrücken. Die Verfolgung geistiger Freiheit nahm nicht ab, sondern eher zu, als die Revolution und die Revolutionenkriege ihren Abschluß gefunden hatten. Nun galt es erst recht, das Übel mit der Wurzel auszurotten, nachdem man nicht mehr die mindeste Besorgnis vor einer Revolution im eigenen Lande zu haben brauchte. ¹⁴⁸⁾ Besonders fahndete man auf die „geschriebenen Zeitungen“, die sogenannten Bulletins, die vielfach aus der Beamtenschaft mit Nachrichten gespeist wurden. Friedrich Wilhelm III. erließ bald nach seinem Regierungsantritt ein Verbot an die Beamten, sich an derartiger Neuigkeitskorrespondenz, „die unter keiner Aufsicht, Controle und Censur steht“ zu beteiligen.

Inquisition

Diese protestantische Inquisition des absoluten Staates, die nicht nur Ketzereien wider Staat und Gesellschaft, sondern auch bloße Kenntnisse und Mitteilungen verbot und bestrafte, ist abscheulicher, als die Inquisition der katholischen Kirche. Es ist minder verderbt und verderblich, wenn jemand sein Meinen über Gott im Herzen zu verschließen gezwungen ist, als seine Auffassung von Menschen, wobei freilich nicht zu vergessen, daß auch Gott nur eine Losung für irdische Mächte allezeit gewesen.

Der religiöse Wahnsinn, der unter Friedrich Wilhelm II. auf dem Throne saß, starb unter seinem Nachfolger nicht aus; nur das Spukhafte und

Phante
zur Zei
schreibe
schwore
holt ei
aberglä
dem V
„unübe
Woche
Religi
Zeit ge

genom
Herrf
Wilh
in sei
schaft
überh
da ein
beher
daß
Altd
Fried
schaft

Phantastische fiel weg, es herrschte eine nüchterne harte Muckerei. Mußten zur Zeit des Geliebten der Riez Gymnasiallehrer gedruckte Reverse unterschreiben, in der sie aller religiösen Neuerungsucht, aller „Neologie“ abschworen, und wurde das hinverbrannte Religionsedikt nachdrücklich wiederholt eingeschärft, so war Friedrich Wilhelm III. zwar kein Freund der abergläubischen Schwärmerei, aber die Religion trieb auch er mit Fäusten dem Volke ein. Eine Kabinettsorder vom Februar 1802 eiferte gegen die „unüberlegte Neuerung“, Kinder christlicher Eltern nicht längstens sechs Wochen nach der Geburt zu taufen, und gegen den „Verfall der Religiosität“ im allgemeinen. Die Kinder mußten in der vorgeschriebenen Zeit getauft werden:

„Es kann hierbei überall von keinem religiösen Zwange die Rede sein, den Ich, so lieb mir meine Religion ist, deren Geiste es widerstreitet, hasse, weil nicht die Religiosität der Taufhandlung selbst, sondern nur die Zeit, zu welcher solche vorzunehmen ist, bezweifelt worden.“ Der Pfarrer sollte den Eltern zunächst „vernünftige Vorstellungen“ machen, „die sich vor Andern als Aufgeklärte auszeichnen wollen“. „Sollten dergleichen Vorstellungen aber fruchtlos bleiben: so würden dergleichen Eltern, wenn sie sich nicht von der Kirche, mit Verzichtleistung auf alle davon abhängige bürgerliche Verhältnisse ganz trennen, nur bloß geduldet sein wollen, gleichsam als Wahnsinnige betrachtet, ihren Kindern Vormünder bestellt, und durch diese dafür gesorgt werden müssen, daß die Unvernunft der Eltern den Kindern nicht nachtheilig werde.“ „Außerdem aber befehle ich Euch, so wohlwollend als ernstlich, mit wahrem Ernste und Wärme auf die Erhaltung und Beförderung der Achtung für religiöse Gebräuche, die für die Religiosität selbst von der größten Wichtigkeit sind, bedacht zu sein.“

Daß Eltern, als Wahnsinnigen, das Erziehungsrecht über ihre Kinder genommen werden sollte, falls sie die Taufe weigerten, war für diesen Herrscher kein Gewissenszwang. Friedrich Wilhelm III. war dem Friedrich Wilhelm I. in seiner Abneigung gegen phantastische Auschwüfungen und in seinem Haß gegen Wissenschaft und Bildung verwandt. Die Wissenschaft sollte einer niedrigen Nützlichkeit überantwortet, die Masse des Volks überhaupt jeder höheren Bildung entzogen werden. Im Zeitalter Pestalozzis, da eine mächtige Bewegung für eine allgemeine Volkserziehung die Gebildeten beherrschte, verfocht der preussische König die Anschauung seines Vorgängers, daß Wissen nur übermütig und unglücklich mache.

Der Geist des Königs, der seinen Hofnarren Gundling zum Berliner Akademiedirektor machte, atmete eine der ersten Regierungshandlungen Friedrich Wilhelms III.; eine väterliche Züchtigung der theoretisch-wissenschaftlichen Interessen der Akademie.

„Ich kann“ — hieß es in einer an die Akademie der Wissenschaften zu Berlin gerichteten Kabinettsordre vom Jahr 1798 — „der Akademie nicht bergen, daß das Ganze ihrer Arbeiten mir immer nicht genug auf den allgemeinen Nutzen hingichtet zu sein scheint. Man hat sich zu sehr darauf eingeschränkt, abstrakte Gegenstände auseinanderzusetzen, die Metaphysik und spekulativen Theorien mit gelehrten Entdeckungen zu bereichern, und man hat nicht daran gedacht, die Einsichten auf wahrhaft nützliche Gegenstände zu richten, auf die Vervollkommenung der Künste und Gewerbe.“

Friedrich
Wilhelm III.
gegen die
Wissenschaft

„Ich wünschte daher, daß die Akademie zu Berlin sich so zu sagen mehr humanisirte, als bis dahin geschehen ist, daß sie weniger die spekulativen Untersuchungen begünstigte, als die Bemühungen, zum Glück des gemeinen Lebens, und zur Vervollkommenung alles dessen beizutragen, was mit seinen Bedürfnissen und Vergnügen in Verbindung steht; daß sie die National-Industrie weckte . . . ; daß sie die verschiedenen Systeme der sittlichen und gelehrten Erziehung von den unbestimmten und irrigen Grundsätzen reinigen möge, welche die Mode und die Fantasie einiger exaltirter Pädagogen eingeführt haben, und welche das Verderben der Nachkommen besorgen lassen; daß sie ebenso die Vorurtheile und den Aberglauben des Volkes unterdrücken möge, als die zügellosen und zerstörenden Grundsätze der falschen Philosophie unserer Zeit.“¹⁴⁰⁾

Das war eine Kriegserklärung gegen die Wissenschaft, gegen das revolutionäre Denken, gegen die Grundsätze der modernen Pädagogik, wie sie schlimmer auch nicht in der Zeit der Wöllner und Bischoffswerder gewagt war. Der jetzige König war so völlig geistlos, daß er nicht einmal seine tiefe Abneigung gegen das freie Denken durch den läppischen Zauberpfuf allerhöchster Gespensterseherei ästhetisch aufpuzte: im märkischen Sand sollten nur nützliche Kartoffeln wachsen, und die Akademie der Wissenschaften hatte dafür zu sorgen, daß die „Künste und Gewerbe“, d. h. Handwerk und Manufaktur, entwickelt würden, deren Erträgnisse der Monarch zur Füllung seines Schatzes brauchte.

Wider die
Volksbildung

Sollte der preussischen Wissenschaft das zügellose Denken abgewöhnt werden, durfte das Volk der „Phantasie einiger exaltirter Pädagogen“, es aufzuklären, erst recht nicht ausgeliefert werden. Zwar soll schon Friedrich Wilhelm I. sich um die Volkserziehung ein unsterbliches Verdienst erworben haben, und Heinrich v. Treitschke rechtfertigt damit Preußen, daß es im Westfälischen Frieden so viel Güter der römischen Kirche gerafft habe. Die Hohenzollern hätten mit den Kirchengütern auch die Aufgaben der Kirche übernommen, und Friedrich Wilhelm I. habe es verstanden, diesen neuen Pflichten der Armenpflege und Volkserziehung zu genügen. So habe er den „preussischen Schulzwang“ eingeführt, worüber sich dieser wüthteste aller preussischen Geschichtenerzähler ausschweifend entzückt: „Die Unwissenheit des großen Haufens galt den herrschenden Ständen noch für die sichere Bürgschaft staatlicher Ordnung. König Friedrich Wilhelm aber bewunderte, wie sein Großvater, die protestantischen Niederlande als das gelobte Land bürgerlicher Wohlfahrt; er hatte dort den sittlichen und wirthschaftlichen Segen einer weit verbreiteten Schulbildung kennen gelernt und fühlte dunkel(!), daß die Lebenskraft der protestantischen Cultur in der Volksschule liegt. Da er einsah, daß die gedrückten und verdampften Volksmassen des Nordostens nur durch die Zwangsgewalt des Staates ihrer Roheit entrisen werden konnten, so schritt er auch hier der Gesetzgebung aller anderen Großmächte entschlossen voraus, und legte durch das Schulgesetz von 1717 jedem Hausvater kurzab die Pflicht auf, seine Kinder in die Schule zu schicken.“ Folgen dann die üblichen „objektiven“ Einschränkungen, auf die Treitschkes wissenschaftlicher Wahrheitsfinn sich immer dann besinnt, wenn es gilt, einer tollen Mär aus Byzanz gerade durch Hinzufügung einiger kritischer Unbefangenheden den Anschein von Zu-

verläßli
in der
Katedr
bleiben
standen
aber es
Haupt
werb z
Preuß
Friedr
schüler
und zu
den Z
niedrig
Bernu
Revolut
verlang
31. M
Notwo
jeder
In der
Garni
sein g

verlässigkeit zu geben. Den Beruf der Volksschule fühlte Friedrich Wilhelm I. in der That sehr dunkel. Denn sein Schulzwang bestand darin, daß die Kinder Katechismussprüche lernen sollten, um allezeit gefügige Untertanen zu bleiben, und die Schulpflicht beschränkte sich auf die Orte, wo Schulen bestanden, also durch die Gelder der Besucher unterhalten werden sollten; aber es gab nur die dürftigsten Volksschulen und nur in geringer Anzahl. Hauptzweck scheint gewesen zu sein, für die alten Soldaten irgend einen Erwerb zu schaffen.¹⁵⁰) Die Kunst des Lesens und Schreibens beherrschten in Preußen bis zum Schluß des Jahrhunderts nur eine kleine Minderheit; Friedrich Wilhelm I. hatte ja selbst nicht die Bildung eines heutigen Volksschülers in den untersten Klassen, und er hat nie gelernt, deutsch zu sprechen und zu schreiben. Gar nicht dunkel aber empfand Friedrich Wilhelm III. den Beruf der Volksschule; sie war dazu da, die Untertanen auf der niedrigsten Stufe der Zivilisation zu halten: die Leibeigenen durften keine Vernunft haben. Als nun gar, unter dem Eindruck der französischen Revolutionskriege, einsichtige Männer einigen Unterricht für die Soldaten verlangten, entwickelte Friedrich Wilhelm in eine Zirkularverordnung vom 31. August 1799 über die Garnisonsschulen seine Anschauungen über die Notwendigkeit, die Untertanen gerade deshalb ohne Bildung zu lassen, weil jeder Mensch an sich fähig wäre, sich eine größere Geisteskultur zu erwerben. In der Verordnung wendet sich der König gegen die zu hohen Ziele einiger Garnisonsschulen; der „praktische Menschenkenner“ könne nicht gleichgültig sein gegen die Folgen, „welche mit allen Extremen verbunden sind“.

„Wahre Aufklärung, so viel zu seinem eigenen und zum allgemeinen Besten erfordert wird, besitzt unstreitig derjenige, der in dem Kreise, worein ihn das Schicksal versetzt hat, seine Verhältnisse und Pflichten genau kennt, und die Fähigkeiten hat, ihnen zu genügen. Auf diesen Zweck sollte daher der Unterricht in allen Volksschulen eingeschränkt werden. Die Zeit, welche man darin auf den oberflächlichen Unterricht in Wissenschaften verwendet, von welchen der gemeine Mann in seiner Sphäre keinen Gebrauch machen kann, ist größtentheils verloren. Er vergißt das Gehörte sehr bald, und was noch in seinem Gedächtniß bleibt, sind unvollständige Begriffe, aus welchen falsche Schlüsse und solche Neigungen entstehen, deren Befriedigung sein Stand ihm nicht verstattet, und welche ihn nur mißvergnügt und unglücklich machen.“

„Da der Hauptzweck der Garnisonsschulen die Bildung künftiger Soldaten ist; so braucht in ihnen nicht mehr gelehrt zu werden, als dem gemeinen Mann, Unteroffizier und Feldwebel zu wissen nötig ist, um ihre Stellen als brauchbare und zufriedene Menschen auszufüllen. . . Zur geistigen Ausbildung eines Soldaten erfordere ich, daß derselbe seine Pflichten als Mensch, als Unterthan und als Soldat genau kennt; daß er von den verschiedenen Erwerbsarten, welche seinem Stande angemessen sind, und von den Mitteln, solche aufs beste zu benutzen, so unterrichtet werden, daß er zu seinem künftigen Nebenverdienst diejenigen auswählen kann, welche mit seinen Fähigkeiten und Neigungen am besten übereinstimmen. . . Ein mit diesen Eigenschaften ausgerüsteter Soldat wird auf seinem Plaze gewiß ein brauchbarer Diener des Staates, und zugleich ein glücklicher Mensch sein,

Die Schul-
verordnung
Friedrich
Wilhelm III.

wenn niemand das Bestreben nach höheren Dingen in ihm zu erwecken sucht. Der Keim zur Unzufriedenheit mit seinem Stande wird sich aber in eben dem Grade entwickeln, in welchem man seinen wissenschaftlichen Unterricht weiter ausdehnt. Nur wenige Menschen der unteren Volksklasse sind von der Natur so sehr verwahrloset, daß sie nicht die Fähigkeit haben sollten, etwas mehr zu leisten, als ihr Stand von ihnen erfordert, und sich dadurch auf irgend einem Wege über denselben zu erheben. Ein zu weit gedehnter Unterricht wird das Gefühl solcher Fähigkeiten in ihnen rege machen, durch deren Anwendung sie sich leicht ein günstigeres Schicksal, als das eines gemeinen Soldaten ist, würden verschaffen können. Daher kommt es, daß die oberflächliche Bekanntschaft mit den Wissenschaften gewöhnlich eine Abneigung gegen die Erlernung einer Profession einflößt . . .“

„Stolz, Eigendünkel und Abneigung gegen körperliche Arbeiten, sind gewöhnlich die Quellen solcher thörichten Entschlüsse, welche unter denselben Umständen immer dieselbe Wirkung hervorbringen. Wenn gleich dem Soldatensohne die Wahl seines künftigen Standes mehr beschränkt ist; so muß er sich doch unglücklich fühlen, wenn jene Leidenschaften einmal in ihm geweckt werden, und er solche nicht befriedigen kann.

„Die Lehrer einiger Garnisonschulen sind in ihrem gutgemeinten Eifer so weit gegangen, daß sie ihren Unterricht auf allgemeine Länderkennntnis, und selbst auf die Anfangsgründe der mathematischen Geographie, auf Weltgeschichte, Statistik, Verhältnisse der Staaten gegen einander, ihre Handelsbilanzen usw. ausdehnen wollten.

„Dieser Unterricht mag so oberflächlich sein, als er wolle, der größte Teil geht doch, wie ich schon gesagt habe, verloren, und dient nur dazu, bei öffentlichen Prüfungen damit zu prahlen. Es wird immer besser sein, wenn der Knabe die dazu nöthige Zeit in der Industrieschule zubringt, und sich dort etwas Geld erwirbt, womit er den Eltern seinen Unterricht erleichtert, und seine Fertigkeit in nützlichen Handarbeiten vermehrt.

„Soldaten und Unteroffiziere werden ihre Tagemärsche vollenden, ohne die Länge und Breite zu wissen, und was sie im gemeinen Leben von fremden Ländern erfahren, wird ihnen den abgegangenen Unterricht in der Geographie hinlänglich ersetzen . . . Und was soll es dem Soldatensohne, der in seiner künftigen Bestimmung von geringem Solde und mühsam erworbenem Nebenverdienst leben muß, was soll es dem helfen, daß man ihm die Mittel und Wege zeigt, wodurch er sich als Kaufmann mit leicht gewonnenem Gelde und ohne eigentliche Arbeit den höchsten Lebensgenuß würde verschaffen können.

„Der Geist der Zeit hat schon ohnedies unter allen Menschenklassen ein unaufhörliches Bestreben rege gemacht, sich über ihren Stand zu erheben, oder wenigstens die Forderungen desselben immer höher zu spannen . . . Das Übel liegt . . . tiefer, und es muß demselben mit Ernst entgegen gearbeitet werden, wenn nicht zuletzt alle Verhältnisse zerstört werden sollen. Ich werde daher mein besonderes Augenmerk darauf richten, daß bei allen Volksschulen solcher Unterricht eingeführt werde, welcher der jungen Generation mehr Liebe und Achtung für den Stand ihrer Eltern einflößt . . . Der Soldatensohn muß von den Rechten, welche der Staat auf seine Dienste

Industrie
gleich
ihre
26. Ju
Lob d

unter
Väter
Der
Junkte
Schul
Welt
Offen

hat, von seinen Pflichten und Verhältnissen, und von den Vorteilen, worauf er dagegen Anspruch machen darf, so genau unterrichtet werden, daß ihn sein eigenes Urtheil zur Zufriedenheit mit seinem Stande leitet, und er so viel als möglich aufhört, mit Neid und geheimem Haß an Höhere hinauf zu sehen."

Der Verfasser eines auf diesen Zweck gerichteten Lehrbuchs könnte sich ein großes Verdienst um „das künftige Glück der Soldatensöhne“ erwerben. „Ich wünschte, daß der Religionsunterricht damit verwebt würde, und daß nach Abhandlung der zehn Gebote auch alle im bürgerlichen Leben vertretenen Handlungen und die darauf gesetzten Strafen in katechetischer Form so kurz und deutlich als möglich auseinandergelegt würden. Ein solches Buch würde selbst dem alten Soldaten eine nützlichere Lektüre, als alle Erbauungsbücher sein, und ihm vollkommen den Mangel aller Volksschriften und Volkszeitungen ersetzen, wo man auf jedem Blatte mehr die Finanzspeculationen der Herausgeber, als den Vorteil des Publikums wahrnimmt, und wodurch nur eine schädliche Lesewut unter dem gemeinen Mann verbreitet wird . . .“

„Ich habe die Geschichte noch nicht erwähnt, und will also nur bemerken, daß der Unterricht darin sich lediglich auf die wichtigsten Ereignisse des Vaterlandes einschränken, und keinen andern Zweck haben dürfe, als Liebe und Anhänglichkeit für dasselbe, Stolz auf die Taten unserer Vorfahren, und die Begierde zur Nachahmung derselben zu erwecken.“

Am Schlusse dieser klassischen Urkunde wird die Einrichtung von Industrie-
schulen Industrieschulen empfohlen, wo die Soldatenkinder ein Handwerk lernen, gleichzeitig aber „monatlich 2, 3, 4, ja sogar 5 Rthlr., und drüber durch ihre Arbeit verdienen“.

In dem „Neuen Schulreglement für die Universität Breslau usw. vom 26. Juli 1800“ wiederholte der König ausdrücklich seine Weisung. In diesem Lob der Dummheit heißt es:

„Für den gemeinen Landmann und den Handwerker in den Städten, Breslauer
Schul-
reglement welche beide Klassen die bei weitem größere Zahl unserer Unterthanen ausmachen, ist es hinlänglich, wenn sie richtige Begriffe von ihrer Religion und von ihren Pflichten als Unterthanen und als Menschen erhalten, und wenn sie die bei ihrem Gewerbe vorkommende und demselben oft nachtheilige Vorurtheile ablegen lernen. Höhere Kenntnisse können ihnen eher schädlich werden, indem sie ihren Verstand mit Begriffen überladen, die sie nach ihrer Lage doch nicht in ihrem ganzen Umfange zu fassen im Stande sind, indem sie durch die dunkle Vorstellung einer höheren Cultur von dem Stande und denen Beschäftigungen, zu denen sie in der bürgerlichen Gesellschaft bestimmt sind, zu geringe Begriffe erhalten.“

Das war das Schulideal Friedrich Wilhelms III.: Zwangsfabriken unter dem Namen von Industrieschulen, in denen die Kinder ihren Soldaten-Vätern die nötige Zubuße zu dem königlichen Hungerold verdienen sollten! Der Geist der preussischen Leibeigenschaft, der bis zur Stunde noch das Junkertum beherrscht, hat keinen schärferen Ausdruck gefunden als in diesen Schulverordnungen, deren Grundgedanke noch in der Gegenwart preussische Weltanschauung ist, nur daß man sie nicht mehr mit so brutal harmloser Offenheit zu bekennen wagt. Die königlichen Verordnungen waren genau in

Der Segen
der Dummheit

der Auffassung gehalten, die Garve in seiner Schrift über die Bauern als Grundmeinung aller Gutsherren und Offiziere kennzeichnete; sie argumentierten: „Untersucht man, welches die Aufwiegler in den Dörfern, welches die Verführer des Volks sind: so findet man sie gerade unter denjenigen, die am meisten in der Schule gelernt haben, die sich etwas auf ihre vermeinte Weisheit zugute thun, und die, wenn sie Anflug machen wollen, nur mehr Mittel dazu in Händen haben. Noch jetzt ist der ehrlichste Bauer immer der dümmste, der unwissendste. Was der Guts herr, setzen sie hinzu, auf seinem Hofe bemerkt, das findet der Offizier auf dem Exerzierplatze und selbst im Felde. Der roheste, unwissendste Bauer wird der beste Soldat. Denn er läßt sich wie eine Maschine abrichten, und wenn er so abgerichtet ist, so kann man sich auf ihn verlassen.“ Es machte gar keinen Eindruck auf die Krone, daß sich die wohlmeinenden Aufklärer gegen solche Sklavensucht wandten.¹⁵¹⁾ Aber selbst Männer, die einer Verbesserung des Volksschulwesens das Wort redeten, wie der Hofprediger Sack, erörterten noch die Frage, ob Lesen und Schreiben Lehrgegenstand sein solle, da doch der Nutzen dieser beiden Kenntnisse für den Landmann sehr gering sei, während hingegen die Anpreisung der Taten der Landesfürsten unbedingt von der Schule besorgt werden müsse.¹⁵²⁾

Die Lehrer

Daher befanden sich denn die Volksschulen in den elendesten Verhältnissen. Invalide Soldaten versahen vielfach den Unterricht, und ihre Vorbereitung bestand darin, daß man sie fürs Einpaufen von Gesangbuchversen eine zeitlang abrichtete. Das hinderte nicht, daß man die Lehrer noch zu allerlei anderen Erziehungspflichten heranzog. So hatten die Landlehrer die Aufgabe (von der sie erst 1802 entbunden wurden), den Hebammen einen Katechismus für Geburtshilfe zu erklären. Am Anfang des 19. Jahrhunderts gab es in der Mark Brandenburg 354 königliche und 787 private Volksschulen. Berlin hatte außer 8 gelehrten Schulen, 4 Mittelschulen, 38 Bürgerschulen und 141 Elementarschulen. Das Dienst Einkommen der Landlehrer betrug in 2 Fällen zwischen 220 und 250 Taler jährlich, dagegen in 155 Fällen unter 10 Taler; 182 zwischen 10 und 20, 263 zwischen 20 und 40 Taler, 167 zwischen 40 und 60 Taler, 131 zwischen 60 und 80 Taler, 92 zwischen 80 und 100 Taler, 151 über 100 Taler. Der „Fortschritt“ bestand darin, daß im Jahre 1774 nur 49 Landlehrer in der Kurmark über 100 Taler erhielten, 184 10 Taler und weniger, 111 weniger als 5 Taler und 163 gar kein Gehalt bezogen. Die Lehrer mußten sich also nach einem Verdienst umsehen und betrachteten den Unterricht als Nebensache. Invaliden, Flickschneider, Nachtwächter und Hirten nannten sich Lehrer. Der Unterricht wurde meist in der Wohnstube des Lehrers erteilt, wo die Kinder sich eng untereinander drängten, ohne Alterscheidung, während gleichzeitig das Familienleben des Lehrers im selben Raume von statten ging. 2026 Dörfer hatten in der Kurmark weder Schule noch Lehrer; wie mußte es da erst in den anderen Provinzen aussehen, war doch die Kurmark das bevorzugte Feld der monarchischen Fürsorge! Im Sommer fiel der Unterricht zumeist aus, auch im Winter entzogen die Eltern die Kinder der Schule. Es war auch ziemlich gleichgültig, ob sie das bißchen Buchstabieren und den Katechismus lernten oder nicht. Dafür, daß die Kinder nicht der revolutionären Annäherung des Schreibens und des Rechnens verfielen, war

insof
war
meist
Tag
Daß
bedar
brau
So
zollen

sich
zum
des
Stu
Des
schon
jema
wur
durch
verfi
die
künft
so
erre

zugl
Frie
Sol
gew
den
woh
lebte
burg
verg
Org
arg
Ver
Ma
den
mit
rau
von
vorn
Zur
lass
war
in e
teil

insofern kunstvoll geforgt, als die Teilnahme an diesen Künsten wahlfrei war und nur durch ein erhöhtes Schulgeld erkaufte werden konnte, das die meisten Eltern nicht zu bezahlen vermochten.¹⁵³) Hätten die Bauern und Tagelöhner rechnen können, die Erbuntertänigkeit wäre unmöglich geworden. Daß die Gutsherren erst recht nicht irgend etwas für die Schule taten, bedarf nicht erst der Erwähnung; sie konnten ja nur dumme Untertanen brauchen, und die Lehrer waren für sie besonders übel behandeltes Gesinde. So sah der Schulzwang in der Wirklichkeit, so die Volksschule der Hohenzollern noch 1806 in der Provinz der Residenz aus.

Aber es wurde auch mit allem Nachdruck dafür gesorgt, daß ja niemand sich durch höhere Bildung der Sklaverei entziehen könnte. Der Zudrang zum Studium wurde nach Möglichkeit versperrt. Es war die stete Sorge des Königs, daß die Militärpflichtigen durch die Flucht ins Studium — Studenten waren vom Dienst befreit — dem Korporalstock entgingen. Deswegen wurden die Prüfungen verschärft und die Entscheidungsprüfung schon ins 14. Jahr verlegt, wo sich mithin schon das Schicksal entschied, ob jemand geistig befähigt genug wäre, um studieren zu dürfen. Außerdem wurde der Zugang zur freieren Bildung gerade unter Friedrich Wilhelm III. durch erhöhte finanzielle Anforderungen erschwert. Ein Kabinettsbefehl verfügte 1801, daß die Söhne der kontribuablen (steuerepflichtigen) Klasse, die studieren wollten, einen hohen Beitrag leisteten, „damit auch dadurch künftig die von Zeit zu Zeit immer weiter um sich greifende, dem Ganzen so sehr nachteilige Begierde zum Studium erschwert und der Vorteil erreicht werde, daß die jungen Leute ihrer angeborenen Bestimmung folgten“.

Die Studenten wurden in Preußen als Verdächtige angesehen und zugleich als Unmündige. Als die Universitätsmitglieder zu Halle sich bei Friedrich Wilhelm I. 1731 beschwerten, daß ein Studiosus juris von einigen Soldaten eines Abends auf öffentlicher Straße angefallen, in einen Wagen geworfen und zum Stadttore hinausgeführt worden sei, schrieb er an den Rand: „sollen nicht Resonniren ist mein Unterthan“. Das kam wohl unter Friedrich Wilhelm III. nicht mehr vor, aber die Anschauung lebte noch, zumal in der Revolutionszeit die geheimen — vom Regensburger Reichstag verbotenen, von Fichte in Jena aus sittlichen Gründen vergeblich bekämpften — Studentenverbindungen, die gewiß nur zumeist Organisationen wüster Ausschweifungen waren, als Jakobinerklubs begarwöhnt wurden. Das Landrecht hielt streng auf studentische Zucht. Verboten war das Erscheinen auf öffentlichen Plätzen und Straßen in Maske, ebenso alle Schlittensfahrten in Maske. „Noch härtere Strafe trifft den, welcher liederliche Häuser besucht, oder sich eines verdächtigen Umgangs mit liederlichen Weibsbildern schuldig macht.“ Verboten war das Tabakrauchen „an Orten, wo leicht Schaden zu besorgen ist; z. B. in der Nähe von Gebäuden, und anderen leicht entzündbaren Gegenständen, vornehmlich auf den Straßen.“ — „Studenten, welche sich zur Zeit eines Tumults, oder in größerer Zahl nach Mitternacht auf der Straße finden lassen, haben die Vermutung böser Absicht, oder eines liederlichen Lebenswandels wider sich. Auch muß niemand nach zehn Uhr Abends sich in einem Wirtshause antreffen lassen.“ Wer an einer geheimen Verbindung teilnahm, wurde relegiert und fand an keiner deutschen Universität mehr

Gegen das Studieren

Studenten

Aufnahme. Ganz genau war ihre Kreditfähigkeit bestimmt. „Kostgeld, Waschgeld, Perückenmacher- und Barbierlohn, soll nicht über Einen Monat, Stubenmiethe, Bettzins und Aufwartung nicht über ein Vierteljahr; Arzneien und Arztlohn nicht über Ein halbes Jahr . . . geborgt werden.“ „Schneider und Schuster können auf Zehn, sowie Buchbinder nur auf Drei Thaler Kredit geben; und müssen diesen Kredit auf länger als einen Monat nicht ausdehnen.“ „Alle andern Privatschulden eines Studirenden sind nichtig und begründen keine Klage.“ Durch ein feierliches Reskript vom 10. Mai 1803 wurde verfügt, „daß den Hutmachern und Beutlern auf den Universitäten ein Kredit von vier Thalern an die Studenten“ verstatet werden könne.

Akademische
Peitschenhiebe

Die akademische Jugend, die zumeist aus den besitzlosen Schichten stammte, erfreute sich keiner Vorliebe. Das alte Privileg der Universitätsgerichtsbarkeit wurde unter Friedrich Wilhelm III. in seinen wichtigsten Punkten aufgehoben; die Polizei durfte hinfür sich in die studentischen Angelegenheiten mischen. Die Studenten waren revolutionärer Neigungen verdächtig. Am 23. Juli 1798 erschien eine brutale „Verordnung, wegen Verhütung und Bestrafung der die öffentliche Ruhe störenden Excesse der Studirenden auf sämtlichen Akademien in den Königlichen Staaten“; sie zeigte, daß die an sich zu begrüßende Rechtsgleichheit, die in ihr zutage trat, eben nur eine Entrechtung nach unten war. Gegen die Excesse wurden die ernstlichsten und kräftigsten Maßregeln angedroht. „Die Nachsicht, mit welcher bis ist diejenigen Studirenden behandelt worden, welche sich Angezogenheiten und Ausschweifungen erlaubt, und hauptsächlich die Gelindigkeit der bis ist in solchen Fällen erkannten Strafen, haben die ungebildeten Jünglinge veranlaßt, ihren Frevel so weit zu treiben, daß solcher der öffentlichen Sicherheit gefährlich geworden.“ Deswegen erhielt die Polizei nunmehr das früher versagte Recht, diese Verbrecher auszumitteln und zu verhaften; sie durfte sich nötigenfalls militärischen Beistands bedienen. Peitschenhiebe und strengste Isolierhaft sollten die Strafen sein; in keinem Falle sei auf Geldbuße oder Relegation, sondern jederzeit auf Gefängnis oder körperliche Züchtigung zu erkennen. Während des Arrestes sei der Bestrafte von aller menschlichen Gesellschaft abgesondert, ganz allein seinem eigenen Nachdenken zu überlassen: „Unter keinerlei Vorwand wird jemand der Zugang zu dem Gefangenen gestattet, selbst der Gefangenwärter darf sich mit ihm in keine Unterredung einlassen, auch nicht einmal in das Gefängnis kommen, sondern muß mittelst einer Drehmaschine für die Nahrung und Reinlichkeit des Gefangenen sorgen.“ Bücher und Schreibmaterialien werden nicht gestattet; die Nahrung ist „unveränderlich gleichförmig.“ Der Gefangenwärter hat die strengste körperliche, sofort zu vollziehende Züchtigung zu erwarten, wenn er sich durch Versprechungen oder Geschenke zu der geringsten Abweichung verleiten läßt. Eine körperliche Züchtigung „muß als ein väterliches Besserungsmittel angesehen, sie muß im Gefängnisse in Gegenwart des Vorgesetzten vollstreckt, und von diesen mit den nöthigen Ermahnungen begleitet werden“.

Freie Berufe

Es lag in dem ganzen System, daß die freien Berufe als störendes Element empfunden und demgemäß verächtlich behandelt wurden. Der Komödiant war noch immer kreditunfähig, und noch im Jahre 1805 berief man sich in einer Klagesache auf alte Edikte, wonach „niemand den Per-

sionen von der Oper und Komödie etwas an baarem Gelde oder Waaren bei Verlust des Credits borgen" solle; der Beklagte war in diesem Fall ein Souffleur der Berliner Oper, der „außer seinem Gehalte von 150 Rthlr. kaum ein Kleid zu seiner Bedeckung" besaß. War das nicht die alte Auffassung des heiligen Augustinus, der da schrieb: „Die Huren und Comödianten und alle anderen, welche sich öffentlich mit schändlichen Dingen nähren, müssen solche Bande erstlich auflösen und zerreißen, wollen sie anders zu den Sacramenten Christi gelassen werden.“

Keinerlei Freiheit für die unterdrückten Massen des minderen Rechts, keine Schranke für die Bevorzugten — dieser Gegensatz ist die innerste Einheit des patriarchalischen Systems. Die Vielen mußten rechtlos sein, damit die Wenigen nicht in ihrer Ausbeutung gehemmt würden. Das Staatsinteresse fiel mit dem der regierenden Familie und des Junkertums zusammen, und wurde nur dann als eine besondere höhere Macht ausgespielt, wenn die beiden Interessenten in Widerspruch gerieten. Für diese Möglichkeit waren allerdings auch manche Regeln eines über den dynastischen und adligen Ansprüchen stehenden staatlichen Allgemeininteresses vorhanden, aber niemand hatte den Willen oder die Kraft, das Gesetz gegen die Privilegierten durchzusetzen, wenn es von ihnen übertreten wurde. Das gesetzliche Vorrecht erzeugte die gesetzlose Korruption, die staatsbürgerliche Ungleichheit die Aufhebung des Rechts überhaupt. Die rohe Gewalt verdrängte das Gesetz, die Bestechung verwüstete die öffentliche und private Moral, für Geld war alles feil und die Herrschenden durften alles zu Gelde machen.

Staats-
korruption

Besonders die geraubten polnischen Gebiete waren ein Tummelplatz der verbrecherischsten Korruption. Preußen hauste hier wie in einem herrenlosen Lande, und es war kein Zufall, daß die kühnen Ankläger, die vor Jena sich gegen die herrschende Schandwirtschaft erhoben, in der südpreussischen Verwaltung tätig waren. Friedrich Wilhelm II. betrachtete Polen als freies Eigentum. 2000 polnische Güter wurden eingezogen, zum Teil an seine Günstlinge verschenkt, die andern zu Spottpreisen verschleudert. Nach dem von Hans von Held aus den Akten für seine Verteidigungsschrift angefertigten „schwarzen Register" wurden von 1794 bis 1798 aus ehemaligen polnischen Kronsgütern und geistlichen Gütern an 52 Personen 241 Güter verschenkt; sie hatten einen Wert von 20 Millionen Taler, während nur 3½ Millionen Taler angegeben wurden. Zu den Beschenkten gehörten Bischofswerder, der Generalmajor v. Blücher (5 Güter, Wert 120 000 Taler) Generalleutnant Fürst Hohenlohe-Ingelfingen, der Held von Jena (7 Güter, Wert 770 000 Taler), Lucchesini (500 000 Taler), von Treskow, ein von Friedrich Wilhelm II. geadelter Galanteriewarenhändler (350 000 Taler), Graf Haugwitz (200 000 Taler), Major v. Plösz (20 000 Taler), General-Leutnant v. Rüchel (380 000 Taler), Graf Hoym (198 000 Taler). Unter den beschenkten Militärs finden wir die vornehmsten Läufer von Jena.¹⁵⁴⁾

Der polnische
Güterschwindel

Schlimmer noch als die Verschenkungen waren die Scheinverkäufe, die in großer Zahl stattfanden und die so wenig ernsthaft gemeint waren, daß am Kopfe der amtlichen Tabelle Schenkungen und Verkäufe unter einer Rubrik zusammengefaßt wurden. Der Agent des Königs war ein

Emporkömmling namens Triebensfeld. Friedrich Wilhelm II. war an den Verkäufen mit Provisionen beteiligt und erhielt von Triebensfeld bedeutende Darlehen und Schenkungen, so noch kurz vor seinem Tode 40 000 Taler. Am Anfang der germanisatorischen Bestrebungen der preussischen Krone in Polen sehen wir also einen König, der polnische Güter für den Staat einzieht, und, soweit er sie nicht an seine Günstlinge und Gläubiger verschenkt, sie durch seine Kreaturen gegen Gewinnbeteiligung verschleudern läßt. Besonders umfangreich waren die Scheinverkäufe an einen reichen Grafen Lüttichau. Als ein Beamter später deshalb zur Rede gestellt wurde, entschuldigte er sich damit, er habe aus den Beilagen der Verkaufs-urkunden — die Beilagen sind aus den Archivakten verschwunden — erfahren, daß „das königliche Interesse mit dem gräflichen Interesse noch in tieferer Verwirrung als bei diesen Gütern“ sei. Der königliche Schuldner schützte dankbar seinen Güterhändler auch vor dem Arme der Justiz; gegen Triebensfeld bekam niemand Recht.

Konfiskations-
steuern und
Konfiskationen

Die Konfiskation der polnischen Güter selbst begann mit einer seit 1793 auf die geistlichen Güter gelegten Steuer von 50% des Reinertrags; die adligen Güter mußten seit 1795 24% Staatssteuern hergeben. Nach der Niederwerfung des polnischen Aufstands wurden die Güter der aufständischen Adligen und der Flüchtigen weggenommen. In den bei der dritten Teilung erworbenen polnischen Landesteilen wurden sämtliche geistliche und Kronsgüter eingezogen. Auf den Widerspruch des schlesischen Ministers, der das den Polen 1793 gegebene, das Eigentum sichernde Versprechen geltend machte, verfügte der König eigenhändig: „Sie haben ihren Eid gebrochen; ergo nehme mein Wort zurück.“ Wir hatten im Gegenteil gesehen, daß es der Monarch von Preußen war, der schmählich Verträge und Versprechungen gebrochen hatte. Wie aber die preussische Monarchie ihren radikalen Umsturz des Eigentums begründete, das ist lehrreich für die Art, wie leicht es die Expropriateure in den herrschenden Klassen mit den Gründen nehmen, wenn sie das Gesetz und die bürgerliche Eigentumsordnung brechen wollen. Am 9. August 1796 erschien ein „Patent zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in den neu acquirirten Provinzen“. Darin wurden zunächst die Gutsherren für ihre Untertanen haftbar gemacht:

„Da die Erbherrn der adligen Güter, vermöge der engen Verbindung mit ihren Unterthanen, und ihres starken Einflusses auf die Gesinnungen und Handlungen derselben, es völlig in ihrer Gewalt haben, diese ihre Unterthanen von allen empörrischen Unternehmungen zurück zu halten und daran zu verhindern, so werden besagte Erbherrn dafür hiemit ausdrücklich responsible gemacht, dergestalt, daß man man sich an sie halten wird, wenn ihre Unterthanen einen Aufstand erregen, oder selbigen, wenn er anderswo entstehen sollte, beitreten. Gegen die durch Verabsäumung dieser Pflicht verwirkten Strafen soll es ihnen auch nicht zu statten kommen, wenn sie nicht selbst auf ihren Gütern leben, sondern dieselben durch ihre Commissaires, Wirtschaftsbeamte oder Pächter verwalten lassen, und diese die hier vorgeschriebenen Obliegenheiten vernachlässigen; indem ein jeder schuldig ist, in der Auswahl der Personen, denen er die Verwaltung seiner Güter und seiner Rechte anvertraut, die größte Sorgfalt anzuwenden, und für die Pflichtwidrigkeiten dieser seiner Stellvertreter, die er nicht unter gehöriger Aufsicht gehalten hat, zu haften.“

binne

zurück
fernu
lich,
nach
Konf
hätte
sich r
Gefir
die L
wort
timir
auf
nehm
pflich
Kon
entb
Kern
anzu
zu k
alle
und

in
„sch
an
die
dun
mer
bes
Da
stan
Mi
Kri

Bei Strafe der Konfiskation wurde ferner jeder Gutsherr verpflichtet, binnen zwei Monaten aus dem Ausland zurückzukehren:

„Da es zu der in den übrigen Königl. Provinzen, und überhaupt in allen civilisierten Staaten eingeführten guten Ordnung gehört, daß kein Vasall ohne Vorwissen der Regierung, unter welcher er lebt, aus dem Lande gehn, noch weniger in fremden Landen sich willkürlich aufhalten, oder niederlassen darf; so soll eben diese Ordnung auch in den seit dem Jahre 1793 neu acquirirten Provinzen von nun an beobachtet werden. Es muß ein jeder, welcher aus dem Lande reisen will, solches der Behörde anzeigen, und zugleich die wahre Ursach seiner Entfernung, den Ort, wohin er zu reisen gedenkt, und die wahrscheinliche Dauer seiner Abwesenheit getreulich angeben. Diese Anmeldung muß von Personen höheren Ranges aus dem Adel und der Geistlichkeit, bey dem Minister der Provinz geschehen, welcher darüber an Se. Königl. Majestät berichten, und die Reisepermission ausfertigen lassen wird . . .“

Wer diese Vorschriften nicht befolgt, soll „an den Gränzen angehalten, zurückgewiesen, und von dem Fisco wegen ihrer intendirten heimlichen Entfernung zur Verantwortung gezogen werden. Gelingt es ihnen aber wirklich, aus dem Lande zu entweichen, so sollen sie als ausgetretene Vasallen nach den Gesetzen behandelt, ihr Vermögen in Beschlag genommen und der Konfiscationsprozeß gegen sie eröffnet werden“. Nichtangesehene Edelleute hätten sich unverzüglich bei den Behörden auszuweisen; die Edelleute, welche sich nicht melden, „erregen dadurch einen gegründeten Verdacht gegen ihre Gesinnungen; und müssen es sich selbst beimeessen, wenn sie in der Folge durch die Landespolizei unter nähere Observationen gesetzt, zur besonderen Verantwortung gefordert, nöthigen Falls eingezogen, und, wenn sie sich nicht legitimiren können, nach Befinden der Umstände über die Grenze gebracht, und auf andere Art zur Belästigung des Publici, oder zu ruhestörenden Unternehmungen außer Stand gesetzt werden“. In derselben Weise wird die Haftpflicht der Geistlichen für ihre Gläubigen und Untergebenen verkündet, werden Konfiskationen ihnen angedroht. Ihre „sonst, schuldige Amtsverschwiegenheit“ entbinde keinen Geistlichen von der Pflicht, die auf irgendeine Art zu ihrer Kenntnis gelangenden Anschläge und Meutereien der Obrigkeit unverzüglich anzuzeigen. Noch ehe die Geistlichen aber Gelegenheit hatten, dies „Patent“ zu befolgen, wurden — durch Publikandum vom 10. September 1796 — alle geistlichen Güter in den zwischen dem Niemen, Buch, Narew, der Weichsel und der ost- und westpreussischen Grenze gelegenen Distrikten eingezogen.

Auch sonst wurden die Staatsmittel unbedenklich für persönliche Zwecke in Anspruch genommen. Aus dem von Friedrich II. angesammelten „schlesischen Schatz“ (rund neun Millionen Taler) wurden große Darlehen an Hofleute wie Haugwitz und den Jena-General Hohenlohe gegeben; um die Darlehen zu verbergen, wurden die Bücher gefälscht und allerlei dunkle Finanzmanöver vorgenommen. Der Minister v. Blumenthal vermerkte 1793/94 folgende Ausgabe aus dem schlesischen Schatz: „Zu einem besonderen Fonds auf besonderen Allerhöchsten Befehl 450 000 Thaler.“ Dann verschwand der Posten aus den Rechnungen. Mit seinen Ministern stand der König gleichfalls in einem Schuldverhältnis. So ließ der Minister v. Hoyer Friedrich Wilhelm II. die riesigen Summen für seine Krönung in Warschau und hielt sich natürlich auf andere Weise schadlos.

Der schlesische
Schatz

Wiederum enttäuschte Friedrich Wilhelm III. alle Hoffnung auf Heilung der sittlich zerfressenen Verwaltung. Er war so wenig geneigt, der Korruption zu steuern, daß er bei seinem Regierungsantritt einen in Erwartung des Todes Friedrich Wilhelms II. zurückgehaltenen Kaufvertrag für Triebenfeld bestätigte, obwohl er über den ganzen schmutzigen Handel attennmäßig unterrichtet war. Der Staatsminister v. Buchholz, der 1794 Stellvertreter Hoyer in Südpreußen war, hatte beim Regierungswechsel dem König eine Denkschrift überreicht, die zumeist mit den Angaben des Schwarzen Registers übereinstimmt. Es hieß da, daß Staatsgüter „für einen Pappenstiel“ verschleudert worden seien. „Wer sich mit Triebenfeld und Konsorten abfinden und sich mit der ganzen Clique setzen konnte, erhielt was er immer wollte.“ Obwohl doch die Sachverständigkeit Buchholzs nicht zu bezweifeln, hielt der König an Hoyer fest und schritt nicht ein. Der besonders moralisch veranlagte Friedrich Wilhelm III. fand allerdings auch später — nach Jena — kein Arg darin, die 1810 in Schlesien eingezogenen geistlichen Güter gleichfalls zum Teil an seine Offiziere zu verschenken.

Hans von Held

Dafür aber schritt Friedrich Wilhelm III. unbarmherzig gegen die Männer ein, die es wagten, den Schleier von der allgemeinen Verderbnis zu heben. Nur einen Fall aus der preussisch-polnischen Wirtschaft erörterte Hans v. Held in seiner Schrift „Die wahren Jakobiner“ (1801). Die nach ihrem Einband „Das schwarze Buch“¹⁵⁹) genannte Broschüre stammt von einem bei der Finanzverwaltung angestellten Beamten, der im übrigen eine Art preussischer Imperialist war und für eine preussische Einheitsmonarchie zwischen Elbe und Weichsel nach dem Muster des Napoleonischen Reiches schwärmte. Ein Exemplar des Buches schickte Held an den König, der eine von seinem Vorgänger zu Triebenfelds Gunsten veranlaßte Rechtsverweigerung bestätigt hatte. Die Schrift wurde konfisziert, der Verkauf bei 400 Dukaten Strafe verboten. Am 21. Februar 1801 erging eine königliche Kabinettsorder an den berüchtigten Kriminalinquirenten von Warfing:

„Da mir sämtliche Facta, welche in diesem ehrenschänderischen Libelle mit der feindseligsten Bosheit entstellt werden, bekannt sind, so würde Ich es der verdienten Verachtung mit Stillschweigen überlassen haben, wenn der anonyme Verfasser nicht die Unverschämtheit gehabt hätte, mir dasselbe teils unmittelbar, teils durch den Grafen Schulenburg einzureichen. Dieser höchst strafbare Frevel fordert die strengste Untersuchung und Bestrafung des Urheber.“

Held wurde seines Amtes entsetzt und zu 1½ Jahren Festung verurteilt. Er hatte über das System des mächtigen „Königs von Schlesien“, des Ministers Hoyer, geschrieben: „Und er wird nicht weichen, er bleibt! Dieser stümperhafte und aus Stümperei boshaft gewordene Minister Hoyer. Ihr alle, die ihr seinen Versprechungen trautet und betrogen wurdet, ihr alle, die ihr durch seine Schuld in Kummer und Thränen versenkt und für immer rettungslos abgefertigt seid, und ihr, die ihr noch jetzt mit seinen heillos verworrenen, bald hinter läppischer Menschenfreundlichkeit, bald hinter spanischer Grandezza versteckten Schwindeleien zu kämpfen habt, endlich ihr guten, sanften, arbeitsamen, bei jeder Gelegenheit von eurem Landvogt eujonirten Schlesier! Hofft nicht eher auf eine Befreiung von diesem mächtigen Salbader, als bis der Tod ihn den Teufeln überliefern . . . wird. Im Cabinet

zu Potsdam und Berlin hat man, obgleich man dort den flachen Bösewicht recht gut kennt . . . nun ein für allemal das System angenommen, ihn zu tolerieren und bis an sein Lebensende beizubehalten.“ Warnend hatte Held hinzugefügt, daß die Nemesis sich nicht nahen möge, um solche Krankheiten eines Staates zu heilen, der „auf allen Seiten unter den tugendlosen Gaunerhänden egoistischer und schlechter Verweser“ leide.

Der Zerfetzung des staatlichen Lebens entsprach die private Moral. Eine Zeit, ein Volk, das keine öffentlichen Interessen betätigen darf und sie mithin auch nicht hat, erschöpft sich gemeinhin in ausschweifender niedrigster Sinnlichkeit. Die geschlechtliche Moral war damals noch weit mehr als in der Gegenwart Heuchelei. Obwohl geistig bedeutende Frauen in dem ästhetisch-gesellschaftlichen Dasein sich freier durchsetzten, obwohl bereits die Engländerin Maria Wollstonecraft Godwin¹⁵⁶⁾ und der Königsberger Hippel die volle bürgerliche Gleichberechtigung der Frau gefordert hatte, war die Frau gemeinhin entweder das Geschäft einer Nacht: die Dirne, oder das Geschäft auf Lebenszeit: die christliche Gattin; im ersteren Falle nahm sie, im letzteren gab sie den Buhlohn. Die Moral der ehelichen Zeugung, Schwangerschaft und Geburt war die bürgerliche Zunftordnung im Geschlechtsleben, die die unregelmäßige Konkurrenz auch auf diesem Gebiet ausschloß, und in der die Ehe eine Art Meisterprüfung war. In den untersten Ständen wird die uneheliche Aufzucht mit allen Mitteln geschützt, weil der Staat Soldaten und die Junker Tagelöhner brauchen. Im Adel und Bürgertum wird die Illegitimität verpönt, weil die „unregelmäßige“ Vermehrung die wirtschaftliche Konkurrenz verschärft. Nur unten sind mehr „Hände“ willkommen. Die unedlen Hände arbeiten, die edlen aber verbrauchen. Daher das rege Interesse an der Sicherung der unehelichen Geburten im Bereich der niederen Stände. Der Kindesmord wurde nicht nur mit grausamsten Strafen geahndet, sondern auch seine Verhütung mit allen erdenklichen Mitteln angestrebt. Schon im Edikt vom 20. August 1720, das die Kindesmörderinnen zum Sack und Ertrinken, nicht aber zur milderen Strafe des Schwerts verurteilt wissen wollte, war die Anzeigepflicht für unehelich Schwangere dekretiert und körperliche Züchtigung für ihre Unterlassung auch dann gefordert, wenn die heimliche Geburt kein Unglück oder Mord zur Folge hätte.¹⁵⁷⁾ 1794 wurde eine ähnliche Verordnung erlassen:

„Jede außer der Ehe geschwängerte Frauensperson ist dafür allein, nach den Landesgesetzen, nicht strafbar; es darf ihr über ihre Schwachheit, bey nachdrücklicher Ahndung, kein Vorwurf gemacht, und ihr nirgends ein Unterscheidungszeichen beygelegt werden, welches auf ihren Fall die geringste Beziehung haben, oder ihren guten Namen und weiterem Fortkommen in der Welt nachtheilig seyn könnte.“

Sie hat aber aufs genaueste auf ihren Zustand und die Leibesfrucht zu achten.

„Thut sie dies nicht, und es geschiehet dem Kinde, durch Thun oder Lassen, Leid; so hat die Mutter, je nach dem es vorsätzlich, oder nur durch Schuld geschiehet, das Kind aber bey dem Leben bleibt oder nicht, öffentliche Hinrichtung mit dem Schwerdt, Staupenschlag, lebenswierige oder vieljährige Zuchthaus-Strafe zu erwarten.“

Die Verordnung verpflichtete ferner die Geschwängerte und bei Strafe den Schwängerer, die Eltern, Dienstherrschaften usw., die „Geschwächte

Sitten

Moral der Ehe

Kindesmord

zur gesetzlichen Entdeckung" zu vermögen. Eltern usw. müssen auf die ledigen Frauenspersonen acht geben, „und sobald ihr Verdacht zunimmt, die Geschwächte durch gütliche Ermahnungen zum Geständnis bringen, bey beharrlichem Leugnen aber den Vorgang der Obrigkeit zur weitem Verfügung anzeigen. Wer dies unterläßt, verfällt in eine verhältnismäßige Gefängnis-, Zuchthaus- oder Festungs-Strafe.“ Von den Kanzeln wurde zu jener Zeit ein älteres Edikt gegen den Kindermord verlesen, bei welcher Verlesung sich allerdings wie es in einem Reskript vom 14. April 1794 heißt, die Gemeinde zu entfernen pflegte.

Bordelle

Die Heiratserschwerungen vermehrten einerseits die unehelichen Geburten — in Berlin waren, ungefähr wie heute, 15 Proz. unehelich — anderseits die Prostitution. Der patriarchalische Staat nahm auch die Bordelle in seine Obhut und regelte ihren Betrieb wie nur irgendeine Altkasseordnung. Niemand durfte ein Bordell anlegen und „für Lohn Hurerei treibende Dirnen halten, ohne sich vorher dazu bei dem Polizei-Direktorio gemeldet und schriftliche Erlaubnis erhalten“ zu haben. Der Übergang einer Dirne von einem Bordell ins andere war ohne Erlaubnis des Wirtes erst nach drei Monaten gestattet. „Eine Hure, die das Bordell verlassen will, um auf ihre eigene Hand Lohnhureren fortzusetzen, soll dieses gar nicht gestattet werden, und wenn eine solche Person, die unter dem Vorwand einer zu ergreifenden ehrbaren Lebensart das Bordell verlassen hat, darauf betroffen wird, daß sie auf ihre eigene Hand Lohnhureren treibt; so soll sie schon um deswillen vierwöchentliche Zuchthausstrafe mit Willkommen und Abschied leiden.“ Auch Unterlassung der sanitären Vorschriften zog Zuchthaus- und Prügelstrafen nach sich; die Dirne aber, die einen Besucher wirklich ansteckte, wurde viel härter bestraft als der Mann, der wirklich eine Dirne infizierte. „Die im Finstern auf den Straßen herumwankende Gassenhuren, sollen durchaus nicht geduldet, sondern, wo sie sich betreffen lassen, aufgegriffen, und nach ihrer Heilung, wenn sie mit einer venerischen Krankheit behaftet sind, auf Sechs bis Zwölf Monate ins Zuchthaus gebracht werden.“¹⁵⁸⁾

Das Treiben
des Adels

Die Ehe war für die höheren Stände zumeist eine Geldangelegenheit. Der Adel durfte sich mit Bürgerlichen verheiraten, sofern Geld vorhanden war. Schon Friedrich Wilhelm I., der deshalb als ein „Republikaner“ von preussischen Historikern bewundert wird, gestattete derartige Mißheiraten; dagegen befahl er — durch ein Edikt von 1739 — „sich nicht zu unterstehen, eines geringen Bürgers oder Bauers Tochter oder Wittve“ zu heiraten; Geld sei die Hauptsache. Ein Mann von Adel durfte gelegentlich auch zwei Frauen heiraten; so gestattete Friedrich II. dem General Favrat die Bigamie.

Die Unsittlichkeit des Adels wurde von den Bußpredigern nach Jena in dunkelsten Farben geschildert. v. Cölln teilte die Adelligen in die Müßiggänger, durch Erbrechte, Heirat oder Güterschacher und Schwindel reich geworden, und die Wüßlinge, Liederlichen, reisende Spieler und Pflastertreter.¹⁵⁹⁾ In der schon erwähnten, vor Jena erschienenen Flugschrift „Das gepriesene Preußen“ wurde erzählt, daß sich bei einem Berliner Gastwirt in der Oranienburger Straße Minister, Generale, Geheim-Räte, Offiziere, Verführer, Schusterjungen zusammenfanden, um Anzucht zu treiben. Junge Burschen wurden durch Geld, Geschenke und Alkohol verführt.¹⁶⁰⁾

malun
sind r
Gebäl
sagen
den S
das I
gegen
Waru
wird,
ihnen
künstl
Mäd
Gisfp
unsre
die P
Es w
franz
gebild
Deut
Sie
denn
ihrer
Die
Abj
land.
war
staat.
endet
in B
mit
arbei
kamm
neue
wie
den
heßen
Fein
Will
Gefa
eigen
der

Nicht genug konnte man sich, nach dem Zusammenbruch, in der Ausmalung des Verfalls der geschlechtlichen Sitten tun. „Die jungen Mütter sind nicht weniger begierig auf das Kinderzeugen, als sonst; gegen das Gebären, Säugen und Erziehen aber sehr eingenommen. Sie pflegen zu sagen: Das amüsiert uns nicht. In Berlin, Breslau, Frankfurt, kurz in den Städten des ersten Ranges genießen die Mädchen, so wie die Frauen, das Vergnügen der Liebe; sie verstehen die Kunst, so wie die Männer, sich gegen das Schwangerwerden zu schützen, und sagen mit der Begierde: Warum sollen wir des Genusses entbehren, da so wenig mehr geheirathet wird, und die Ehen so unglücklich sind. Fehlt es an einem Manne, der ihnen Genuß gewährt, so fehlt es ihnen nicht an Kenntnissen, ihn durch künstliche Mittel zu ersetzen, oder sich untereinander zu amüsieren. Die Mädchen kennen im zwölften Jahre schon das Laster der Selbstbefleckung.“

„Auf einem solchen Boden konnten die jetzigen Franzosen keine neue Giftpflanze stecken. Es war hier nichts mehr zu verderben. So begierig unsre Schönen auf die Franzosen waren, indem sie glaubten, sie würden die Preußen übertreffen, so sehr wurden sie bei ihrer Erscheinung getäuscht. Es waren gar nicht die galanten Franzosen, welche sie sich gedacht hatten. Das französische Militär, durch die Revolution und einen fünfzehnjährigen Krieg gebildet, ist rein militärisch, und nicht mehr für die Sünde der Liebe gemacht.“

Die Franzosen litten sehr unter den Geschlechtskrankheiten, die in Deutschland herrschten: „Ein Freudenmädchen in Berlin sagte öffentlich: Sie habe dem König von Preußen mehr genützt, wie mancher Offizier, denn sie habe so viele französische Soldaten angesteckt, daß Napoleon an ihrer Stelle ein neues Bataillon errichten müsse.“¹⁰¹⁾

In dem Bilde des Zuchthausstaates fehlt noch ein Zug, der finsterste. Die Zustände, wie sie sich bisher darstellten, waren mit Abweichungen und Abschwächungen Gemeineigentümlichkeit des ganzen Zeitalters in Deutschland. Was Preußen tief unter die Kultur der übrigen Länder herabdrückte, war die untrennbare Verbindung des Zuchthausstaates mit dem Militärstaat. Die Dreieinigkeit von Monarch, Gutsherr und Korporal erst vollendete Preußen als einen Staat, in dem die große Masse, unfrei geboren, in Bettelarmut und harter Fron an die Scholle der Junker gebunden, nur mit dem Tode ein Entrinnen, einen Ausweg fand. Von der Zwangsarbeit auf dem Gutshof holte ihn der König in die militärische Folterkammer und auf das Schlachtfeld. Das Heer ließ ihn nur los, um ihn aufs neue dem Gutsherrn zu überantworten. Floh der Untertan, so wurde er wie ein Verbrecher verfolgt. Desertierte der Soldat, so mußten die Bauern in den Dörfern zu Pferde aufsitzen, um den Klassengenossen wie ein Wild zu hegen und einzufangen. Seine Freiheit war Rad und Galgen, die Kugel des Feindes oder eine gnädige Krankheit. Ewig gezwungen, zwischen fremden Willen hin- und hergeworfen, sein Lebelang nur die Freizügigkeit eines Gefangenentransports genießend, hatte er nur die Wahl zwischen dem leib-eigenen Tagelöhner, dem rechtlosen Soldaten und dem vogelfreien Vagabunden der Landstraße.¹⁰²⁾

Die Frauen

Der ewige Kerker

